Ph. Pr.
1403
w

Ph. Pr. 1403 W

Philosophische

und

2177,4

politische Untersuchung

über

die Rechtmäßigkeit

der

Zünfte und Polizeitaxen

und

ihre Wirkungen auf die bürgerliche Gesellschaft mit besonderer Hinsicht

auf

Fichte's geschlossenen Handelsstaat.

Von

Caspar von Hagens.

München,
in der Schererschen Buchhandlung.
1804.

83/5126

Philosophische und politische Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Zünfte und Polizeitaxen und ihre Wirkungen auf die bürgerliche Gesellschaft mit besonderer Hinsicht auf Fichte's geschlossenen Handelsstaat.

Von
Caspar von Hagens.

Bayerische Staatsbibliothek München

München,
in der Schererschen Buchhandlung.
1804.

83/5126

Der größte Schatz eines armen Mannes besteht in der Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände, und ihm verbieten wollen, sich dieser Stärke und Geschicklichkeit seiner Hände ohne Beeinträchtigung irgend eines andern Menschen zu bedienen, hieße das heiligste Recht des Eigenthums verletzen.

A. Smith Untersuchung über die Natur und Urs. d. Nation. Reichthums. 9tes Kap. 2te Abth. Deutsche Uibers.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Jemehr in unsern Tagen die Begriffe von Recht auseinander gesetzet, und dem Prinzip der Vernunft unmittelbar unterstellet worden, und jemehr es die Tendenz unsers Zeitalters und den Regierungen ist, alle Staats-Einrichtungen auf dieses Ideal zurückzuführen, so nothwendiger wird es, jeden politischen Gegenstand nach diesem Maßstabe zu untersuchen.

Der mögliche Vortheil der Zunftberechtigten gegen den Druck auf ihre Untergebenen,

und die Abhängigkeit der daran unbetheiligten Staatsbürger sind auch in Betrachtung der dagegen getroffenen Polizeimaßregeln, und die Unzulänglichkeit der letzteren und ihre nothwendige Unvollkommenheit zwar zu sehr in die Augen fallend, als daß man nicht das Unrecht derselben offenbar einsehen sollte, allein wir würden dieß doch nur von dem jezigen Zustande der Zünfte sagen können, wenn wir nicht die mögliche Verbesserung derselben nach dem Maße der Rechtsgleichheit vorher untersuchten.

Wie folgerecht Fichtes geschlossener Handelsstaat, sowohl überhaupt, als in Hinsicht dieses Gegenstandes, womit er ganz richtig eine Einführung eines allgemeinen Tarifs verbindet, aus seinen Rechtsgrundsätzen, und jenen von seinem würdigen Vorgänger Kant abgeleitet wird, ist jedem, der mit dem Geiste der Philosophie jener beiden großen Männer

ver-

vertraut ist, zu wohl bekannt, als daß er nicht die Nothwendigkeit einsähe, bei diesen Gegenständen bis auf das erste Prinzip des Rechtes zurückgehen zu müssen, und genaue Standpunkte nach diesem festzustellen, wo unsre Handlungs-Willkühr in der bürgerlichen Gesellschaft anfängt und aufhöret, um die Unrichtigkeit jenes Systems sowohl, als auch die Wahrheit seiner aufgestellten Behauptung erweisen zu können.

Ich weiß sehr wohl, wie viel es für einen Neuling in der litterarischen Welt gewagt ist, gegen Männer in einer Wissenschaft aufzutreten, die durch sie erst Wissenschaft wurde, und nach denen Grundsätzen sie noch größtentheils behandelt wird, aber forschen nach Wahrheit ist mein Ziel und für diesen Kampf darf niemanden ein Stand zu hart seyn, um ihn nicht muthig anzufangen und zu vollenden

su-

suchen, und willkommen wird mir jede bescheidene Zurechtweisung eines begangenen Fehltrittes seyn, wovon ich mich eben so wenig freispreche, als ich meine gelehrte Gegner zu widerlegen mich bemühte.

Wie unanwendbar Fichtes geschlossener Handelsstaat auch für unsre Staaten seyn mag, und wie wahr hievon Lüder in seiner Staatswirthschaft sagt, daß Fichte seinen Weg allein wandle, so haben seine Grundsätze über einzelne Gegenstände der Staatsverwaltung, die mit seinen Grundsätzen aus seiner Rechtswissenschaft vollkommen übereinstimmen, doch zu vieles für die bestehenden Einrichtungen derselben für sich, als daß man sie nicht einer nähern Prüfung würdigen sollte, und in dieser Hinsicht konnte ich meine Gegenstände nicht nach ihrem ganzen Umfange behandeln, ohne jenes Werk nicht zugleich be-

son-

ſonders zu berückſichtigen; oder ich hätte mich bloß auf den jezigen Zuſtand des Zunftweſens und der Polizeitaxen beſchränken, und dem Publikum noch einmal vorbeten müſſen, was hundert andre von mir ſchon geſagt haben.

Daß ich übrigens nicht ſein Syſtem nach ſeinem Worten, ſondern nur den Geiſt deſſelben, ſo wie er in ſeinem geſchloſſenem Hanſtaate und ſeiner Rechtswiſſenſchaft enthalten iſt, vorgetragen habe, darüber glaube ich mich um ſo weniger rechtfertigen zu dürfen, als ich ſonſt entweder ſein Werk abſchreiben oder durch Zerſtümmlung hätte entſtellen müſſen, welchem ich jeẓt durch getreue Aufſtellung ſeiner Hauptgrundſäẓe entgangen bin, und wo es ohnehin bei philoſophiſchen Schriften nicht auf einzelne Worte, als vielmehr auf den Sinn der vorgetragenen Meinung ankommt.

Bei Untersuchung der Möglichkeit einer gerechten Taxe und des allgemeinen Tarifs könnte man vielleicht mir den Vorwurf machen, daß ungeachtet ich bei dem Eingange dieses (des dritten Kapitels,) versprach die Unmöglichkeit derselben sowohl bei, als ohne Bestehen der Zünfte zu zeigen, doch dabei mich öfters darauf bezog, daß das Gewerbe seinen Mann nähren müsse, und also das Fichtische System hier mehr als die unbedingte Möglichkeit der befragten Gegenstände vor Augen gehabt habe; aber man bedenke nur, daß es bei mir ein durchlaufender Grundsatz ist, daß nur beim Bestehen der Zünfte die rechtliche Existenz einer Taxe anscheinend denkbar sey, und daß dieß auch bei der Behandlung mehrmahls angedeutet werde, auch aus der Zerlegung des Dingenwerthes von selbst hervorgehe, wo noch beim Bestehen

der

der Zünfte der Absatz sich berechnen läßt, welches bei völlig freien Gewerben wegfällt, ohne welche Berechnung keine Taxe kann gemacht werden, wie besonders gezeigt wird. Bei diesen Grundsätzen nun, die ich so viel als möglich zu beweisen suchte, müßte ich mich auch an die Voraussetzungen des Fichtischen Handelsstaates halten, da derselbe meiner Meinung die größten Schwierigkeiten in den Weg legte, indem er einen Stand annahm, der allen unsern bestehenden Staaten fremd ist, und vieles daher wegfallen mußte, was sich sonst noch hätte sagen lassen; aber eben dadurch, daß ich von allen besonderen Verhältnissen, die nicht aus der Natur der Sache selbst entsprangen, und deren Möglichkeit im Vernunftstaate nicht zugegeben werden kann, abstrahirte, wenn die Sache klarer dargestellt, und wie ich glaube, unbedingt die Unmöglich-

keit

keit gezeigt, die sonst nur bedingt hätte gezeigt werden können.

Eben so könnte man mir eine statistische Unkunde vorwerfen, wenn ich das Unrecht des Einkaufs der Gewerbsgerechtigkeiten bei den Schwierigkeiten, die aus der städtischen Verfassung entspringen, abhandle, da sie doch so oft in die Casse des Landesherrn fallen; weil aber in diesem Falle die Staatsverwaltung zur Abschaffung derselben die Mittel stets in Händen hat, wo sie dort nur mühsam durcharbeiten kann, so fand ich es um so schicklicher, dort davon zu handeln, da der Gegenstand von dieser Seite die größten Schwierigkeiten darbot.

Das Unrecht dieser Plusmacherei, und die Schädlichkeit derselben auf das Nationalvermögen fand ich übrigens zu einleuchtend, als daß ich mich noch länger damit befassen zu müs-

müssen glaubte; und ich sehe wahrlich nicht ein, wie der würdige bayrische Gelehrte von Aretin, im seinem 3ten Hefte des Genius von Bayern, zur Aufrechthaltung seines neuen Belegungssistems dieselbe noch in Schutz nehmen kann, da sie doch offenbar dem Gewerbsmann das entziehen, was er zur bessern Betreibung, ja oft zur Begründung seines Gewerbes brauchte, und wo eben dieser Gelehrte in der nämlichen Abhandlung das Unrecht jeglicher Polizeitaxe rügt, ohne welche doch keine Zunft auch nur den Anstrich des Rechts behaupten kann.

Endlich muß ich noch erinnern, daß man mir den Vorwurf eines Widerspruchs machen könnte, wenn ich zu Ende der künftigen Gewerbspolizei es rathsam finde, daß keinem erlaubt werde, zwei heterogene Gewerbe zugleich

zu betreiben, da ich doch zu Anfang der Erörterung des lezten Einwurfes gegen die Gewerbsfreiheit behauptete, daß niemand ohne Einwand gegen seine Fähigkeit könne gefunden werden, das Gewerbe seines Mitbürgers zu betreiben, wenn nicht die Betreibung die des lezteren unmöglich machte. Aber man erwäge wohl die Einschränkungen, die ich bei diesen Verbot anstellte, man wird bald finden, daß sie meinen Rechtsgrundsätzen nicht entgegenstehen, und eine kleine Abweichung davon, wie das Erforderniß einer größeren Fähigkeit um so eher in unsern Tagen könne gefordert werden, da wir noch weit entfernet sind, bloß nach Rechtsgesetzen, ohne politische, leben zu können; nur müssen wir jene vorzüglich bei uns geltend machen, wenn sie mit besseren Erfolge als diese, bei uns können eingeführet werden, weswegen ich auch

mich für die Gewerbsfreiheit aus beiden Hinsichten erklärte.

Den historisch und statistischen Theil überhaupt betreffend, fand ich es nöthig, mich mehr an die Geschichte unsers Vaterlandes, als fremder Länder zu halten, theils weil sie in der Hauptsache die nämliche mit denen der andern Europäischen Staaten ist, die eben diese Einrichtungen in jenem Zeitalter erhielten, wo sie in Deutschland eingeführet wurden, und wo sie, wie bei uns, auch das nämliche Gepräge erhielten, theils weil es allein auf der Stufe der Cultur steht, um seine Staaten nach einem Sistem umzuwandeln, wo die Einführung des Rechts von der Politik in Beziehung auf die Volksmehrheit am wenigsten gehindert wird. Das gemeinsame der Geschichte benachbarter Völker suchte ich daher so viel möglich mit zu benutzen,

und vergaß besonders nicht, wo es sich thun ließ, die den Staatswirthen so wichtigen Länder, Frankreich und England, vor Augen zu behalten; im ganzen aber, wo es nicht besonders auf Erfahrung ankam, nahm ich keine Rücksicht auf einen besonderen Staat, um nicht, wie so viele andre Schriftsteller in diesem und andern staatswirthschaftlichen Gegenständen in den Fehler der Einseitigkeit zu fallen, und so die Ansicht des allgemeinen zu verlieren. Bei den Beispielen, ohne die man fast keine empirischen Gegenstände behandeln kann, stellte ich keine andern auf, als die in der Einrichtung meiner behandelten Gegenstände selbst ihren Grund, also eine gemeinsame Quelle hatten, damit ihnen nicht der Vorwurf spezieller Localitäten gemacht werden könne.

Aus

Aus diesem Gesichtspunkte den empirischen Theil meiner Schrift betrachtet, wird man mir es nicht verargen, wenn ich hier und dort vielleicht historische oder statistische Data aufstellte, die mit denen eines besonderen Landes nicht übereinkommen, da ich wegen der Allgemeinheit keine besonderen Verhältnisse berücksichtigen konnte.

Dies sind meine Erinnerungen, die ich über die Einrichtung dieser Abhandlung, und den von mir genommenen Hang bei derselben, so wie über einzelne dabei behandelte Gegenstände zu machen habe: über die Richtigkeit derselben, so wie über die Entsprechung des Werks seinem vorgehabten Zwecke gemäß, dem verständigen Leser sein freies Urtheil überlassend, und mit dem schönen Lohne zufrieden, wenn nicht selbst einen Schritt näher zur Wahrheit gemacht zu haben, doch vielleicht

Gelegenheit zu geben, bei diesen der bürgerlichen Gesellschaft so wichtigen Gegenständen eine tiefere Untersuchung zur Auffindung derselben anzustellen, und durch Benutzung des von mir genommenen Weges die richtige Spur aufzufinden.

Landshut, den 1sten October 1803.

Der Verfasser.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Ansicht der Zünfte und Taxen in rechtlicher und historischer Betrachtung. Einleitung. Relative Nothwendigkeit. Unzulänglichkeit derselben ohne Allgemeinheit. — Historischer Ursprung der Zünfte. Einführung der Taxen. Unzulänglichkeit derselben. Weitere Maaßregeln. Stete Illusion. Anerkennung der Unzulänglichkeit.

Geist des Zeitalters, und Stimmung dagegen.

Ursachen ihrer Erhaltung. Fichtes System.

Zweytes Kapitel.

Darstellung seines Systems.

Geist seines Systems, ausgezogen aus seinem geschlossenem Handelsstaate, und abgeleitet aus seiner Rechtswissenschaft.

Widerlegung desselben durch eine Deduktion des Rechts.

Drittes Kapitel.

Widerrechtlichkeit der Zünfte und Taxen. Uebergang und Einleitung. Untersuchung ihrer Rechtszulässigkeit.

Diese wird beschränkt auf die Möglichkeit eines allgemeinen Tarifs.

Unmöglichkeit des allgemeinen Tarifs, so wie auch überhaupt jeder allgemeinen Taxe.

Be-

Bestimmung des Werthes, und seine verschiedenen Eigenschaften.

Bestimmung desjenigen, welcher bei einer Schätzung zu Grunde gelegt werden muß.

Unrechtmäßige Beschränkung auf dem bloß objektiven Werth.

Unschätzbarkeit des objektiven Werthes in einigen Sachen.

Nöthige Berücksichtigung auf das subjektive Verhältniß.

I. Aus Verschiedenheit des Kapital-Gewinnstes.

α) Aus Mangel der Allgemeinheit des Bedürfnisses in der Zeit, selbst bei solchen Dingen, die auch im Vernunftstaate Bedürfnisse seyn müssen.

β) Aus Mangel der Bestimmbarkeit der Bedürfenden überhaupt und in aller Zeit.

γ) Aus Mangel der Bestimmbarkeit der Größe des Bedürfnisses.

δ) Aus Mangel der Allgemeinheit des Bedarfs.

ε) Aus Mangel der Wissenschaft des Absatzes bei allen günstigen Bedürfnissen.

ζ) Wegen nützlicher Entsprechung der Dinge zum Bedürfnisse.

Beweise der Möglichkeit und Wirklichkeit dieser Ungleichheiten im Vernunftstaate an seinem Orte.

II. In

II. In Hinsicht des Arbeitslohnes.

1) Verschiedenheit desselben wegen ungleichen Getraidepreisen und Folge daraus der Unmöglichkeit einer allgemeinen Taxe in Ort und Zeit, auch nicht auf gewisse Distrikte, wird bewiesen durch die Ursachen des verschiedenen Ursprunges dieser Abänderungen.

2) Wegen ungleichen Preißen des rohen Materials.

3) Wegen ungleicher Güte.

4) Ungleichen Mühe a) durch Maschienen und Handarbeit.

b) Durch ungewöhnliche Hindernisse der phisischen Natur.

c) Durch ungleiche Geistesgaben.

Möglichkeit dieser Ungleichheiten im Vernunftstaate.

5) Wegen ungleicher Beschäftigungs-Gelegenheit.

6) Wegen ungleicher Familie.

III. In Hinsicht des Kapitalgewinnstes und Arbeitslohnes zugleich.

1) Wegen Möglichkeit des Verkaufs unter der Taxe, Gelegenheiten dazu

a) ungleiches Vermögen,	Beweiß der Möglichkeit im Vernunftstaate.
b) ungleicher Vorrath,	
c) ungleiche Zahl von Arbeiten.	

Schlußfolge.

Nothwendigkeit der Aufhebung der Zünfte und Taxen.

Bedenklichkeiten aus den allgemeinen Folgen einer plötzlichen Aenderung.

Be-

Begegnung dieses Einwurfs aus fast allgemein schon getroffenen Maßregeln dagegen.
Wichtigere Bedenklichkeiten.

Viertes Kapitel.

Von den Schwierigkeiten, die sich der Aufhebung der Zünfte und Taxen entgegensetzen, und der Art sie zu beseitigen.
Verjährtes Vorurtheil.
Mangel der Volksbildung und Erziehung.
Begriffe und Denkungsart der Gewerbsleute.
Nöthige Berücksichtigung desselben in Fabrikstädten und Ländern.
Vorarbeiten
a) directe.
b) indirecte.
Allgemeine Maßregeln.
Schwierigkeiten.
I. Städtische Verfassung.
Allgemeine Bestimmung der Communitäts-Ausgaben und Einnahmen. Magistrate. Besoldung desselben. Untersuchung der Zweckmäßigkeit der städtischen Domainen und indirecten Auflagen.
Verkauf der Bürger- und Gewerbsgerechtigkeiten.
Unrechtmäßigkeit überhaupt, sowohl von Stadt- als Staats wegen.
Bestimmung des Bedürfnisses eines Magistrats und der Hülfsquellen ihn zu besolden.

Regulierung der Entschädigung der durch Kauf berechtigten Zunftverwandten.

II. Gewerbssteuer.

Gleiche Möglichkeit sie zu erheben.

a) aus gleichen Mitteln den möglich reinen Ertrag und seine Belegung im allgemeinen und besondern zu bestimmen.

b) wegen gleichen oder größerem Reichthume der Gewerbsgenossen, mit Beseitigung des Einwurfs eines geringern reinen Ertrages wegen vermehrter Anzahl der Verzehrer in dieser Classe.

III. Unterstützung der armen Gewerbsgenossen,

a) innern, b) auswärtigen.

Abhülfe durch eine zweckmäßige Armenversorgungsanstalt.

Beispiele. — Folgen. —

Fernere Verfügungen gegen die Zünfte.

Ausdehnung dieser Verfügungen auf Fabrikstädte in der Zeitfolge, vermöge solcher Anstalt.

IV. Berücksichtigung der Theilung der Arbeit und Vertheilung der Arbeiter.

Allgemeine Feststellung der Befugnisse der Polizei und Verwaltungsgewalt in Hinsicht der Gewerbe.

a) aus allgemein rechtlichen.

b) besonderen Staatsverhältnissen.

Zwangsbefugnisse der höchsten Gewalt.

a) zur Sicherheit des phisischen.

b) zur

b) zur Sicherheit des politischen Wohls der Staatsbürger,

wohin auch der Fall gehört, daß kein Gewerbe getrieben werden darf, das das frühere eines andern unmöglich macht, und zwar unmittelbar.

Schaden durch Concurrenz gehört nicht hierher.

Die Concurrenz kann nie zu groß seyn, sie nimmt ab und zu nach der Güte und Wohlfeilheit der Waaren.

Dies gilt von allen Gewerben.

Beweise aus der Erfahrung.

Auch dort, wo es nicht seyn würde, fordert das gemeine Beste die möglichst größte Concurrenz.

Abgesehen von Abhülfe der Nachtheile der Concurrenz durch bessere Arbeit, ist doch weder bei mechanischen noch andern Gewerben eine zu große Concurrenz zu fürchten.

Ursachen.

Unterschied der Concurrenz und ihren Folgen beim Handel und den Gewerben.

Widerlegung des Einwurfes, daß eine schlechte Fabrike eine gute zu Grunde richten könne.

Vorzüge der Gewerbe vor Fabriken.

Vorzüge der Fabriken vor jenen.

Anordnung hievon auf die Folgen der Concurrenz.

Beschränkung des Einflusses der nachtheiligen, und Beweiß der nützlichen Betreibung dieser Gewerbe durch Fabrikanstalt.

Unter-

Untersuchung, wie die Theilung der Arbeit am besten benutzet werden könne?

wird erwiesen durch die freie Wahl der Gewerbsleute, sowohl nach allgemeinen Grund- als auch Erfahrungssätzen.

Der Verfall eines Gewerbes durch zu große Concurrenz in andern und zu minderen in dem befreiten Gewerbe ist nicht zu befürchten,

a) durch Reitze des Gewinnstes.

b) durch Anordnungen des Staats.

aa) zur Einführung und Erhaltung.

bb) zur Verbesserung des Gewerbes.

aaa) allgemeine. bbb) besondere.

Spezielle Forderungen des Staats an den Gewerbstreibenden,

1) zum Antritte.

a) Geschicklichkeit. ⎫
b) Vermögen. ⎬ nach Beschaffenheit.
c) neue Anzeige. ⎭

d) Einschränkung der Betreibung mehrerer heterogenen Gewerbe, doch ohne die Möglichkeit des Unterhaltes zu verhindern. —

2) zum Bestehen.

Pflichten des Staates in Hinsicht der Vertheilung der Gewerbe geht nicht auf das zuviel, ut supra wohl auf das zu wenig.

Mittel.

Gleichstellung der Gewerbsleute mit den andern Staatsbür-

bürgern, und ihre unmittelbare Unterwerfung unter den Obrigkeiten der verschiedenen Staatsgewalten in den respectiven Geschäften.
Pflicht zur Abstellung der Taxen.
Wegräumung allgemeiner Besorgnisse.
Widerlegung entgegengesetzter Beispiele.
Regulirung eines ordentlichen und prompten Handelsverkehres in allen Geschäften ohne Taxen.
Ihre Nothwendigkeit bei den Staatsgewerben und ähnlichen Privatanstalten.
Ausdehnung auf Arbeiten an öffentlichen Orten.
Anstalten dieser Art, worauf sie nicht können angewandt werden.
Alle andere Ausübung der Preisbestimmungen durchs Gesetz ist widerrechtlich.
Hauptschluß.

Erstes

Erstes Kapitel.

Allgemeine Ansicht des heutigen Zunftwesens und der Taxen in rechtlicher und historischer Betrachtung.

Zünfte und Taxen sind die drückendsten Beschränkungen der natürlichen Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft, die eines um das andere da sind, und daher beide allgemein gehaßt und in Schutz genommen werden, so weit man von einer Seite den Druck derselben fühlet, und von der andern ihre Vortheile genießet. Uiber ihre Rechtlichkeit an sich ist zwar noch ein unentschiedener Streit, doch behauptet sie Niemand für den Zustand, worin sie jetzt sind, und selbst diejenigen, die ihre

Beibehaltung für nothwendig halten, fordern noch vieles, sie in das Gleiß des Rechtes zurückzuführen; so wie ihr schädlicher Einfluß auf das National-Vermögen allgemein anerkannt ist.

Ihr gegenseitiges Verhältniß, das sie zu einander haben, ist nothwendig, und sie müssen entweder zusammen bestehen, oder zusammen fallen; denn so bald eine gewisse Anzahl Menschen ein Gewerbe im Staate allein treiben darf, so bestimmt sie auch den Preis ihres Productes, und macht die andern Staatsbürger von sich abhängig; der Staat aber, welcher das Wohl aller Staatsbürger möglich machen soll *), hat, diese Abhängigkeit, welche so leicht in Bedrückung ausarten kann, zu verhindern, kein anderes Mittel, als durch gesetzliche Bestimmung des Waarenpreises, der Selbstbestimmung eine Gränze zu setzen, Taxen einzuführen,

*) Ich sage, möglich machen soll, und nicht bewerkstelligen, denn dies soll jedem selbst überlassen bleiben; doch wird der Einzelne es nicht vermögen, wenn der Staat ihm nicht die Hindernisse aus dem Wege räumt, die er selbst nicht wegräumen kann, oder darf.

wenn er das Gewerbe nicht jedem frei geben will; letztere haben also auf die Existenz der unfreien Gewerbe eine bedingte Nothwendigkeit.

Die nämliche Bewandtniß hat es mit den Gewerben: findet der Staat es nöthig, ihre Producte zu schätzen, und die Veräußerung derselben über den gesetzlichen Preis zu verbieten, so muß ihnen auch der Absatz derselben so weit gesichert werden, daß sie durch diesen ihre Bedürfnisse zum Lebens- und Gewerbeunterhalte befriedigen können, der Staat kann aber dies nur dadurch möglich machen, daß außer ihnen kein Dritter den Markt damit bestellen darf, und so bilden sich die Gewerbe in Zünfte und Innungen.

Vernunft und Erfahrung sagen uns, daß ohne eine absolute Allgemeinheit diese Einrichrungen dem gemeinen Wesen äußerst schädlich seyn, weil die daran unbetheiligte Personen ihres Lebensunterhaltes nicht gesichert sind, und daß daher der Staat entweder diese Allgemeinheit einführen, oder die beiden Einrichtungen aufheben müsse; was aber dem Staate von dieser Alternative besser sey, und was er hier thun müsse, ist ein, sowohl in der

Rechts = als Klugheitslehre, sehr problematischer Satz', und da letztere nur aus ersterer schöpfen kann, so ist die absolute Rechtlichkeit dieser beiden Einrichtungen vorerst zu untersuchen; und zwar nicht nur, ob sie an sich zulässig, sondern auch, ob sie nicht ein nothwendiges Postulat des Rechtes seyn. Eine Frage, die eine so größere Berücksichtigung verdient, als sie, wenn sie sich für die Rechtsnothwendigkeit entscheidet, etwas fordern würde, was bisher unausführbar war, und doch allmählig mußte ausgeführt werden, weil das Unerreichbare keine Forderung des Rechtes seyn kann, das zu beobachten, wir uns bestreben müssen; die höchste Gewalt müßte also jedem seinen bestimmten Wirkungskreis anweisen, binnen welchem er, aber außer welchem er nicht, wirken könne, wornach dann jede Gewerbsart bestimmt würde, nach dem Verhältnisse der Bedürfnisse des Staates und des Volkes, und wozu sowohl die Rechtsgleichheit unter den Gewerbsleuten selbst, als auch ihre Unterarbeiter und diejenigen, die kein erwerbendes Gewerbe treiben, zu erhalten, eine allgemeine Preisbestimmung der Dinge durch das Gesetz (Waaren-Tarif) erforderlich wäre.

Sehen wir auf die Geschichte zurück, so finden wir, daß die Zünfte kein Erzeugniß einer Rechtsvorstellung, sondern lediglich der Politik sind, welchen man, die Städte zu bevölkern, ihre Existenz gebe, und die durch die Dienstleistungen der Stadtbürger bald allgemeiner und mehr oder weniger begünstiget wurden. Deswegen treffen wir solche Ungleichheiten unter ihnen, daß oft die schwersten Handwerker unzünftig, und die einfachsten zünftig sind, leichte oft für eine freie Kunst, und eine freie Kunst oft für ein Handwerk angesehen wird, und zünftig ist; aber daher ist manchmal ein Gewerbe an einem Orte zünftig; und manchmal wird ein Handwerk noch in unsern Tagen gesetzmäßig zünftig, aber nicht um die Rechtsgleichheit unter den Gewerben näher zu bestimmen, sondern wie ehemals zur Uibernahme neuer oder schon bestehender Lasten.

Die nothwendige Folge solcher Begünstigungen blieb nicht aus: die Begünstigten sahen bald ihre Vortheile ein, und suchten sie durch nähere Verbindungen zu erweitern, sie machten eine gemeinsame Preisbestimmung ihrer Producte, und belegten den niedrigern Verkauf mit einer Strafe, wel-

cher

cher der Uibertreter nicht entgehen konnte, da er theils durch eine Beeidung an ihre Gesetze schon gebunden war, oder doch der Vortheile sich beraubt sah, derer er sich sonst für sich oder seine Familie von seiner Genossenschaft zu erfreuen hatte. Durch diese Verfügungen verkauften sie nun ihre Producte um den höchsten Preis, und kauften sie um den niedrigsten, wie alle ihre Bedürfnisse, ein, weil der Markt damit übersetzt war. Landmann, Unterarbeiter, Taglöhner, Dienstbothen und Staatsdiener waren nun ihrer Willkühr Preis gegeben, und forderten laut vom Staate Schutz gegen diese Bedrückungen.

Dem Geiste jener Zeiten gemäß, wo man Gesetz für Recht hielt, und die Giltigkeit eines Vertrages durch seine Existenz bewies, wo derselbe nur dann als ungiltig angesehen ward, wenn ihn ein Gesetz verbot, wo derselbe gar, wenn ein Gesetz ihn heiligte, für unumstößlich gehalten ward, getraute man sich nicht die Ursachen jener Bedrükkungen zu heben; sondern man stellte ihnen einen Damm entgegen, den sie nicht übersteigen sollten; gesetzlich bestimmte man den Preis ihrer Produkte. Wie alle von der Noth dictirte Maßregeln ward

auch

auch diese nur unvollkommen nach dem Gutdünken eingeführet, sie wirkte also nur schwach, aber auch ohnedem reichte sie nicht hin, alle die Bedrückungen der Begünstigten zu heben; denn da die bloße Schätzung sich auf ihre Producte bezog, ward der ärmern Classe, deren Arbeit von ihnen bezahlt ward, nicht geholfen, und man mußte, da man die Produkte der freien Gewerbe nicht werth schäzzen konnte, die Begünstigten nun auch mehr einschränken, und den Lohn der Unterarbeiter bestimmen. Diese Maßregel reichte zwar auf den Augenblick für diejenigen hin, wofür sie beliebt worden, aber auf der andern Seite brachte sie wieder neue Schwierigkeiten hervor; denn diese Bestimmung des Arbeitslohnes mußte auf das Product geschlagen, dieses also höher geschätzt werden. Dienstbothen und Staatsdiener, die keine Producte zu veräußern hatten, und deren Belohnung nicht nach dem Preise ihrer Bedürfnisse berechnet war, folglich sich diesen Aufschlag nicht konnten rückzahlen lassen, fühlten sich nun wieder beschwert, und der Unterarbeiter, der dieses Productes bedurfte, wieder selbst; so entstanden denn öftere Aenderungen des Arbeitslohnes durch die Gesetze, und mit ihnen die steten Streitigkeiten über denselben, die

sich

sich bei den Meistern meist in Verbindungen, Ränken und oft gar Bestechungen der Obrigkeiten; bei den Unterarbeitern aber sich in dem hartnäckigsten Widerstande, Trotz, Mishandlungen, und öffentlicher Gewalt äußerten, und bisher konnte man noch nicht hierin eine beiden angenehme Bestimmung treffen; wenn man aber den Zustand der um gesetzlichen für Lohn arbeitenden Menschen gegen den ihrer Meister betrachtet, so ist das Zeugniß sprechend, daß Zunftszwang der härteste Druck in der bürgerlichen Gesellschaft sey.

Verfolgen wir die Geschichte in der Entstehung der Taxen, so finden wir, daß Brod= Fleisch= und Bier=Taxen, und Tagelohn die ältesten und noch in unsern Tagen die allgemeinsten seyn, und wurden die sprechendsten Beweise des drückenden Zunftzwanges, da man vor demselben der ärmern Classe den Lebensunterhalt sichern mußte. Denn wäre es von einer andern Seite gekommen, so hätte man das rohe Material geschätzt, welches man fast nirgends zu diesem Behufe finden wird, und nur immer in Zeiten der höchsten Noth als außerordentliche Maßregel vorgenommen wurde; auch wird man nirgends Taxen finden, wo keine Zünfte sind, es sey

denn,

denn, daß diese abgeschaft worden, und hier zurückgeblieben wären, oder auch, wo aus andern politischen Absichten (zur öffentlichen Ordnung oder sonst) ohne Innung ein Gewerbe einzelnen Personen überlassen ist, als das Auf- und Abladen, Tragen und Fahren an öffentlichen Orten und Anstalten.

In mancher Hinsicht wirkte auch die Schätzung auf den Gewerbsmann selbst zu stark zurück; denn bei verschiedenen Gewerben ist das Material in sehr ungleichem Preise. Der ärmere Gewerbsmann also, der ein Haus voll Kinder hat, welche Nahrung von ihm verlangen, wird durch die Taxe nach dem Mittelanschlage, (wie sie, um allgemein seyn zu können, gemacht werden muß,) das Product seiner Arbeit ohne hinlänglichen Gewinnst oder gar ohne Belohnung seiner Arbeit zu verkaufen genöthiget. Man durfte daher die meisten Gewerbe mit keiner Taxe belegen, selbst nicht den Lohn der Unterarbeiter dabei bestimmen, weil man nicht einmal einen sichern Mittelanschlag nehmen konnte. Konnte man aber wegen dem allgemeinen gleichen Preise des rohen Materials einen solchen annehmen, so ward auch dadurch der ärmere Gewerbsmann sicher nie-

niedergedrückt, und das Monopol ward nun in den Händen der reichern befestiget; denn entweder berücksichtigte man bei diesem Mittelanschlage auch eine bestimmte Zeit des Absatzes, oder nicht, im ersten Falle konnte man nur blos von der Möglichkeit den Schluß machen, der der unsicherste von allen ist, und wo, wie im zweiten Falle fast immer geschieht, der ärmere durch das Vorarbeiten der reichern, die durch die Menge der Producte sich in Stand setzten, sie wohlfeiler zu lassen, aus dem Nahrungsstande seines Gewerbes verdrängt wurde, und so mußte er selbst die Begünstigung, welche das Gesetz ihm gab, verfluchen, denn zu den geschlossenen Gewerben war ihm der Zugang gesperrt, wenn er es nicht ohne Lohn oder gar mit Zuschuß nach Landes- oder Zunftgesetzen, was mit seinen Umständen nicht übereinstimmte, erlernen wollte; die ungeschlossenen boten ihm keine Aussicht dar, weil mit ihren Producten der Markt übersetzt war, und welche um so schwächer ward, als je mehr Geschicklichkeit das Gewerbe forderte, die unvernünftige Abtheilung des Gewerbes in verschiedene Zweige nach der Verschiedenheit der Stoffe oder des Gebrauchs der Fabrikate, ohne Rücksicht der Verschiedenheit der Kenntnisse, machte

end-

endlich fast jeden Uibergang zu einem Gewerbe, wozu er die nöthigen Kenntnisse hatte, ihm unmöglich, und er mußte nun vom Zufalle sein Brod erwarten, oder gar ein Bettler werden.

Bei dieser Unvollkommenheit der Gesetze war nichts natürlicher, als die stete Illusion derselben, welche sich mit jeder neuen Gesetzverfügung auch wieder auf eine andere Art äußerte; der Gewerbsmeister suchte auf verschiedenen Wegen der Intrigue sein Product zu steigern, und den Lohn seiner Untergebenen herabzusetzen; dieser hingegen suchte durch Zwischenarbeit auf eigne Rechnung, seinen Meister zu bevortheilen, und beeinträchtigte auch wohl gar, wenn er dieß nicht konnte, die Befugnisse seiner Mitbürger, oder setzte sich ohne gesetzliche Erlaubniß auf sich selbst, (pfuschte ins Handwerk,) die Handwerker, die die nämlichen Stoffe verschieden verarbeiteten, oder bei den verschiedenen Stoffen einerlei Arbeit hatten, achteten die gesetzliche Beschränkung der Verarbeitung nicht: sie griffen sich in das Handwerk. Die Meister machten den Gesellen unzählige Schwierigkeiten, das Meisterrecht zu erhalten, damit ihr Monopol nicht erweitert würde, die Lehrlinge wurden eine durch

die

die Zunftartikel bestimmte Zeit in der Lehre gehalten, theils um durch ihre Arbeit, welche sie umsonst verrichten mußten, mehr zu gewinnen, theils auch um die Zahl der Gesellen nicht zu vergrößern, damit der Drang zur Erlangung des Meisterrechtes nicht zu stark werde. Diese Handwerksmaxime führte nun zu den abscheulichsten Misbräuchen; der Lehrling ward in der Belehrung geflissentlich zurückgehalten, daß er nicht vor der Zeit gelehrig werde; und damit sie nicht genöthigt würden, die Lehrzeit zu verkürzen, gebrauchten sie ihn zu allen Hausdiensten, und zur Aufwartung des Meisters und der Gesellen, wodurch sie ihre Absicht den Gesellen versteckten, und das Interesse derselben von jenem des Lehrlings trennten. Diese Trennung zu vergrößern, verbanden sie nach dem Geiste jener Zeiten verschiedene Ehrenbezeugungen mit jeder Rangserhöhung der Arbeiter, wodurch denn der heutige Handwerksstolz mit allen den abgeschmacktesten Misbräuchen, wodurch die untern Classen von den obern die empörendsten Mishandlungen erleiden müssen, und das steife Handwerksceremoniel entstanden, so wie sich auch hiervon die Einführung der Altgesellen mit ihrer Art von Jurisdiktion, und die Verbindungen der Gesellen und

ihre Zusammenkünfte herschreiben. Die höchste Gewalt sah sich daher allenthalben, und in Deutschland Reich und Landesherren gezwungen, so häufige Handwerksgesetze und Ordnungen in Betreff ihrer Gerechtigkeiten, Gebräuchen, Verbindungen, Arbeiten und Beförderungen zu erlassen. Ja es bedurfte wohl manchmal, die Production eines Manufakts möglich zu machen, eines Erlaubnißgesezzes, daß die verschiedenen Stoffe, deren jeder einzeln von einer Zunft besonders bearbeitet ward, in der Zusammenfügung von einer oder beiden von ihnen konnte bearbeitet werden, wie uns die Einführung der Siamaosen belehrt.

Die Staatsdiener, deren Anzahl mit Einführung stehender Heere und Entstehung der Partikularstaaten immer mehrere wurden, forderten eine besondere Aufmerksamkeit der Regenten. Die durch diese Vermehrung der Concurrenz der Käufer, und oft noch durch andere Ursachen gesteigerten Preise der Kunstproducte erschwerten jenen ihre Subsistenz, und sie hatten die größte Noth, ihr Leben zu fristen: ihre Besoldung zu vermehren, war man in jenen Zeiten theils nicht im Stande, theils würde es auch die Producte wieder gesteigert haben; man

sahe

sahe sich daher in einen steten Labyrinth verwickelt, wo man nicht mehr heraus konnte, und sich auf bloße temporäre Maßregeln beschränken mußte. Auf Recht und Billigkeit, wovon man ohnehin damals noch keine geläuterten Begriffe hatte, konnte man nicht sehen; wie man also den Klagen der einen Classe abhalf, schuf man eine neue Quelle der Klagen der andern, und wie den Regenten diese oder jene Classe mehr interessirte, und sie mehr in Schutz nahm, drückte er natürlich die andern desto tiefer; je schwankender seine Grundsätze waren, desto mehr widersprechende Maßregeln ergriff er, und jeder mußte sie ergreifen, wenn er nicht entweder gas ganze Gebäude umwerfen, oder eine Classe ganz unterdrücken wollte.

Daher entstanden die so verschiedenen Polizeiverfügungen für und gegen die Gewerbe, welche theils vorübergehend waren, da ihr Druck auf die andern Classen sie aufzuheben gebot, theils aber auch als stets nothwendig gehalten wurden, um wie eine Waage gegen einander durch das Schwergewicht zu balanzieren, aber äußere Kräfte gaben bald auf der einen, bald auf der andern Seite das schädlichste Uibergewicht, und man mußte nun wie-

der

der zu so unzweckmäßigen Maßregeln schreiten, als die vorigen waren. Daher entstanden zur Erhaltung der Gewerbe Ausfuhrverbote der rohen, so wie Verbote und Beschwerungen der Einfuhr der fremden verbreiteten Producte; daher entstand das Verkaufsrecht, und zum Theil die Schrannen; daher die Bestimmung der Stadt- und Dorfgewerbe, die Anzahl der Gesellen für Meister, der Arbeiten und der Arbeiter in Fabriken und Manufakturen; daher die Beschränkungen über die Arbeiter, die jeder sich zur Verfertigung eigener Waaren halten darf, wie z. B. für die Weinhändler in Betreff der von ihnen allein besoldeten und beköstigten Böttcher-Gesellen u. a. m.

Eben so entstanden zur Begünstigung der kein Gewerbe treibenden Classen die sogenannten gefreiten Hofarbeiter, Freimeister, Freibänke und Jahrmärkte, die Vorschriften in Hinsicht der Qualität der Waaren, ihre Strafgesetze und Schauämter; eben so bestimmten die Regenten für ihre Garnisonen eigene Arbeiter, Lieferanten fertiger Producte, die in dem Aufkaufe und Verfertigung derselben an keinen Zunftzwang gebunden waren, und mehrere andere Maßregeln wurden genommen, um

nebst

nebst den Taxen auf eine zuverlässigere Art den Druck des Zunftzwanges zu mindern.

Mit den öfteren Aenderungen in den Richtungen und dem Schwunge der Gewerbe war allemal auch eine Bewegung in den Triebfedern der Circulation des National-Capitals verbunden, eine Bewegung, welche dem Zwecke gemäß entgegengesetzte Wirkung hervorbringen sollte, und die eben deswegen, da sie nicht natürlich war, an dem Orte, wo sie dem Laufe der Geschäfte Einhalt that, eine größere oder mindere Stockung hervorbrachte, ohne auf der Stelle, wo der Zug hingerichtet ward, gleich wieder eine desto größere Wirkung hervorzubringen, als jene dort gehemmt ward. Der National-Reichthum ward daher in seinen Fortschritten allemal zurückgehalten, und die gegen einander strebenden Maßregeln, die zur wechselseitigen Beschränkung der freien Betriebsamkeit genommen, und zugleich vollführt wurden, mußten diesem Fortschreiten einen um so größeren Einhalt thun, da ihre Rückwirkung doppelt war.

Dem fortschreitenden Geiste der Cultur konnten nun diese schädlichen Wirkungen nicht länger ver-

borgen bleiben, und wie man dieselben schon längst gefühlt hatte, mußte man nun auch zur gewissen Entdeckung der Ursachen gelangen; die Vernunft bestätigte, was die Erfahrung durch die traurigsten Versuche darstellte.

Wie alles, was der Kunst allein sein Daseyn verdankt, dem Drange der freyen Natur weichen muß, so gieng es auch diesem Gewerbssysteme. Das an politischen und wissenschaftlichen Revolutionen so reiche achtzehnte Jahrhundert suchte auch von diesen Fesseln sich los zu machen, und wie es alles umzuwerfen drohete, was unsern Vorfahren ein unverletzbares Heiligthum der grauen Vorzeit war, so eiferte es auch mit aller Kraft gegen diese Anstalten. Es gab Staaten, wo die eine oder andere ganz verbannt ward, alle aber schränkten beide mehr ein, und gaben der bürgerlichen Freiheit einen größern Spielraum; nur die unbestimmten Begriffe von Recht und den dießfalsigen Rückleistungen sammt ihren innigsten Verhältnissen zu dem ganzen Staatssystem hielten ihre völlige Aufhebung zurück, welche der Neuerungsgeist dieses Zeitalters so heftig forderte.

 Doch

Doch wie allgemein auch die Stimmung selbst bei den Gelehrten gegen sie war, und höchstens nur kleinliche Staatsmänner, welche sich in ihrem bisherigen Wirkungskreise durch ihre Aufhebung verrückt sahen, und gleich nicht wieder auszuhelfen wußten, wozu sich auch noch etwas Vorliebe für die merkantilischen Grundsätze zugesellte, sie aufrecht hielten, so trat doch gegen das Ende desselben Jahrhunderts ein Gewährsmann für sie auf, desgleichen an philosophischen Kenntnissen und Consequenz die Gegenparthei keinen aufzuweisen vermag.

Fichte sucht nicht nur die Rechtlichkeit, sondern auch die Rechtsnothwendigkeit der Zünfte und Taxen zu erweisen. Die Sätze, worauf sich jene Behauptungen beziehen, und welche er in seinem geschlossenen Handelsstaate weitläufig aus einander setzt, folgen unmittelbar aus seiner in so mancher Hinsicht so vortreflichen Rechtswissenschaft; und hier muß er widerlegt werden, wenn er zu widerlegen ist, da der Staat nur nach dem Rechtszustande seine Tendenz haben soll, alles also vermieden werden muß, was ihn davon abführt; auf solche Art wäre also jede Aufhebung einer Zunft

widerrechtlich, und eben so die Abschaffung der gesetzlichen Preisbestimmungen: beide ihrem Zwecke näher zu bringen, wäre also die einzige Norm für den Staatsmann, und er müßte jede Maßregel verwerfen, die sie verhinderte.

Eine kritische Untersuchung über diesen Gegenstand, welcher des bisher Unausführbaren vollkommne Ausführung möglich machen soll, und das Bestreben dazu als unbedingt fordert, ist daher um so wichtiger, als sie über die Norm entscheidet, wornach die Staatsgewalt in allen ihren Verrichtungen sich zu richten hat.

Zweites Kapitel.

Darstellung und Prüfung des Fichtischen Systems.

Nach Fichte bekommen die Zünfte freilich ein ganz anderes Ansehen, und wenn seine Maßregeln anwendbar wären, (welches wir im nächsten Kapitel untersuchen werden), so würde alles widerrechtliche Gepräge derselben, welches sie in ihrer jetzigen Verfassung haben, aufhören, indem ihr Monopol sich auf das gerechte Verhältniß der Volksmenge und die producirenden und consumirenden Classen gründete; und durch den allgemeinen Tarif auch für den Zehrstand gehindert würde,

de, drückend zu seyn, mithin kein Monopol oder Vorrecht, sondern eine genaue Bestimmung der Rechtsgleichheit wäre.

Wenn nach dem Verhältnisse der Volksmenge und der innern und äußern Bedürfnisse des Staates sich eine gleiche Eintheilung der producirenden und consumirenden Classe, und unter jener sich eine gleiche Abtheilung der Ur= und Kunstproducenten, ingleichen bei diesen beiden Classen sich wieder gleiche Abtheilungen ohne Nachtheil ihrer selbst und anderer Staatsbürger machen ließen, und ein allgemeiner Tarif dieses alles möglich machte, so wäre es richtig, daß die Zünfte und Taxen rechtlich seyn, oder wenigstens es werden könnten, und es hienge vom Staate ab, welche Maßregeln er nehmen wolle, sie rechtlich zu machen, dadurch, daß er sie vervollkommne nach der Fichtischen Anleitung, oder daß, wenn er die Hindernisse zu groß fände, er sie aufhöbe. Wenn aber der Staat die Rechtsgleichheit anders nicht handhaben kann, als durch die allgemeine Einführung der Zünfte und Taxen, so hätte er keine Wahl mehr, es zu thun, oder zu unterlassen, sondern beide wären rechtsnothwendig. Diese Behaup=

hauptung sucht Fichte durch folgende Grundsätze geltend zu machen.

Das Verhältniß, worin zwei freie Wesen als solche zu einander stehen, heißt das Recht; zwei freie Wesen existiren nicht nothwendig, sondern nur durch ihren freien Willen neben einander, die Beschränkung also, die eines jeden Freiheit durch dieses Beisammenseyn zur Behauptung der jeglichen Freiheit erhält, geschieht durch den freien Willen dieser Wesen; um aber seine Freiheit in der Gesellschaft nicht zu verlieren, oder zu verkürzen, muß die Beschränkung der Freiheit durch die Freiheit gleich seyn, daß eines jeglichen Freiheit auf der einen Seite wieder erhalte, was sie auf der andern Seite wieder abgiebt. Diese Gleichheit, worin einzig das Rechtsverhältniß bestehen kann, da eines jeden Freiheit gleich ist, und keiner schuldig ist, der Freiheit eines andern ein Opfer zu bringen, ohne ein Gleiches wieder zu erhalten, ist nur durch Vertrag möglich, und zwar aus folgenden zwei Ursachen.

Erstens, ohne daß zwei freie Wesen sich wechselseitig nicht als solche erkennen, können sie sich

auch

auch nicht als solche behandeln; diese Erkenntniß aber kann nur durch rechtliche Behandlung gegeben werden, rechtliche Behandlung aber besteht in wechselseitiger, gleicher Beschränkung, letztere aber ist ohne Vertrag nicht denkbar, mithin kann auch ohne dem Vertrag kein Recht existiren.

Diese Behauptung stützt sich auf den zweiten Satz. Alle Handlungen der freien Wesen gehen entweder auf sich selbst, oder auf die Außenwelt, letztere beziehen sich entweder auf andere freie Wesen unmittelbar, oder mittelbar durch das Wirken auf unfreie Wesen; da aber alle einseitige Handlung aus demselben nicht ohne Beschränkung eines freien Wesens geschehen kann, mithin auf das freie Wesen, das sie beschränkt, zurückwirkend ist; kein freies Wesen ist aber ohne seine Freiheit solche Beschränkung zu leiden verbunden, da es unbeschränkt frei ist, und nur so weit beschränkt werden kann, als es andre beschränkt; da aber alle einseitige Handlung nur eine einseitige Beschränkung enthält, also die Rechtsgleichheit aufhebt, so ist ohne freie, wechselseitige, gleiche Beschränkung, die als eine zweiseitige freie Handlung durch Vertrag einzig möglich ist, auch kein Rechtszustand

außer

außer der bürgerlichen Gesellschaft möglich, dieselbe also zur Bestimmung des Rechts nothwendig; ist dieses aber, so muß auch, um die Menschen in den Stand zu setzen, sich wechselseitig rechtlich zu behandeln, welches in gleicher Beschränkung besteht, ihr Wirkungskreis nach einem gleichen Verhältnisse bestimmt werden; wie sich aber ihre Handlungen entweder auf ihre Mitbürger, oder die unfreie Natur erstrecken können, muß auch für beide eine gleiche Norm bezeichnet werden, in Beziehung auf letztere muß jeder einen gleichen Wirkungskreis erhalten, und wie dieselbe bald sich auf die Bearbeitung des Bodens, bald auf die Producte desselben sich beziehet, so muß in diesen beiden Puncten jeder sein Maß nach der allgemeinen Gleichheit erhalten, die gleiche Vertheilung des Bodens und Bearbeitungsarten seiner Producte wäre also rechtsnothwendig, und wie weder das eine noch das andere Gewerbe bestehen kann, wenn nicht jedes seinen eignen Mann hat, so dürfte nun der Bauer sich nicht mit der Bearbeitung der Producte, und der Gewerbsmann sich nicht mit jener des Bodens beschäftigen, und eben so wieder dürfte ein Gewerbsmann nicht das Gewerbe des andern treiben, Zünfte wären also rechtsnothwendig;

dig; da aber für die jedem Staate nöthige consumirende Classe (Staatsdiener und Dienstbothen) auch gesorgt werden muß, dieselbe aber durch die Schließung aller Gewerbe von derselben abhängen würde, so muß auch der Staat auf die Sicherheit ihrer Subsistenz bedacht seyn, und ihnen die Befriedigung ihrer Bedürfnisse möglich machen, welches er nur durch einen allgemeinen Tarif vollführen kann, welcher sodann das zweite Postulat des Rechtes wäre.

Der Doppelsinn, den der Sprachgebrauch dem Worte Recht beilegt, veranlaßte auch Herrn Fichte, wie fast jeden Rechtslehrer, die verschiedenen Begriffe desselben mit einander zu verwechseln, und bald die Beschränkung der Freiheit durch Freiheit, (Socialnothwendigkeit) bald die Zwangsbefugniß (Socialfreiheit) darunter zu verstehen.

Jeder Mensch ist frei, und kann handeln, wie er will, nur darf er der Freiheit keines Andern zu nahe treten, wenn er selbst frei bleiben will; dieses Verhältniß, worin er mit andern freien Wesen steht, und wornach er alle seine Handlungen in der Sinnenwelt, zu richten hat, bestimmt die

Ver-

Vernunft, und diese Bestimmung des freien Wesens zum freien Wesen, wird das Recht genannt im engern Sinne; da nun dieses Recht jedwedem die Befugniß giebt, seine Freiheit zu gebrauchen, und diesen Gebrauch durch phisische Kraft gegen jeden Angriff zu sichern; so sagt man auch, man habe das Recht dazu, statt man habe die Befugniß vermöge des Rechts dazu, und wie nun diese Befugnisse so vielartig seyn können, als der verschiedene Gebrauch der Freiheit im Verhältnisse zu andern möglich ist, so bildet man auch aus derselben eben so vielerlei Rechte; eine Sache, welche an sich unbedeutend ist, aber bald bedeutend wird, wenn man Grundsätze darauf bauet, wie wir bald sehen werden.

Wenn das Recht das Verhältniß zweier freien Wesen gegen einander bestimmt, so folgt ganz natürlich, daß es für den isolirten Menschen gar kein Recht gebe, weil er nur durch Selbstbestimmung handelt, das ein Act spontaneer Kraft ist, die nicht von äußerer Einwirkung, ohne welche keine rechtliche Beschränkung denkbar ist, abhängt. Der isolirte Mensch hat daher keine rechtlichen Schranken, kommt er aber in Gesellschaft eines

an=

andern freien Wesens, so muß er auch dasselbe frei handeln lassen, oder seine Freiheit aufgeben, weil der Widerstand des Andern ihm Zwang auflegen würde.

Ist nun ein solcher Zustand, dessen Möglichkeit jedem und auch Herrn Fichte einleuchtend ist, und welchen Kant den provisorischen Rechtszustand nennet, weil nach seiner Meinung die Verbindlichkeit des andern abgeht, der rechtliche, und, weil nur ein Recht denkbar ist, also auch der einzig rechtliche, so würde auch, solchen Zustand zu begründen, der Gesellschafsvertrag nicht erforderlich seyn.

Herr Fichte stellt folgendes Raisonnement dagegen auf.

Furcht vor Zwang kann ein vernünftiges Wesen nur dann rechtlich bestimmen, wenn es weiß, daß das zwangsfähige Wesen ein vernünftiges Wesen ist, welches es aber nur durch rechtliche Behandlung, die sich auf Vertrag nur allein gründen kann, zu wissen im Stande ist. Den Beweis dieses letztern Satzes haben wir oben gehört, und ich brauche ihn daher hier nicht zu wiederholen.

Wenn

Wenn der Mensch dadurch, daß er sich als ein freies Wesen setzt, auch nothwendig andre freie Wesen setzt, so folgt es auch von selbst, daß er das Vermögen habe, diese andre freie Wesen zu erkennen; wie ihm aber diese Erkenntniß möglich werde; ob nur durch vernunftthätige Handlungen, oder durch bloße Anschauung, ist eine, dem blos Transcendental-Philosophen freilich schwer zu beantwortende, dem Psichologen aber für letzteres entscheidende Frage.

Stellen wir uns mit Herrn Fichte die charakteristische Auszeichnung des Menschen vor der übrigen Thierwelt vor, und betrachten in ihm den Natur- und Geschlechtstrieb, verfolgen jede Thierart, wovon jede ihres Gleichen kennt, so werden wir bald finden, daß der Mensch diese Wissenschaft auch habe, ohne daß rechtliche Handlung, wenn ein negatives Verhalten nicht ein solches ist, dazu nöthig sey, und wenn auch diese Wissenschaft blos durch Reflexion und nicht durch reine Anschauung dem Menschen beiwohnet, so kann dies für seine Handlungen, welche blos durch die Wissenschaft, und nicht den Grund derselben ihre Richtung erhalten, keinen Unterschied machen.

Doch,

Doch, lassen wir auch dem Menschen diese Wissenschaft nicht von selbst beiwohnen, sondern sie soll ihm erst durch rechtliche Behandlung gegeben werden. Worin besteht aber diese? Wohl in nichts anderem, als in der Behandlung eines freien Wesens als solcher, und weil ich es als solches erkenne; mit der Erkenntniß der Freiheit des Wesens A durch B, fängt also auch die rechtliche Behandlung des A durch B an; so bald B den A nicht mehr beschränkt, als A den B; weil aber A den B noch nicht als freies Wesen anerkennet, so behandelt er ihn auch wie alle andere Gegenstände, B aber beruft sich auf seine Freiheit, und giebt dadurch zugleich zu verstehen, daß er A als freies Wesen anerkannt habe, und ihn deswegen habe frei handeln lassen, weil eine solche Vorstellung an ein Wesen, das für dieselbe nicht empfänglich ist, zwecklos wäre, A bekömmt also durch diese Berufung des B auf seine Freiheit, Kenntniß von denselben und seinen rechtlichen Gesinnungen; er wird also dadurch verbunden, den B auch rechtlich zu behandeln, ohne daß B es ihm, und er es dem B verspreche, und so würden sie rechtlich neben einander ohne Vertrag bestehen, wenn nicht zur rechtlichen Behandlung noch etwas

an=

anderes als Wissenschaft der Freiheit des andern Wesens erfordert würde.

Dieses andere Erforderniß setzt man in dem einzig durch Vertrag zu bestimmenden gleichen Wirkungskreise der freien Wesen, und dies zwar aus dem Grunde, weil jeder die Befugniß und Macht hat, auf alle Gegenstände der Natur zu wirken, und keiner dem andern ein Vorrecht hierin zu gestatten verbunden ist; diesem gemäß glaubt man nun, daß die Zueignung eines Gegenstandes durch ein freies Wesen, so bald dasselbe die andern vom Gebrauche jener ausschließen wolle, Arroganz sey, die sich auf kein Recht (Befugniß) gründe, weil alle auf dieselbe zu wirken, die Befugniß hätten. Weil nun aber die Menschen doch der Naturgegenstände sich zu ihrem Leben bedienen müssen, so fordert man zum rechtlichen Gebrauche derselben eine Übereinkunft der freien Wesen über denselben, wodurch denn das Recht begründet würde.

Über die Bestimmungsart dieses Rechtes durch den Vertrag ist man unter sich nicht einig; Kant glaubt, daß jeder behalten solle, was er gehabt habe, indem seine Erwerbung erlaubt gewesen sey,

(pro=

(provisorich rechtlich), weil aber die andern nicht verbunden wären, es ihm zu lassen, wenn er es ihnen auch nicht ließe, deswegen müßten sie sich gegen einander das Eigenthum zusichern, wodurch dann das Recht allgemein (öffentlich) würde; dies aber heißt offenbar nichts anders, als, um rechtlich zu handeln, muß man das Recht handhaben, und wer mich nicht rechtlich behandelt, den behandle ich auch nicht so, oder ohne rechtliche Behandlung ist kein Rechtszustand da; aber wenn er da ist, muß man dann auch noch über das Recht vertragen? und wie? jedem das seinige lassen? warum? weil es gerecht ist? wozu denn ein Vertrag, wenn ich keine freie Wahl zu handeln habe? auch ist es falsch, daß ich durch unrechtliche Behandlung befugt werde, andere widerrechtlich zu behandeln, ich kann mich nur entschädigen, oder wenn die unrechtliche Behandlung meine Person betrafe, in Sicherheit fallen, weiter darf ich nie gehen, und wenn gleich im Naturzustande die Sicherheitsstellung unbegränzt ist, so darf sie doch in andere, sie nicht bezweckende Maßregeln nicht ausarten; so kann ich wegen einer körperlichen Mißhandlung keinem sein Haus anzünden, oder seine Kinder morden, oder wegen dinglicher Beschä-

schädigung meinen Gegner zu Tode martern, noch selbst mich an seiner Person vergreifen, wenn ich mich anders entschädigen kann.

Fichte aber will eine gleiche Theilung des Grundeigenthums und der Gewerbe, weil jeder auf alles gleiches Recht (Befugniß) habe, und ohne Vertrag solches Recht nicht beschränkt werden könne; folglich auch der rechtliche Gebrauch der Dinge nicht. Aber, was ist denn Recht? bezieht es sich blos auf den Gebrauch der Dinge? und sind für die unmittelbaren Handlungen der Menschen gegen einander keine Normen vorgeschrieben? Bei Fichte ist Recht gleiche Beschränkung der Freiheit durch Freiheit verbunden mit dem physischen Zwange, diese Beschränkung in der Gleichheit zu erhalten. Daß der physische Zwang nur ein Mittel sey, um das Recht zu erhalten, sieht jeder wohl von selbst ein, und brauchte meines Erinnerns nicht, wenn nicht Herr Fichte sagte, kein Recht ohne Verbindlichkeit, folglich auch kein Zwangsrecht, (den Gebrauch des Rechtes), ohne Zwangsverbindlichkeit, die nur durch die Bildung eines Staates geboren wird, wornach also ohne Staatsvertrag kein Recht denkbar ist.

Alles

Alles Recht schließt eine Verbindlichkeit in sich, nämlich jeden so weit frei handeln zu lassen, als er ohne Störung der Freiheit andrer handeln kann, und diese ist mit der wechselseitigen gleichen Beschränkung gegeben, denn Zwang ist nur das Mittel, das Recht zu erhalten, und so weit ich zum Gebrauche dieses Mittels die Befugniß habe, habe ich die Zwangsbefugniß (Zwangsrecht), das Fichte hier mit dem Hauptsinne des Rechtes vermengte, und falsche Folgen daraus zog. Wie ich mich nun dieses Mittels bedienen kann, wenn ich will, so bin ich auch nicht dazu verbunden, eben weil es eine Befugniß ist, und welche, so bald sie zur Verbindlichkeit wird, aufhört, Befugniß zu seyn. Zwangsrecht kann also keine Zwangsverbindlichkeit hervorbringen, und da das Recht dem Zwangsberechtigten keine Zwangsverbindlichkeit auflegt, noch auflegen kann, weil es sonst das Zwangsrecht aufheben würde, welches nur durch seinen freien Gebrauch Recht (Befugniß) ist, so wird auch selbige zu seinem Bestehen nicht gefordert, wenn sie gleich ihm eine größere Festigkeit giebt; aber wo sie auch ist, hört auch alle Zwangsbefugniß auf; Selbsthülfe ist deswegen im Staate verboten, und wo sie erlaubt ist, hat der Staat

keine Verbindlichkeit zum Zwange, Recht aber als Befugniß hat keine Verbindlichkeit bei sich, als die, der Befugniß keine Hindernisse zu legen, und so sind Befugniß und Verbindlichkeit freilich zwei Dinge, die immer beisammen sind, aber die sich gerade entgegen stehen; wo also Zwangsbefugniß ist, ist keine Zwangsverbindlichkeit; soll aber Zwangsrecht so viel heißen, als die Nothwendigkeit zum Zwange, so kann ja dies zu nichts weiter zwecken, als daß das, was Recht ist, erhalten werde, oder das verletzte Recht sicher zu machen, Sicherungsmittel aber begründen ihren Zweck (das Recht) nicht, dieser besteht also ohne sie; wenn aber der Zwang das Recht nur sichert, (denn es zu begründen, müßte er unbegränzt seyn, was doch Niemand behaupten wird), so wird er auch, um jenen sein Dasein zu geben, nicht erfordert; höchstens bewirkt er nur die Ausübung des Rechtes, so daß dieses durch ihn practisch wird, alles practische aber hat schon seine Norm, die vor ihm besteht, und so ist es auch mit dem Rechte, das, um solches zu seyn, mit seinen Vertheidigungsmitteln nichts zu thun hat; Recht also, und so weit man die Zwangsbefugniß auch ein Recht nennen will, besteht ohne Nothwendigkeit zum Zwange,

ge,

ge, und sie fordern deswegen zu ihrer Begründung keinen Vertrag, wenn keine andere Ursache dazu vorhanden ist.

Recht ist, wie wir schon mehrmals gehört haben, gleiche wechselseitige Beschränkung der Freiheit durch Freiheit, wenn also zu dieser Beschränkung ein Vertrag nothwendig wäre, so müßte es wahr seyn, daß ohne derselben keine rechtliche Handlung möglich wäre, und dieses glaubt Fichte, indem er sagt, daß alle Menschen auf Alles gleiches Recht (Befugniß) hätten, und keiner sich eine Sache mit Ausschluß der andern zueignen könne, weil diese auch die Befugniß dazu hatten; und indem ohne ausschließlichem Besitz kein Eigenthum möglich sey, so müßten, um solches rechtlich zu machen, die Menschen sich vertragen. Wie soll aber dieser Vertrag begründet werden? nach dem Maße der Gleichheit, daß einer so viel erhalte, als der andere, welche Norm er das formale Recht nennt, und die Befolgung derselben das materielle, welches sehr unschickliche Ausdrücke sind, indem sie das Ansehen haben, als wenn die Form der Materie vorausgehe, wo jene doch nur durch diese begründet werden kann, er hätte also besser

theoretisches und practisches Recht gesagt, wodurch aber seine Begründung des Rechtes durch den Vertrag weggefallen wäre, doch aber würde dieses weniger gemacht haben, wenn seine Art der Anwendung nothwendig wäre. Wenn alle Menschen auf allem so gleiche Befugniß haben sollen, daß ohne Vertrag dieselbe nicht ausgeübt werden kann, so muß der Vertrag auch die rechtliche Ausübung möglich machen, welches nur durch die Beitretung aller Betheiligten geschehen kann; wenn aber alle auf alles die Befugniß haben, so muß auch alles unter alle getheilt werden, also der ganze Erdboden unter alle Individuen, wird dies je möglich seyn? und liegt diese Unmöglichkeit an unserer versinnlichten Natur? oder ist dies nicht eine Unmöglichkeit für alle Zeiten, und also auch wohl für den Vernunftstaat, der kein Gaukelspiel der Einbildung, sondern ein Bild der Wahrheit seyn soll, und den wir als unser Muster, eben weil wir ihn als wahr erkennen, auch müssen realisiren können? denn wer kann die Gewißheit geben, daß alle Betheiligte zugegen sind? und wie lange soll die Theilung dauern? forderte nicht jeder Ab- und Zugang auch neue Theilung? sollen wir aber wieder Hypothesen bauen, und jedem nur diese Befugniß auf

sein

sein natürliches Vaterland geben? wo hat aber dieses seine Gränzen? wohl nirgends, als wo kein Land mehr ist? also müßte doch wenigstens Europa ein Staat seyn? aber wie sollen sich unterdessen die Menschen rechtlich bis dahin verhalten? welche Normen sollen sie gegen einander beobachten? willkührliche? können sie so unbedingt über alles vertragen? ist es genug, wenn die Beschränkung gleich ist? und wo hat sie ihre Gränzen, wo sie nicht zugelassen wird? und warum hat sie sie? Urrechte, sagt man, können nicht verletzt werden, und der Mensch kann ihnen nicht entsagen, selbst durch Vertrag nicht, aber warum? der Mensch hörte dann auf, Mensch zu seyn; welche Handlungen aber heben seine Menschheit auf? und wodurch Verletzung, Leibeigenschaft, Sklaverei rc. Wie sollte aber wechselseitige gleiche Verletzung seine Freiheit aufheben? es wäre eine sächliche Behandlung, denn er erhielt eine fremde Bestimmung; wie aber, wenn er über diese Bestimmung geböte? er kann dies nicht, heißt es, weil er über seinen ganzen Körper stets bestimmt, also dort in steter Ausübung seiner Freiheit ist, welche Ausübung er nicht heben kann, ohne sich selbst zu vernichten, oder seine Persönlichkeit zu vermindern.

We-

Wegen dieser steten Bestimmung des reinen Ichs auf den Menschen ist also dessen Person, die durch diese Verbindung Person ist, unverletzlich; Bestimmung der Freiheit, oder, welches eins ist, Handlung derselben begründet also die Nothwendigkeit anderer Wesen, dieser Handlung nicht entgegen zu handeln; wenn also das freie Wesen nicht handelt, beschränkt es auch die andern nicht, weil sonst seine Handlung nicht der Grund der Beschränkung seyn könnte; weil aber seine Handlung auf sich selbst stets fortdauert, so ist auch seine Person unverletzbar, und wie zu seiner freien Subsistenz auch der Gebrauch der Dinge ihm nothwendig ist, so gilt auch kein Verzicht von ihm auf selbige: Sclaverei, Leibeigenschaft, Wahl der Armuth sind also unrechtlich, so wie alle Handlungen, wodurch mit dem Gebrauche der äußern Freiheit auch jener der innern aufgehoben oder beschränkt wird; hier ist die Gränze des Rechts, wornach der Mensch äußerlich und innerlich vollkommen frei seyn soll, doch so, daß der Gebrauch seiner Freiheit jene seines Nebenmenschen nicht aufhebe, in jener kann also jeder sich für den andern beschränken, nicht aber in dieser, und wo

jene anfängt, diese zu beschränken, hört ihr rechtlicher Wirkungskreis auf.

Wenn aber ohne Handlung kein freies Wesen das andere beschränkt, eben weil Handlung beschränkt, und sie ohnedieß nicht beschränken könnte, so kann auch jedes auf die Sachenwelt rechtlich handeln, ohne den Befugnissen der andern zu nahe zu treten, eben weil sie ohne Handlung kein Recht (Befugniß) haben, es ist also ein falscher Satz von Fichte und resp. Kant, wenn sie sagen, ohne Vertrag könne sich keiner einer Sache ausschließlich bedienen, weil alle darauf ein Recht hätten; sie haben es freilich, aber nur, wenn sich kein anderer derselben bedient, indem der Gebrauch, der jedem von einer Sache, die bisher noch Niemand brauchte, erlaubt ist, als Handlung allen andern das Entgegenhandeln, den Gebrauch verbietet; hierdurch ist auch der Kantische Satz widerlegt, daß ohne freiwillige Einwilligung keiner von seinem natürlichen Rechte auf die Sache abzustehen verbunden sey, indem das natürliche Recht nur bedingt ist. Durch Handlungen erwirbt sich der Mensch also Sachen, und ist in der Erwerbung derselben nur durch die Handlung anderer

derer beschränkt; mit der Handlung hört also auch der Ausschluß der andern von dieser Sache auf, so wie er mit derselben anfängt; wenn er also eine Sache stets zu seinem Gebrauche haben will, so muß er stets auf sie handeln, wie ist dies aber möglich? handeln auf etwas, ist ein Bestimmen desselben, so lange also die Bestimmung dauert, dauert auch die Handlung; wenn nun die Sache eine fortdauernde Bestimmung erhält, so dauern auch die rechtlichen Wirkungen derselben fort, zur Bestimmung werden aber zwei Dinge erfordert, ein Bestimmendes, was bei freien Wesen der Wille ist, und das, was die Bestimmung ausmacht, welches die an der Sache vorgenommene Aenderung ist, welche stet seyn muß, wenn die Sache dem Bestimmenden bleiben solle, und so ist Freigebung die natürliche Ertheilerin des Eigenthums; alles also, was keiner Form fähig ist, ist auch keines Eigenthums fähig, (das Meer also ist für alle offen, und alle Herrschaft auf selbigen ist widerrechtliche Arroganz), wie aber Form nur so lange Eigenthum giebt, als die gegebene Bestimmung dauert; so hört auch mit dem Aufhören des Bestimmenden dessen Eigenthum auf, und da seine Bestimmung außer sich keine Gränzen hat, weil Verzicht auf

äußere

äußere Freiheit die innere, die der Grund der Persönlichkeit ist, nicht aufhebt, so kann er auch mit seinem Eigenthume disponiren, wie er will, mit Unrecht behauptet also Stephani den Widerruf der Schenkung, weil das Eigenthumsrecht nicht auf Personifizirung der Sache beruht; eben so erlöscht diese Befugniß mit dem Ausdrucke der Bestimmung, weil mit demselben die Handlung aufhört, wovon das recht- und widerrechtliche Aufhören nicht hierher, sondern in eine ausführliche Rechtslehre gehört.

Wenn aber das Recht des verhältnißfreien Wesens gegen einander bestimmt für ihre Handlungen in die Sinnenwelt, und diese auf alle Gegenstände eine Bestimmung haben, ohne daß, um selbige zu geben, es eines Vertrages nöthig wäre, und wenn ohne demselben jeder Mensch rechtlich handeln kann, so ist auch kein Vertrag zur Begründung des Rechtes nöthig; worin besteht aber denn die Rechtsgleichheit? Ist denn nicht alles dem Zufall Preis gegeben? darin, daß jeder so viel hat, als er sich erwirbt, welche Erwerbung und mithin auch alle Zufälligkeit des Rechtes von seinem Fleiße abhängt; durch den Schweiß deines

An-

Angesichtes sollst du dein Brod verdienen, sagt jene alte Urkunde, worauf Fichte sich so manchmal beruft; hier haben wir ein Recht, das unmittelbar auf den ersten Vernunftprincipien beruht, und keiner Hypothesen bedarf, und das der gemeinste Menschenverstand anerkennt, indem er lieber Leib und Leben lassen will, das der Philosoph durch frei leben und frei leben lassen bezeichnet, durch dasselbe wird der Begriff der Alten vom Rechte, den sie mit honesti vivere ausdrückten, völlig vereinet, auch seine einzige Norm beruht auf den zwei einzigen Grundsätzen, verletze Niemanden, und lasse jedem das seinige, neminem laede, suum cuique tribue; wir haben hier kein Recht, das einen gerechten Zwang zu seiner Begründung und einen gerechten Widerstand gegen diesen Zwang zuläßt, wie die Stifter des ewigen Friedens, die den Eroberungsgeist in rechtliche Kunstform einzuhüllen suchen! nein, der sittliche Zustand mag unbedingt den Gesellschaftsvertrag fordern, der rechtliche fordert ihn nur, wenn er verletzt ist, nicht aber begründet zu werden, sondern um den begründeten (bestimmten) zu sichern, die Möglichkeit eines solchen Zustandes ist wohl nicht zu bezweifeln, und da beim rechtlichen Zustande kein Richter noth-

wen-

wendig ist, so kann ein solcher außer der bürgerlichen Gesellschaft nicht un- oder widerrechtlich genannt werden, eben so wenig, als der einzelne Mensch sich von ferneren Verletzungen selbst sicher zu stellen befugt ist; wie er auch im Staate das Recht der Selbsthülfe dort hat, wo jener nicht einschreiten kann. Es ist ein falscher Satz, wenn man sagt, aus Rechtsgründen könne kein Mensch sein eigner Richter seyn, die Norm des Rechtes giebt die Vernunft her, sie beruht also auf Erkenntnißgründen, und nach selbigen wird auch Anwendung von ihrer Norm gemacht, gerichtet, und aus eben diesen Gründen ist auch Selbsthülfe nach der Rechtsnorm erlaubt, nicht aus Noth, das Nothrecht als ein besonderes Recht ist Nonsens; weise aber räth die Gesetzpolitik, von der grauen Erfahrung über den versinnlichten Zustand der Menschheit unterrichtet, alles Verbot der Selbsthülfe, und eines Urtheils in eignen Sachen an, und von der weisen Vorschrift überzeugt, und von moralischen und religiösen Begriffen geleitet, halten wir alle Vergehungen dagegen für ungiltig, statt daß wir, wenn sie nicht die Norm des Rechts überschreiten, sie für nicht geltend, für gesetzwidrig angeben sollten. Wir haben also einen Rechtszu-

stand,

stand, der sich in allen Zeiten, im Stande der Natur und im Staate gleich bleibt, so wie die Vernunft, die sich mit keinen Machtsprüchen, sondern mit Grundsätzen allein begnügt, nur allgemeine Vorschriften und keine Träumereien kennt, die derjenige, der sie erkennt, nicht erfüllen könnte; denn sie zu erfüllen, sind sie gegeben, und nur dadurch, daß sie zu erfüllen sind, sind sie rechtmäßig, vernünftig; wir haben hier ferner einen Rechtszustand, der allen gleiche Befugnisse giebt, ohne daß eine gleiche Eintheilung der Dinge und ihrer Benutzungsarten sammt den Bedingungen dazu erforderlich wären; Zünfte und Taxen also, als solche Bedingungen, sind keine Postulate des Rechtes.

Drittes Kapitel.

Widerrechtlichkeit der Zünfte.

Wir haben im vorigen Kapitel gesehen, daß es keine Forderung des Rechtes sey, Zünfte und Taxen einzuführen, und daher ihre Rechtsnothwendigkeit nicht angenommen; nimmt aber ein Volk ein Gebiet ein, und bildet einen Staat, so ist es möglich, daß es auch die Bodensfläche theile, und einige nichts erhalten, die also durch Arbeiten ihr Brod von den Grundbesitzern verdienen müssen; würden diese nun die Arbeiten sich selbst verrichten, so würden jene nichts zu leben haben, das Recht fordert also, daß jene diese Arbeiten nicht selbst sich verrichten dürfen, oder die Theile des Bodens jedem gleich geben, im letzten Falle würden die mensch-

menschlichen Bedürfnisse nicht immer befriediget, und selbst die Werkzeuge zur Bearbeitung des Bodens nur in geringer Quantität können verfertiget, also auch die Erzielung der Lebensmittel minder möglich werden; die Klugheit fordert also, alsdann sich von den unangesessenen die Arbeiten verrichten zu lassen, und ihnen den geforderten oder vereinigten Lohn dafür zu erstatten; auf diese Art also scheint es rechtliche Zünfte, und zwar solche, die bei gesetzter Theilung rechtsnothwendig wären, zu geben.

Vor Erbauung der Städte war solche Eintheilung fast allenthalben der Fall, nur mit dem Unterschiede, daß der Druck der Gutsbesitzer die Arbeiter zu Sclaven oder Leibeigenen herabwürdigte, und statt die Arbeiten zu belohnen, dieselben gegen schlechte Kost erzwangen, welcher unrechtliche Zustand dann auch, da diese Aristokraten keiner obern Gewalt mehr gehorchten, den Städten und in ihnen den Zünften ihr Daseyn gab, wie bereits im ersten Kapitel gezeigt ward. Aber eine Rechtsnothwendigkeit, die sich nur auf den unrechtlichen Zustand gründet, ist keine, sondern sie beweiset nur, daß der ganze Zustand müsse

ge=

geändert werden; diese Aenderung wird aber durch die gerechte Belohnung der Arbeiter noch nicht erzielt; denn sie setzt voraus, daß die Grundbesitzer nicht arbeiten, und die Arbeiter kein Eigenthum haben sollen, Arbeit allein aber begründet alles Eigenthum, und eine solche Verfassung wäre offenbar rechtswidrig und höchst ungerecht, da sie gegen alles Prinzip einer rechtlichen Gleichheit hinausläuft, sie kann weder eine vom Rechte geforderte, noch zulässige seyn, selbst wenn beide Theile darin einwilligen sollten.

Letzteres scheint zwar noch mehreren Zweifeln unterworfen zu seyn, bevor ich aber ins Detail dieser Untersuchung eingehe, muß ich noch einmal auf die vordere Behauptung, daß niemals eine gleiche Theilung der Arbeiter und Eigenthümer gerecht seyn könne, zurückgehen.

Wie leicht dies auch auszuführen scheint, und wie sehr es sich für die Rechtsgleichheit erklärt, so kann doch eine solche Theilung nie gleich ausfallen, weil sie das, was sie voraus setzet, nicht bestimmen kann; denn sie will, daß der Eigenthümer so viel Arbeit nöthig habe, als der Arbeiter

ihm,

ihm, sich und seiner Familie seinen Lebensunterhalt zu erwerben, leisten könne; eine Voraussezzung, die sich freilich in kultivirten Staaten wohl berechnen läßt, aber nicht auf das Kindesalter der Nationen, und auch nicht auf alle kultivirte Nationen paßt, folglich keine Allgemeinheit hat; eben daher waren Sclaverei und Leibeigenschaft eine nothwendige Folge der Verfassung, denn da der Eigenthümer für sich so viel Arbeiter nicht brauchte, wollte er die Arbeiter auch nicht ernähren, und diese ihm dagegen keine Arbeiten leisten, es entstande ein steter Krieg, den die Unterliegenden mit Verlust ihrer Freiheit endigten, und die Knechte jener wurden. In zweiter Hinsicht ist eine solche Eintheilung für fruchtbare Länder unnöthig, indem hier jedem für die Befriedigung seiner übrigen Bedürfnisse zum größten Theile Muse genug übrig bleibt, und er hat nur wenige Arbeiten sich von andern verrichten zu lassen, eine Sache, die von selbst spricht, und jedem mit den Bedürfnissen und der Lebensart eines Ackerbau treibenden Volkes bekannten Staatsmanne von selbst einleuchtet, und die sich durch die zu verhütende Uibergewalt der großen Gutsbesitzer von selbst anempfiehlt; für unfruchtbare Länder hat aber eine

solche

solche Eintheilung den Nachtheil, daß nicht diejenige Arbeit durch einzelne Kräfte geschehen kann, die die Gesammtkraft würde hervorbringen; und wie würde der Eigenthümer von der unzulänglichen Production sich und den Arbeiter, wozu wir auch die Familien rechnen müssen, ernähren können? sollen aber alle arbeiten müssen, warum soll denn ein Theil Arbeiter kein Eigenthum haben? wo bliebe denn die Rechtsgleichheit? es zeigt sich also, daß bei allem dem vortheilhaften Anscheine der Abtheilung in Arbeiter und Eigenthümer dieselbe nichts minder als gerecht sey.

Der Erfahrungssatz, daß durch die Theilung der Arbeiten die Production erreicht werde, und fast einzig möglich sey, scheint auch den Satz zur Folge zu haben, daß also auch die Arten der Arbeiten unter verschiedenen Personen müssen getheilet seyn, einen Satz, den wir im ersten Kapitel schon zum Theile berührten, in der Folge aber noch näher untersuchen werden, und wovon das Resultat ist, daß dies den Gewerbsleuten selbst überlassen werden muß, aber nie solle geboten, oder durch freiwillige Uibereinkunft allgemein bestimmt werden, weil die Arbeiten an sich keine abgetheil-

te, sondern nur in einander fließende Grenzen haben; und wie die Erlernung und Ausübung der Wissenschaften keine abgestochene Gränzen kennt, und keinen Zwang leidet, so verhält es sich auch mit den Handarbeiten, die sich bald mehr oder weniger einer Kunst und selbst einer Wissenschaft nähern, oder wirklich solche sind, alle aber Kenntnisse erfordern, welche zu beschränken, der Vervollkommnung der Menschheit Schranken setzen zu wollen hieße. Allemal, wenn sich auch die Gränzen setzen ließen, sollen sie nicht ohne Ursache gesetzt werden *), und nicht minder Arbeit fordern, wo mehrere nothwendig ist, eine Abtheilung also in Arbeiten- und Nichtarbeiten ist zwecklos und rechtswidrig.

Unsre gegenwärtigen Staaten sind durch die zunehmende Bevölkerung so weit gekommen, daß der Grund-

*) Hier ist nicht die Rede davon, ob der Staat nicht die Fähigkeit zu dem Gewerbe fordern könne, welches unten beantwortet wird, sondern ob er den, der sie besitzt, aus dem Grunde der Rechtsgleichheit von der Ausübung ausschließen könne.

Grundeigenthümer, der mehr als zu seinem eigenen Bedarf Producte erzielet alle Arbeiten nicht mehr selbst betreiben kann, und die Cultur macht ihm mehrere Dinge zum Bedürfnisse, die er vorher nicht hatte, und die er sich selbst nicht schaffen kann die Eintheilung in eine blos arbeitende und in eine grundherrliche und zugleich arbeitende Classe, (Handwerks- und Bauernstand) scheint also eine natürliche und folglich eine rechtszulässige zu seyn; die Zünfte gewinnen also ein rechtliches Ansehen, und sind es auch, so weit der Zugang und Uibertritt jedem frei, und von einer Classe zur andern unter ihnen selbst keine bestimmte Abtheilung ist; aber alsdann sind es auch keine Zünfte mehr, sondern blos eine abgesonderte Classe, die nur durch ihre Beschäftigung, nicht aber durch den Alleinbesitz und Ausschluß der übrigen Staatsbürger sich von den andern unterscheidet, und sich selbst unter sich keine Schranken setzet, was die Zunft zur Zunft macht, und deren Rechtlichkeit wir zu untersuchen haben.

Wenn sich ein Staat denken ließe, wo es nur, um Staat zu seyn, diese zwey Classen gäbe, so könnte man auch den wechselseitigen Ausschluß in

Beziehung auf das Verhältniß der Volksmenge und Bedürfnisse als rechtlich annehmen, und somit den Zünften die Rechtlichkeit im Allgemeinen nicht absprechen, aber das Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft fordert unmittelbar noch eine dritte Classe, die weder sich mit der Hervorbringung der rohen Erzeugnisse, noch mit ihrer Bearbeitung beschäftiget, und die also nichts beiträgt zu ihrer und ihrer Mitbürger Unterhaltung, und die von letzteren unterhalten werden muß, weil sie wegen ihnen da ist, es sind nämlich alle die, welche in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung die innere und äußere Sicherheit handhaben müssen *); wir haben schon gesehen, und es folgt von selbst, daß dieser Classe ihr Unterhalt nicht verbürgt werden kann, wenn ihre Belohnung nicht der Summe ihrer Bedürfnisse entspricht, wir haben gesehen, daß dieselbe letzteren nie ent-

*) Die Staatsdiener scheinen eben so wie die Dienstbothen und Unterarbeiter von dem Herrn Landesdirektions-Rath Baader in seiner Schrift über das Freiheitssystem nicht besonders berücksichtiget worden zu seyn.

entsprechen wird, wenn diejenigen, die ihnen diese Bedürfnisse reichen sollen, es unbedingt in ihrer Macht haben, den Preis derselben festzusetzen; welche Macht ihnen allemal gegeben ist, so bald ihre Zahl bestimmt ist. Alle Staaten, wo solche Bestimmungen gelten, haben daher, die Abhängigkeit der Staatsdiener von den Gewerbsleuten zu sichern, ihnen einen höchsten Preis setzen müssen; das Verhältniß aber der Gewerbsleute zu den Urproducenten, und zu der dienenden Classe erschwerte diese Bestimmung, indem die Erhöhung des Lohns den Preis der Producte erhöhte, und also jede Herabsetzung unmöglich machte, wenn man auch nicht die Urproducte und den Preis derselben schätzen konnte. Dem zu Folge müßte also ein allgemeiner Tarif errichtet werden, und dieser ist es allein, unter welcher Bedingung der ungleiche Druck der Zünfte gehoben werden kann, und sie selbst also noch rechtmäßig bestehen können.

Man irrt sich sehr, dem Uibel genug gethan zu haben, wenn man die Zahl der Gewerbsleute nicht für immer festsetzte, sondern jedem zuließe, der die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllte, und die sogenannten Schließungen der Zünfte aufhöbe.

Ohne

Ohne hier besonders die große Staatssünde einiger Länder zu bemerken, wo oft für die Erlangung der so betitelten Gerechtigkeit zu einem Gewerbe zwanzigmal, ja hundertmal mehr gefordert wird, als das Capital dazu erfordert, und deswegen die meisten von selbst davon ausgeschlossen bleiben, will ich nur blos die fast allgemeinen Bedingungen berühren.

Zuerst fordert man allenthalben eine bestimmte Zeit von Jahren, um ein Gewerbe als Meister betreiben zu können, ohne Rücksicht der gehörigen Geschicklichkeit, die oft in einer Woche oder gar einem Tage erworben werden kann, wie jenes der Metzger, Glaser und anderer; durch die besondern Zunftgesetze sind nun vermöge der Abstufungen, die jeder Lehrling jahrelang bis zum Meistergrade durchwandern muß, und der Reisejahren diese Fristen noch weiter hinausgesetzt.

Hierdurch werden nun die Zunftberechtigten in den Stand gesetzt, ihre Anzahl für gewisse Zeiten auf immer zu bestimmen, und selbst die mögliche Anzahl der Aspicenten zu wissen, welchen sie selbst noch verschiedene andere Hindernisse in den Weg

zu legen, Gelegenheit haben, und wozu ihnen an manchen Orten das Erforderniß der Eingeborenheit, oder der Naturalisirung durch eine bestimmte Anzahl von Arbeitsjahren als Geselle an dem Orte, wo sie das Meisterrecht nachsuchen, und wozu noch oft das Bürgerrecht besonders gekauft werden muß, eine vorzügliche Begünstigung an die Hand giebt; eine noch vorzüglichere aber ist ihnen dadurch gegeben, daß die Beurtheilung des Meisterstücks meist von ihnen abhängt, es mag nun unmittelbar oder mittelbar durch die Magistrate, die mehrentheils aus ihrem Mittel sind, oder, wo nicht, ihnen doch aus Mangel an technologischen Kenntnissen die Beurtheilung meist überlassen, geschehen.

Durch diese Einrichtungen, die allenthalben mehr oder weniger statt finden, sind die Gewerbsleute in den Stand gesetzt, da sich ihre Anzahl nie hoch belaufen kann, weil wenige nur die Bedingungen erfüllen, und auch diesen wieder mannichfaltige Hindernisse in den Weg gelegt werden können, den Preis ihrer Waaren größtentheils zu bestimmen; und die ihnen überlassene Unterstützung ihrer Gewerbsgenossen macht auch, daß sie dieser

eignen

eignen Bestimmung gesetzliche Auctorität unter sich geben, und dieselbe mit Strafen verstärken können, die noch an manchen Orten durch die alte Genehmigung ihrer Zunftgesetze aufrecht erhalten wird; diese gehen oft gar so weit, über die Güte der Waaren selbst Bestimmungen zu treffen, wie dies bei den Brauern an einigen Orten wirklich der Fall ist, wo die Zahl und das Maß der Säcke zu einem Sude als Maximum bestimmt ist, und der Contravenient, da keiner ohne Anzeige beim Brauamt sieden darf, mit scharfer Strafe belegt wird.

Diese Einrichtungen alle aufheben wollen, wo ohne die Selbstbestimmung nicht zernichtet wird, hieße die Zünfte selbst aufheben; dieses ist aber ein äußerst schwer ausführbares Mittel, wie wir im nächsten Kapitel hören werden, wenn wir uns mit ihren Verbindungen, mit dem Staatensystem beschäftigen, wir müssen also vorher auf andere Mittel denken, wie diesen Selbstbestimmungen vorgebeugt werden kann.

Unsere bisherigen Untersuchungen zeigten, daß außer einem allgemeinen Tarif alle andere vergeblich seyn, dessen mögliche Einführung wir daher vorerst zu untersuchen haben.

Es

Es ist eine ausgemachte Sache, daß solche Staaten, die nur mit irgend einem benachbarten in Verbindung stehen, denselben wohl vorschreiben, aber nie werden handhaben können, eben so gewiß ist es, daß er nur in einem Staate möglich sey, wo die höchste Gewalt in der Gesetzgebung und Vollziehung ungetheilte Macht hat, das Land müßte sich also schließen, und so formen, wie Fichte seinen geschlossenen Handelsstaat wirklich aufstellte, ein Werk, das bei aller seiner Paradoxie doch das für sich hat, daß es ein vollendetes System seiner angenommenen Grundsätze ist.

Der stärkste Beweis aber, daß der Staat nicht verbunden sey, jedem seinen Wirkungskreis nach bestimmten Gränzen zu setzen, weil die Gleichheit dieser Gränzen unmöglich ist, liegt in der Unmöglichkeit dieses allgemeinen Tarifs, welche zu beweisen ich mich blos mit den gesellschaftlichen Verhältnissen, die auch im Vernunftstaate vorkommen, und keine Folgen der versinnlichten Natur sind, beschäftigen werde; denn auch im Vernunftstaate steht der Mensch in der Abhängigkeit der phisischen Natur und seines eignen Zustandes.

Alle jene, die den allgemeinen Tarif wollen eingeführt haben, glauben, daß es genug sey, wenn sie den objectiven Werth einer Sache als den Maßstab des wechselseitigen Preises aufstellen, und alle subjective Werthschätzung vom Commerze verbannen, aber sie erwägen nicht, ob auch der objective Werth zu bestimmen sey, wenn man alles dabei in Anschlag bringt, was berücksichtiget werden muß; es ist nicht genug, wenn ich weiß, ob die Sache ein Bedürfniß sey, sondern auch die darauf gewandte Mühe muß dabei in Anschlag gebracht werden, und da die Production der Sache den Producenten nähren solle, so muß auch die besondere Mühe, und die Möglichkeit und Geschwindigkeit dieses Absatzes mit in diesen Anschlag kommen; alles subjectives Verhältniß kann daher nie ganz verbannet werden, wenn der Geschäftskreis beschränkt seyn soll, wenn man auch alle willkührliche Werthschätzung einer Vorliebe oder Speculation auf den Bedarf als verwerflich ansehen kann; bei unbeschränkter Freiheit aber ist er unnöthig und eben wenig rechtlich, wie die nachfolgende Untersuchung zeigen wird, und wornach jedem das Unrecht jeglicher Taxe in die Augen fallen muß.

Jede

Jede Sache hat einen doppelten Werth, einen innern, in so ferne sie ein menschliches Bedürfniß ist, und einen äußern, in so ferne ihre Erwerbung und Erhaltung mehr oder weniger Mühe kostet, beides zusammen genommen, machen den reellen Werth eines Dinges aus, und bestimmen zugleich denselben im Verhältniß mit andern Dingen *). Arbeit allein also bestimmt nicht den Werth

*) Mit Unrecht nimmt Schmalz den relativen Werth, den äußern eines Dinges, indem er durch verschiedene Ursachen bestimmt wird, deren eine darin selbst, und deren andere bald in bald außer der Sache liegt, (wie die Schwierigkeit, sie zu erhalten, oder die große vorhandene Menge); offenbar sind leztere Zufälle, und bestimmen also den äußern Werth, ersterer aber ist stet, also wesentlich, der Käufer sieht aber nicht nur auf den äußern, sondern auch auf jenen, den innern Werth, weil ihm eine Sache, die er und andere nicht brauchen, nicht nutzen kann, und wird sie also auch nach diesem bezahlen, der Verkäufer wird aber dabei seine Mühe und Kosten in Anschlag bringen, und darnach seine Bezahlung fordern, er wird also den äußern Werth betrachten, den der Käufer nach seinem Bedarf bezahlen wird, beide Sachen also machen den relativen Werth aus.

Werth eines Dinges, sondern auch das Bedürfniß desselben; eine Sache, die so klar ist, daß sie keines ferneren Beweises bedarf, wenn man nur den Ursachen nachspüret, warum Lebensmittel bei allen Nationen den Werth aller Dinge bestimmen, selbst derjenigen, deren Hervorbringung mehr Mühe kostete; auch folgt aus dem Zwecke der Arbeit, unsern Wünschen Gnüge zu leisten, unmittelbar. Aber auch das Bedürfniß allein kann den Werth nicht bestimmen, sondern auch die auf denselben gewandte Arbeit, weil ohne deren Belohnung Niemand dasselbe hervorbringen würde, das Bedürfniß also unbefriediget bliebe. Natürlicher Weise sind beide Werthe abänderlich, und daher auch verschieden, ein allgemeiner Tarif also für alle Zeiten kann daher nicht gemacht werden, wenn er gerecht seyn soll, eben so nicht ein gleicher für alle Orte im Staate, und eben letzteres macht auch die Bestimmung desselben nach jedem Ortsverhältnisse unmöglich, wenn man nicht den schändlichen Kolbertism, nämlich die Provinzen-Schließung einführen will, und sie sogar auf einzelne Ortschaften zu erweitern, sich bestrebet; doch auch das besondere Verhältniß des handelnden Individuums giebt der Sache einen verschiedenen

Werth

Werth an sich, und muß berücksichtiget werden, deswegen auch keine einzige Taxe einer einzelnen Sache gerecht gemacht werden kann, welches sich am besten durch die Zergliederung der Grundquellen des Dingewerthes als Arbeitlohnes und Capitalgewinnstes wird bestimmen lassen; zwei Sachen, die nicht ein speculatives, sondern ein wesentliches Erforderniß des Werthes sind.

Das Sammeln des Capitals war auch mit Mühe verbunden, es forderte Zeit und Entsagung auf Befriedigung anderer Bedürfnisse vermöge desselben, die nur anderwärts hergenommen, oder bis dahin verschoben werden mußten, im Grunde betrachtet, ist es also auch weiter nichts, als Arbeitslohn zur Erwerbung der Mittel, das Product möglich zu machen. Eben so ist es auch mit der Landrente, welche, so weit sie eine Erhöhung des Arbeitlohnes ist, nicht besonders braucht angeführt zu werden, so weit sie aber blos als eine Schäzzung des Landmannes angesehen werden kann, als eine subjective und inhumane Werthschätzung bei einer Untersuchung des einen Dingeswerthes nicht in Anschlag kommen kann, wie ich überhaupt von allen Kaufmännischen Speculationen nach dem

Be=

Bedarf einer Sache abstrahiren werde, so weit nicht die Wahrscheinlichkeit des Absatzes ein Fallen oder Steigen des Preises von selbst nothwendig machet, weil ohne dies der Capitalgewinnst nicht berechnet werden kann. Wie weit aber Arbeitslohn und Capitalgewinnst in Anschlag gebracht werden müssen und können, ist der Gegenstand unsrer Untersuchung; da aber in einem Vernunftstaate das Steigen der Cultur in Hinsicht des Verlangens nach einer Sache nicht angenommen wird, der Grad des Bedürfnisses einer Sache also sowohl an sich, als auch gegen andere Dinge sich gleich bleibt, so kann der innere Werth im Vernunftstaate in der Regel als bleibend, und folglich auch als schätzbar angenommen werden; wiewohl es auch gemäß der Veränderlichkeit unsers phisischen Zustandes zeitliche, als wandelbare Bedürfnisse giebt. Die angewandte Mühe aber ist wandelbar, und daher auch der äußere Werth, wozu auch die vermehrte oder verminderte Nachfrage gehört, weil durch sie die Mühe der Erhaltung der Sache vermindert oder vermehrt wird.

Man

Man sollte zwar glauben, daß, weil die Ursachen der Wandelbarkeit dem Staatswirthe bekannt seyn müßten, derselbe auch darnach seine Bestimmung abändern könne, und daher sich auch der Tarif zwar nicht allgemein für alle Zeiten, noch für alle Orte machen ließe, deswegen aber doch für einen District anwendbar sey, und, in so ferne alle Districte ihren Tarif hätten, doch die Rechtsgleichheit in jedem, und so auch im Ganzen beobachtet werden könnte; aber diese Werthsveränderungen gehen theils nicht in den zunächst gelegenen Orten gleich vor, und kommen bald von dieser, bald von jener Seite, so daß der Ort A, der heut mit dem Orte B gleichen Preis hatte, morgen denselben nach dem des Orts C oder D ändert, so daß eine Districtseintheilung unmöglich wird, und je mannigfaltiger und zusammengesetzter die Producte sind, je schwieriger hält das Preisverhältniß gewisser Orte ein bestimmtes Maaß, weil jegliche Aenderung einen andern Grund hat; theils gehen auch solche Aenderungen oft auf solche einzelne Fälle hinaus, daß sie der Staatswirth nicht wissen kann, oder wenn er sie weiß, ist er außer Stande, gemäß derselben einen gleichen Preis der Dinge zu bestimmen, und

die

die Folge wird zeigen, daß diese Ungleichheiten doch bei der Werthschätzung beobachtet werden müssen, wenn selbige gerecht seyn, d. h. der Ur- und Kunst-producent von seinem Gewerbe leben solle, was doch der Staat ihm durch die Ertheilung dieses Gewerbes, das er allein, ohne ein Nebengewerbe nun treiben durfte *), zusicherte.

Nach diesen allgemeinen Ansichten können wir nunmehr die An- oder Unanwendbarkeit der Taxen nach den besondern Verhältnissen der Dinge, worauf sie angewendet werden sollen, betrachten, diese An- oder Unanwendbarkeit liegt entweder in dem Capitalgewinnste oder dem Arbeislohne, (da wir die Landrente in rechtlicher Hinsicht nicht besonders berücksichtigen können.)

Zuerst also von der Unanwendbarkeit der Taxen in Hinsicht der Verschiedenheit des Gewinnstes vom Capital.

Es

*) In Voraussetzung des Fichtischen Systems, ohne welches er ohnehin unmöglich ist.

Es ist nicht genug, den Werth eines Dinges zu bestimmen nach dem Gehalte des Bedürfnisses eines Dinges zum menschlichen Leben, sondern auch nach der Allgemeinheit desselben in der Zeit; auch im' Vernunftstaate giebt es Dinge, die dem Menschen nur zu gewissen Zeiten Bedürfniß sind, zu Zeiten, die sich von Niemand bestimmen lassen, und doch so vielfach sind, daß mit deren Production sich einzelne Leute abgeben müssen, also ein einzelnes Gewerbe ausmachen; es ist klar, daß hier alle Schätzung unmöglich ist, weil das Bedürfniß hier nicht zu bestimmen ist. Ein solches Gewerbe ist das des Apothekers, seine hohen unbestimmten Procente, die oft die Summen des Capitals mehrmal übertragen, sind die gerechtesten von der Welt; denn erstens muß er viele Jahre brauchen, seine Wissenschaft zu erlernen, und darnach den Werth des Productes bestimmen, das Bedürfniß desselben und die Mühe seiner Production in Hinsicht der Stoffe und der Zusammensetzung reicht also nicht hin, es muß ihm daher ein großer Gewinnst als Arbeitslohn gestattet werden, der doch noch hiernach zu bestimmen wäre; aber das Bedürfniß der Arznei ist nicht zu bestimmen, der Vorrath jeglicher ist Pflicht seines

Berufes, der Absatz hängt nur von dem Krankwerden seiner Mitbürger ab, die Erhaltung der Arznei steht nicht in seiner Macht, viele vergeht und verdirbt durch die Zeit, und er darf sie nicht mehr veräußern, sein Gewerbe macht es ihm also zur Pflicht, Schaden zu leiden, diesen Schaden muß ihm auch dasselbe wieder ersetzen, wenn er davon leben soll, das Gesetz kann ihm selbigen nicht ersetzen, denn es weiß seine Größe nicht, wozu man die Anzahl der jährlichen Kranken sammt den Ursachen ihrer Krankheiten und den dazu nöthigen Arzneien wissen müßte, eine Berechnung, die kein Mitteljahr hat, und wozu uns keine Mortalitätstabelle Anleitung giebt, denn wer weiß die Anzahl der außerordentlichen Zufälle und vorübergehenden Krankheiten, die durch den Wechsel der Zeit entstehen, oder durch besondere Natur = Ereignisse herbeigeführt werden, zu berechnen? wer bestimmt die Beinbrüche und sonstigen aus= und innern Leibesschäden? wer kennt die Arzneien, die das Fortschreiten der Wissenschaft unnöthig macht? und doch muß der Apotheker sie stets in Bereitschaft und in bester Qualität vorhanden haben; die Schätzung aber hier nach der Außerordentlichkeit zu machen, wäre ungereimt,

weil

weil dann gerade der Arme am meisten bezahlen müßte; denn derselbe, als grobe Arbeit Verrichtender, ist den meisten Leibesbeschädigungen unterworfen, und jeder Witterung und andern Krankheiten ausgesetzt, und doch wäre hier wieder nichts zu bestimmen, weil aus Urkunde der Größe des Absatzes aller Maßstab, eben aus Ursache der Außerordentlichkeit fehlt; diesem Gewerbsmanne muß es also selbst überlassen bleiben, sich die Preise zu setzen, die er nach seiner billigen Maxime, gewöhnlich nach dem Vermögensstande der Personen und der Concurrenz setzet, der Staat kann also hier wieder am besten durch die Freiheit dieses Gewerbes unter den Beschränkungen der gehörigen Fähigkeit und Vermögens wirken, wo er durch Preisbestimmung offenbaren Druck veranlassen würde.

Doch ist dieses beim Apotheker nicht allein, sondern bei allen Gewerben der Fall, nur bei jenem in einem höhern Grade; denn wie viel einer zu seinem Bedürfnisse brauche, und wie viele dies Bedürfniß von andern brauchen, läßt sich niemals bestimmen, wenn man nicht, wie ich oben sagte, allen Handelsverkehres einer Provinz und

der einzelnen Ortschaften mit andern völlig abschneiden, und jedem vorschreiben will, wie viel und was er essen, trinken, kleiden und Werkzeuge verbrauchen, und an seiner Wohnung abnutzen solle. Wie wird zum Beispiele der Viehhändler bestehen können, wenn sein Thier schon durch das Gesetz geschätzt ist, und dasselbe ihm schon dreimal seinen Werth verfressen hat? wer wird ihm diesen Schaden zahlen? soll hier das Gesetz den Werth besonders bestimmen? wo bliebe denn die Allgemeinheit? und wer würde solchen theuern Einkauf eingehen? seine Speculationen also müssen ihm die Gelegenheit an die Hand geben, wenn er seinen Schaden wieder ersetzt bekommen soll, er muß sich nach dem Handelsausdrucke eines durch das andre bezahlen lassen.

Zweitens wird alle gleiche Schätzung des Productes doch ungleiche Wirkungen für den Producenten hervorbringen, und die Taxe wird den ärmern zu Grunde richten, denn da sie nach dem Princip der Gerechtigkeit und ihrem Zwecke gemäß so klein als möglich werden soll, kann er das Product nicht unter der Taxe verkaufen, der reichere aber wird durch die Menge, die die Natur oder der Fleiß ihm gab, wozu ihn sein grö-

ßerer

ßerer Reichthum in den Stand setzte, das die Armuth jenem verweigerte, den kleinern Gewinnst zu ebnen suchen, wenn ihn kein Gesetz hindern kann; der Einwurf des gleichen Vermögens in dem angeblichen Vernunftstaate heißt nichts, denn dieser Zustand ist nur momentan, und ihn zu erhalten, müßte man lauter verehligte Personen, und mit gleich viel Ehen versehene Kinder annehmen, wobei auch der Tod in jeder Familie gleichen Schritt hielt; ohne dies aber wird die Gleichheit nicht lange dauern, weil zwei Menschen wohl mehr brauchen, als einer; soll aber bei jeder Geburt und Todesfall wieder von neuem getheilet werden, so würde das Erdmessen kein Ende nehmen, sondern die Geometer müßten immer marschfertig seyn, und stets in ihrer Messung neue Ordres erhalten, ja alle Benutzung des Grundeigenthums wäre unmöglich, denn wer wird einen Grund bauen, dessen Besitz ihm nicht eine Stunde gesichert ist? Doch auch bei gleichem Eigenthume kann der Vorrath ungleich seyn, indem der eine mehr auf seinem Boden als der andere erzielet, der durch Mäusebiß, Hagelschlag, Frost ꝛc. einen Theil Sommer-Erndte einbüßte. Jener kann also wohlfeiler verkaufen, als dieser, würde man nun

nun die Taxe nach dem Vorrathe des ersten machen, so würde der letztere dadurch zu Grunde gehen, würde man aber nach diesem oder einem Mittelanschlage dieselbe einrichten, so würde jener durch geringeren Verkauf diesen zurücksetzen, oder, da dieser gleich verkaufen müßte, alle andere von sich abhängig machen, und Monopolist werden, wir hätten also den Kornwucher gesetzmäßig, und zwar so, daß die Gesetzgebung, ohne sich lächerlich zu machen, ihn nicht aufheben könnte, denn wie kann ein Product von seinem Werthe verlieren, ohne daß seine Güte ab- und sein Vorrath zunimmt? wie kann der Preis fallen, wenn der Vorrath minder, und die Nachfrage dieselbe, wenn nicht gar größer ist? So weit also die Taxe allgemein seyn soll, kann sie die besondern Verhältnisse des Producenten nicht berücksichtigen, und hierdurch setzt sie eben diesen, so bald solche besondere Verhältnisse eintreten, wie dies bei allen Geschäften der natürliche Gang ist, außer Stand, durch sein Product den ihm hierdurch angewiesenen Nahrungszweig zu erhalten, berücksichtiget sie aber selbige, so entstehen für ihn desto schlimmere Folgen, als je mehr Concurrenten er hat, bei denen diese Verhältnisse nicht eintreten; da aber kein Ge-

werbe existirt, bei denen solche Verhältnisse nicht bald allgemein, bald besonders eintreten, und eintreten müssen, wie wir in der Folge näher sehen werden, so wird nie recht= und zweckmäßig eine Taxe angelegt werden können. Wer wird es dem Landmann und Handwerker, wer wird es dem Kaufmanne aus Rechtsgründen verargen können, wenn er nach den bei seinem Gewerbe vorgekommenen Zufällen sein Product steigert? wer sichert ihm ohne dies sein Fortkommen? und doch setzt ihn die Schätzung sowohl bei der Berücksichtigung derselben, als ohne sie außer Stand, diesen seinen Zweck zu erreichen. Wer sieht hier nicht ein, daß nur durch die freie Schätzung es ihm einzig möglich werde? Giebt nicht klar die Natur des Geschäftsganges zu erkennen, daß, von allen kaufmännischen Künsteleien zu abstrahiren, alles auf die Benutzung der Gelegenheit ankomme, um durch den augenblicklichen Gewinnst den anderwärts erlittenen Schaden, den ein directer Aufschlag nicht vergüten konnte, zu verschmerzen? und wie sehr man sich auch in die Ideenwelt hinaufschwingen mag, so wird man sich in selbiger doch nicht von den physischen Verhältnissen losreißen können, wornach der Wunsch zum Bedürfnisse, der Vorrath

des=

desselben, und die Möglichkeit, es zu befriedigen, in gleichen Graden vorangehen, ohne wessen Realisirung niemals eine allgemeine Taxe in Ort und Zeit, noch nach dem ganzen Umfange der Production möglich ist, weil ohne selbige kein Gewerbe dem Producenten Sicherheit seiner Nahrung geben kann, so bald die Preisesbestimmung ihm nicht selbst überlassen wird.

Aus dem Vorhergehenden glaube ich auch schon genugsam angezeigt zu haben, daß durch keine gesetzliche Bestimmung die Berücksichtigung der besondern Verhältnisse mit Vortheil für den Gewerbsmann könne genommen werden, weil durch den Character ihrer Allgemeinheit solche Steigerung auch die trift, die solche Zufälle nicht erlitten, und welche durch geringeren Verkauf also ihm diese gesetzliche Wohlthat nicht werden genießen lassen; die Benutzung der Zeit macht es dem Gewerbsmann nur einzig möglich, sich solchen Schaden zu ersetzen, und wie alle solche Benutzung vereitelt wird, so bald sie allgemein wird, so muß sie ihm auch selbst überlassen werden, und ist niemals durch einen allgemeinen höhern Anschlag auf die Producte zu allen Zeiten zu ersetzen, weil es nieman-

den

den kann verwehret werden, unter der Taxe zu verkaufen, eben so wenig, als seine Sachen zu verschenken. Daß man aber bei Berücksichtigung der besondern Verhältnisse einen Verkauf unter der Taxe befürchten könne, und daß er gewiß geschehen werde, wird jedem einleuchten, der fähig ist, die Möglichkeit hierzu aus der Verschiedenheit des Reichthums der zu ernährenden Personen, und der Leichtigkeit eines größeren Vorrathes zu beurtheilen, lauter Umstände, deren Möglichkeit ich auch oben im Vernunftstaate bewiesen, und wovon die Beyspiele in unsern Staaten nur deswegen so selten sind, weil das Verhältniß der Gewerbsleute selten gerecht ist, und dessen ungeachtet wir doch mehrmals Beispiele dieser Art sehen.

Es hieße wirklich zu viel bewiesen, wenn man nach dem Rechtsgrundsatze, quod casus nocent domino, die Berücksichtigung der besondern Verhältnisse bei einem Gewerbe, oder gar die Veränderlichkeit der Taxe wegräsonniren wollte, wo ohne solche das Gewerbe seinen Mann nicht nähren wird, was es doch solle; aber freilich wird man bei solchen gefahrvollen Gewerben weniger Leute an-

anstellen wollen, um durch die mindere Concurrenz ihre Nahrung mehr zu sichern; aber steht dann die Gefahr des Gewerbes mit der Nothwendigkeit und der Allgemeinheit desselben in gleichem Verhältnisse? sind nicht Schieferdecker, Zimmerleute und Maurer überall nöthig? und sollen sie bei ihrem gefahrvollen Gewerbe eben so wenig Lohn erhalten, als der Schneidergeselle? oder soll man ihrer so weniger anstellen, als das Gewerbe gefahrvoller ist? wie wird denn der Noth gesteuert werden? doch davon ein Mehreres unten bei der Verschiedenheit des Arbeitslohnes, nur hier beiläufig ein paar Worte, um durch Betrachtung des ganzen Umfanges der Sache dieselbe desto klarer darzustellen, und nicht durch beliebte Kürze dunkel zu werden, oder unerwiesene Sätze hingeworfen zu haben scheinen; der Satz also, daß der Zufall seinen Herrn treffe, hat hier keine weitere Anwendung, als daß er vom Käufer durch den Verkäufer oder das Gesetz zwangsmäßig nicht könne gefordert werden, und deswegen wäre auch eine Schätzung mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse in Hinsicht des Käufers ungerecht, indem sie ihn zu einer Auflage besteuerte, wozu er nicht verbunden ist, und weswegen auch keinem um so weniger

niger verboten werden dürfte, unter der Taxe zu verkaufen, als er zur Forderung dieser ungerechten Auflage weniger qualificiret wäre; so lange aber als das Gewerbe den Producenten nähren soll, muß es ihm auch seinen Schaden wieder rückerstatten, welches, wie wir sehen, durch Selbstschätzung einzig möglich und gerecht ist.

Aber nicht genug, daß die Berücksichtigung auf die besondern Verhältnisse des handelnden Subjects bei einer gerechten gesetzlichen Schätzung nicht kann ausgeschlossen werden, sondern es giebt auch Dinge, deren Werth an sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen beurtheilet werden kann, sondern die nach ihrer besondern Eigenschaft besonders beurtheilet werden müssen, weil ihr Bedürfniß sich nur auf individuellen Bedarf gründet, und daher für den Bedürfenden großen, für alle andere aber keinen Werth hat, und wornach nur eine Schätzung nach einem Mittelanschlage möglich wäre, welche aber, da sie die Käuflichkeit der Sache auf den Bedürfenden, der bei einem besondern Bedürfnisse allemal unbekannt und ungewiß ist, beschränken würde, allen Verkehr damit aufheben würde, da er doch in mancher Hinsicht

der

der nützlichste fast im Staate ist Es ist dieses der Handel mit allen alten Sachen, verlegenen und fehlerhaften Waaren, deren Schätzung um so weniger allgemein möglich ist, als die Stufen der verschiedenen Fehler und Mängel unendlich sind, und also eine jede solche Waare einen besondern Werth hat, und wie alle Dinge, sowohl die Producte der Natur als der Kunst, verschiedene Grade der Güte, also auch einen verschiedenen Werth haben, da er sich nach der Geschicklichkeit der Waare zur Befriedigung unsers Bedürfnisses, was wir die Güte derselben nennen, richtet; so ist auch eine allgemeine gerechte Schätzung nach blos objectivem Verhältnisse unmöglich, mithin so wenig ein allgemeiner Tarif, als auch nur eine Taxe gerecht.

Eine besondere Taxe würde nicht nur die Allgemeinheit beseitigen, sondern auch durch die Zeitversäumniß, die eine besondere Schätzung veranlassen würde, die Sache vertheuern, davon abgesehen, ob die Schätzung noch mit besondern Kosten verbunden seyn sollte. So würde zum Beispiele die Aufbewahrung alter Kleider und Lappen, einzelner Theile, die zu einem Ganzen gehören, als Theile von zusammen gehörenden Büchern, die

so-

sogenannten Tuchreste, einzelne Knöpfe, Schalen und überhaupt der für die ärmere Classe so nöthige Trödlermarkt nicht bestehen können, wenn er einer öffentlichen Schätzung unterworfen wäre, indem sein ganzer Laden zufälliges Bedürfniß ist, und aus lauter geringfügigen Sachen besteht, folglich seinem Herrn keine Nahrung giebt, wenn er sich nicht selbst den Preis machen kann, indem nur er seine Ausgaben, seine Mühe, die hier oft außerordentlich ist, und die Möglichkeit des Absatzes wissen kann, welches hier der Maßstab der Schätzung seyn muß. Aber nicht nur bei diesem Gewerbe, sondern in allen Lebensvorfällen kommen wir oft in dem Fall, uns einer wenig nutzbaren Sache bedienen zu müssen; und selbst, wenn sie nicht unser eigen ist, werden wir zu ihrer Erwerbung nach Maßgabe des Bedürfnisses und des Bedarfs auch ein gewisses dafür hingeben, wo ohne wir den Nutzen des Gebrauches, und der Verkäufer oder Verpachter den Gewinnst nicht würden gehabt haben. So giebt manchmal ein Bauer ein paar Laubthaler für ein Pfand, dessen Hinsterben er voraus siehet, blos um durch dessen Hülfe noch ein Stück Feld zu seiner so kurz gegebenen Zeit gehörig bearbeiten zu können; eine

vor=

vorläufige Schätzung würde manchmal die Frist der Umarbeitung des Ackers wegnehmen, die Lebensfrist des Pfandes verkürzen, der Käufer also erhielte nichts, der Landmann könnte seinen Acker nicht so vortheilhaft bauen, als vorher, und die Sache bliebe unbenutzt, die vorher noch konnte benutzt werden; ein Fall, der, so außerordentlich er auch seyn mag, dennoch bei dem kleinen Bauer, der nicht genugsam Land für ein Pfand hat, manchmal eintritt, und derer es in dem sogenannten Vernunftstaate, wo der Hoffuß sehr schmal ausfallen würde, genug und vielleicht fast einzig geben würde. Jemehr wir uns aber in dem Gebiete der Natur und der Kunst umschauen, desto mehr finden wir die auffallende Verschiedenheit der Dinge, die wir zu einer Classe zählen, und desto schwerer, ja rechtlich unmöglicher wird es, eine gleiche Schätzung vorzunehmen, und, ohne auf die sinnreichen Producte des menschlichen Kunstfleißes rückzugehen, wollen wir nun die gewöhnlichsten Lebensmittel untersuchen, und wer sieht hier nicht die auffallendste Verschiedenheit der Güte der sogenannten Gemüßen, der Milchproducten, des Getreides und so weiter? und wer findet hier nicht eine verschiedene Taxe nöthig? und wer sieht

nicht

nicht durch die unendlichen Grade der Verschiedenheit die bezweckte Allgemeinheit, auf blos individuelle Gegenstände beschränkt? Nimmt man noch die Werthsveränderung einer Sache durch den Gebrauch hinzu, so kömmt wieder bei jeder Sache eine neue Verschiedenheit hervor, die bei der objectiven Werthschätzung um so weniger darf übergangen werden, als sie sich auf die Brauchbarkeit der Sache gründet.

Eben diese Verschiedenheit des Gebrauches macht auch ferner, ohne auf die guten und schlechten Eigenschaften einer Sache überhaupt zu sehen, eine Verschiedentheit des Dingeswerthes aus, und zwar so genauer, daß hier ob- und subjective Werthschätzung in einander verschmelzt, und woher offenbar bei diesen Dingen eine allgemeine Schätzung unmöglich wird, indem die Sache zwar allemal einen, aber in Hinsicht des besondern Gebrauchs auch einen besondern Werth hat, dessen gesetzliche Bestimmung die Sache außer allem Verkehr bringen würde. So hat zum Beispiel ein Cürassir-, ein Acker-, ein Schifzugs-, ein Reit- und ein Wagenpferd einen verschiedenen Werth, welcher aber soll ihm die Taxe beilegen?

der

der des besten Gebrauches? den wird jeder Käufer nicht zahlen, soll aber der Verkäufer unter der Taxe verkaufen, wofür denn dieselbe? denn sie soll ihm ja seinen Unterhalt geben? soll aber die Taxe nach dem gemeinen Nutzen angeschlagen werden, so würde der Handel keinen Gewinnst geben, und bald aufhören, und mit ihm auch die Pferdezucht, weil die Möglichkeit des Absatzes bei diesen Gegenständen nicht berücksichtiget werden kann, da sie dem Käufer keinen besondern Nutzen giebt, und hier einzig durch den besondern Nutzen des eigenen Gebrauchs bezahlt werden muß. Niemand würde also mehr Pferde haben wollen, als er braucht, und sich nicht um andere bekümmern, und dann stände das axioma nie, quae ad omnes pertinent, a singulis negliguntur.

Endlich giebt es noch solche Dinge, die blos im guten Geschmacke eines Volkes ihren Werth haben, und sich also gar nicht taxiren lassen, wenn man nicht dem Volke diesen Geschmack, und mit ihm auch die Sachen aufdringen will, denn ohne Absatz giebt die Sache keinen Gewinn; es sind alle Sachen aus dem Naturreiche, deren Schönheit uns zur Bewunderung und geistigem Ge-

Genusse dargestellet wird, alle Producte der ästhetischen Wissenschaften und Künste; sie als dem Staate entbehrlich und nur als Nebenzweck angeben und werthschätzen wollen, wäre ein Verkenntniß der Wahrheit, sie stehen also im höchsten Werthe, und müssen ohne alle Schätzung bleiben, da eine Schätzung nach dem Verdienste ihre so nützliche Verbreitung, die sich bei einem vernunftthätigen Volke sonst von selbst machen würde, oft verhindern würde, weil Wille und Vermögen so selten harmoniren, sie aber niedriger schätzen, würde den speculativen Geist zwingen, von seinen Nachforschungen abzustehen, um sein Brod verdienen zu können.

Wir mögen also die Schätzung ob- oder subjective bei einer Sache vornehmen, so finden wir, daß nirgends ein allgemeiner Maßstab auszufinden, mithin eine gemeinsame Taxe anzulegen sey; aber dies sind noch nicht die Schwierigkeiten alle, die sich hier entgegenstellen; die bisherigen waren blos solche, die entweder einzig oder doch größtentheils den Grund ihrer Verschiedenheit in der Berechnung des Capitalgewinnstes hatten, aber eben so große treffen wir bei der Bestimmung des Arbeitslohnes an.

So mannichfaltig die Verschiedenheiten des Arbeitslohnes und ihre Ursachen sind, so verschieden wird auch die Bestimmung der Producte seyn müssen, und daher ist auch ein steter Tarif für alle Orte in dieser Hinsicht eben wenig möglich, als er selbst wandelbar ist, und wie diese Wandelbarkeit nur einen allgemeinen oder besondern Grund hat, so setzt sie auch der gesetzlichen Schätzung größere Schwierigkeiten entgegen. Die Verschiedenheit der Fruchtbarkeit des Bodens fordert an minderen fruchtbaren Gegenden eine Zufuhr aus entfernteren Gegenden, diese Zufuhr muß bezahlt, und diese Zahlung durch Aufschlag auf die Frucht rückerstattet werden, das Getreide steigt also im Preise, dem Arbeitsmann wird sein Lebensunterhalt erschweret, sein Lohn muß also erhöhet werden, und da diese Erhöhung sich auf alle Producte des Orts erstrekken wird, werden sie auch alle steigen, also eine Verschiedenheit des Preises in Ort und Zeit sich ergeben, und wie des Ortes Commerz mehr oder minder activ ist, so wird auch diese Vertheuerung sich verbreiten; aber wie sie hier einen verschiedenen Grund als dort hat, so wird sie auch in ihren Aeußerungen verschieden seyn, also die Vertheuerung in verschiedenen Graden und nach verschie-

schiedenen Zeiten hervorbringen, und dieses zwar wird sich so allmählig ergeben, daß die Taxänderungen gewiß allemal zu spät oder zu früh kommen werden.

Aber auch an einem Orte kann der Arbeitslohn bei gleichen Getreidepreisen verschieden seyn, und zwar aus verschiedenen Ursachen, als erstens aus Verschiedenheit der Güte der Waaren, so weit es von der Arbeit abhängt, wie oben gezeigt wurde, und hier ist es gewiß Pflicht des Beamten, besonders zu taxiren; welche Summe von Kenntnissen und Arbeiten für einen Beamten! hier müßte gewiß jedes Dorf wohl ein halb Dutzend Polizeibeamte haben! Zweitens die verwandte Arbeit ist sich nicht immer gleich, einer arbeitet mit Maschinen, der andere mit den Händen, und ein dritter muß seine Arbeit ohne sein Verschulden verdoppeln; wie zum Beispiel, wenn auf einem Schiffentransporte das Schiff liegen bleibt oder strandet, wodurch die Arbeiten vermehret werden, und so mit die Producte steigen, wodurch alle Taxe, wie schon gezeigt wurde, unmöglich gemacht wird, indem hier der reichere völlig in den Stand gesetzt wird, durch niedern Verkauf den ärmern zu

unterdrücken, der blos deswegen mit den Händen arbeitet, weil er für die theuern Maschinen kein Geld hat, und den besondern Zufällen ausgesetzt wurde, die jener nicht hatte; ein Gleiches trift bei allen chemischen Gewerken ein, wobei freilich die Verschiedenheit mehr auf dem Unterschied des Verstandes, als des Reichthumes beruhet, aber es ist doch ein Unterschied, der auch im Vernunftstaate statt findet, weil auch bei gleicher Ausbildung des Erkenntnißvermögens doch die sich auf so viele Besonderheiten stützende Erfahrung stets verschieden seyn wird, und folglich auch empirische Kenntnisse im Vernunftstaate ungleich bleiben müssen.

Der Arbeiter soll dort, wo er nun ein Gewerbe treiben darf, auch dann von selbigen genähret werden, wenn er keine Arbeit hat, wie hoch soll zum Beispiel ein Dorfschneider sich einen Bauernrock, derer er vielleicht kaum 6 des Jahres macht, zahlen lassen, indem er sonst außerdem, dem Flickwerk, das der Bauer sich durch sein Gesinde größtentheils selbst macht, und den wenigen kleinern Kleidungsstücken nichts zu thun hat? Ist die Taxe gering, so kann er nicht leben, giebt sie ihm

Nahrung für die Zeit, daß er nicht arbeitet, so werden seine Nachbarn sich in der Stadt die Kleidungsstücke machen lassen, oder der Zunftzwang müßte sich auch auf die Kunden erstrecken, und gute Nacht dann auf ewig Kunstfleiß in allen Gewerben! man lasse lieber die Dorfarbeiter am Tage hinter dem Pfluge gehen, und in den Feierstunden auf dem Tische sitzen, wenn das Handwerk sie nicht stets beschäftiget, so werden sie und ihre ländlichen Mitbürger besser zufrieden seyn.

Doch sind dies noch nicht alle Schwierigkeiten, die sich in diesem Punkte einer allgemeinen Preisbestimmung entgegenstellen, auch das besondere Verhältniß des Arbeiters kommt hier eben so, wie beim Kapitalgewinnste in Anschlag, denn der Arbeitslohn soll nicht nur ihn, sondern auch seine erwerblose Familie ernähren; wie also diese größer oder kleiner ist, muß auch der Lohn wechseln, eine Taxe ist also unanwendbar, denn berücksichtigt sie den Stand des Arbeiters, so kann sie nicht allgemein seyn, und ist folglich zwecklos, da sie dem Begünstigten hierdurch selbst den letzten Bissen nähme, weil Niemand ihn zur Arbeit wollte; nimmt sie aber keine Acht darauf, oder macht einen Mittel-

telpreis, so geschieht, wie die Erfahrung lehrt; das Brod, das der Staat dem Tagelöhner entzieht, nimmt er, wo er kann; in den Forsten holet er sein Holz, auf den Getreidefeldern schneidet er oder sein Weib die Aehren ab, unter dem Namen des Grasens am Wege, des Nachts schleicht er sich in die Gärten, seine Kinder laufen den Vorübergehenden nach, und werden zum Müssiggange gewöhnt, die Töchter, die nicht wie die Buben dem Vater ins Handwerk folgen, und so zur Arbeit kommen, werden ganz der Moralität entzogen, zum arbeiten zu faul, geben sie ihren Körper dem Laster preis; dies sind die Folgen des Zunftzwanges, ohne welchem sich der Tagelöhner zu jeder Stunde sein Brod verdienen könnte, und, dem Vorrechte der Meister nicht entgegen zu handeln, nicht brauchte auf dessen Ordre Arbeit, deren Lohn ihm noch oben drein vom Gesetze bestimmt wird, abzuwarten.

Diese Verschiedenheiten im Capitalgewinnste und Arbeitslohne, die keine Taxe ebnen kann, so bald sie allgemein seyn soll, machen also alle gerechten Taxen unmöglich, mithin auch den allgemeinen Tarif selbst unbestimmbar, ohne welchem,

wie

wie bereits dargethan wurde, auch alle Zünfte ungerecht sind; ihre Widerrechtlichkeit ist also keinem Zweifel mehr unterworfen, sie müssen also mit ihren unvollkommnen und ungerechten Gegenmitteln der Taxen unbedingt aufgehoben werden.

Doch alle schnelle Veränderung ist gefährlich, und wie wahr es auch ist, daß die Aufhebung der Zünfte durch Anlegung eines größeren Capitals in den Gewerben die Circulation des beweglichen Nationalvermögens in eine größere Thätigkeit sezzen würde, so würde doch die Aufhebung der Taxen auf der andern Seite, da jene Anlegung neuer Capitalien in den Gewerben nur successiv seyn würde, für diejenigen Classen, zu deren Gunsten die Taxen eingeführt wurden, einen nachtheiligen Erfolg haben, ehe bevor die neuangelegten Capitalien ihre Wirkung äußern konnten; diesem aber ist durch die Umwandlung der geschlossenen in ungeschlossene Zünfte größtentheils in den meisten Staaten abgeholfen worden, und wir hätten also auf dieser Seite wenig zu beseitigen, auf der andern Seite aber ist die Aufhebung der Zünfte, mithin auch der Taxen nicht so leicht vorzunehmen, indem auch diese Verfassung, das Staatensystem selbst

fast ganz berechnet ist, mithin ihre Aufhebung auch eine Totalumänderung des letztern herbeiführen würde, das aber unfehlbar, wenn es nicht mit der gehörigsten Vorsicht vorgenommen wird, für alle Classen sowohl, als auch den Staatswirth die größte Verwirrung hervorbringen, und alle vernünftige Staatswirthschaft in ein willkührliches und unsicheres Herumtappen umwandeln würde, indem sie für den aufgehobenen Wirkungskreis derselben keinen neuen aufstellte. Auch sind einige Gewerbe so geartet, daß der Staat verpflichtet ist, den Zugang zu denselben gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, und wieder andere, die stets einer Taxe unterworfen seyn müssen; ferner fordert es manchmal die Klugheit, bei einigen bei ihrer Aufhebung sich keines Zwanges zu bedienen, wenn man nicht das Gewerbe selbst zernichten will; wenn es daher eine Forderung des Rechtes ist, die Zünfte aufzuheben, so versteht es sich doch nur so weit, als man die gehörigen Vorkehrungen dazu getroffen hat, weil man ohne selbige das Unrecht nicht aufheben, sondern nur vergrößern würde; in so ferne es aber Pflicht des Staates ist, diese Vorkehrungen zu treffen, und nach selbigen die Auf-

hebung

hebung zu verwirklichen, so ferne ist jene Rechtsforderung unbedingt.

Welche nun die Schwierigkeiten sind, die der Aufhebung der Zünfte im Wege stehen, und wie sie zu beseitigen, was für Gewerbe noch unter gewissen Beschränkungen so wohl für die Betreibung, als auch die Schätzung werden bestehen müssen, und wie endlich die Aufhebung der Zünfte und Taxen bis auf diese herbeigeführet und vollzogen wird, ist der Gegenstand des letzten Kapitels.

Viertes Kapitel.

Von den Schwierigkeiten, die sich der Aufhebung der Zünfte und Taxen entgegensetzen, und der Art sie zu beseitigen, mit den Beschränkungen, denen die Gewerbe stets unterworfen bleiben müssen.

Die Erziehung, die bisher diejenige Volksclasse, die den Stand der Handwerker bildete, genoß, und die durch die frühere Bestimmung der Individuen zu dem Gewerbe keine große Ausbildung erhalten konnte, setzte die Mehrheit derselben in eine niedre Stufe der Aufklärung; sie war daher außer Stande, mit dem Geiste der Zeit fortzuschreiten, und

und ihre Begriffe vom Rechte und wirklichen Vortheilen, worin die politische Aufklärung bestehet, blieben also natürlich weit von wahrem Gesichtspuncte entfernt; daher ihre Vorliebe für diese alten Institute, deren Nachtheile für sie selbst lieber tragen wollen, als die Aufhebung derselben erleiden, weil sie durch dieselbe ihre ganze rechtliche Existenz zu verlieren glauben. Ein Glaube, den die bestehenden Landverfassungen durch die Bestätigungen ihrer Vorrechte und Autonomie, und das graue Alterthum so sehr begünstigten.

Wie schwer es ist, diese Vorurtheile zu besiegen, und daß hier nur die Zeit und nicht Gewalt wirken könne, brauche ich nicht zu beweisen, eben so klar ist es, daß diese Schwierigkeit in desto größerem Grade vorhanden sey, als diese Classe einen größern Theil des Publikums ausmacht; ganz natürlich ist es daher, daß man desto glimpflicher zu verfahren habe, als jemehr diese Leute den Nationalreichthum vermehren, und der Abgang dieser Vermehrung um so weniger zu ersetzen wäre, als selbige mehr durch ihre Geschicklichkeit als wirkliche Baarschaft, die meist in den Händen der Unternehmer ist, wofür die Fabricanten arbeiten,

ten, hervorgebracht wird, und diese durch jene allein unterhalten und vermehrt würde; gewaltsame Maßregeln könnten diese Leute außer Lande vertreiben, und das Capital, das sie jährlich in Umlauf setzen, außer demselben bringen, ohne daß es andere Hände gäbe, die es wieder in Bewegung bringen könnten. Ganze Gewerbe giengen hierdurch unter, Fabriken und Manufacturen würden außer Triebsamkeit gesetzt, ja oft ganze Städte und manchmal Länder ihrem Untergange entgegengeführt, wie die Erfahrung uns so häufig zeigt, oder, was eben so schädlich wäre, innere Unruhe könnte allgemeines Unglück anrichten; doch würde dies nur bei wenigen Staaten, und auch dort nur in kleinen Bezirken der Fall seyn, nämlich wo solche Anlagen einerley oder ähnlichen Gewerbes enge und vielfach an einander liegen; denn in der Entfernung ist theils der Innungsgeist nicht so stark, theils von getheilten Kräften weniger zu befürchten, doch ist allenthalben bei solchen Gewerben, die Geschicklichkeit fordern, und die dem Lande einträglich sind, mehr Behutsamkeit nöthig, und ohne die gehörigen Vorbereitungen soll man niemals den alten Zustand auf einmal aufheben.

Das erste, womit man anfängt, ist, daß man ihnen alles wegräume, was sie drückt, eine Sache, wogegen sie nichts einwenden werden; haben sie eine Zeitlang diese Erleichterung genossen, so schreitet man weiter, und endlich so weit, bis aller schädlicher Einfluß aufhöret, welches dann um so leichter seyn wird, als der Druck der Vorwand ihres Widerstandes ist.

Eine große Erleichterung zu diesem Verfahren bietet schon die Zunfteinrichtung selbst durch den wechselseitigen Druck ihrer Glieder unter sich dar; dies besondere Interesse der einzelnen Glieder muß man noch mehr zu vereinzeln suchen, hauptsächlich aber dadurch, daß man die Mehrheit, nämlich die unter den Meistern arbeitende Classe als die bedrückte begünstigt; denn die Meister leiden nur durch die zwecklosen Zunftabtheilungen oder Schätzungen, die bei Fabriken und Manufacturen von geringem Einflusse sind, indem die Meister meist nur auf Bestellung, und nicht für ihre Rechnung arbeiten, und der Fabrikinhaber schon Mittel finden wird, daß solche Abtheilungen ihm nicht schaden, letztere aber ganz wegfallen, da sie sich selten irgend auf etwas anderes, als auf Lebensmittel und Tagelohn erstrecken.

Aber auch hier finden sich Schwierigkeiten, da das Interesse der Unterarbeiter selbst wieder getheilet ist, und einer sich höher als der andere dünkt, ja oft sich die Gesellen von den Lehrlingen bedienen und aufwarten lassen. Umstände, die um so schwerer zu heben sind, als jeder zwar gerne die ihm gesetzten Schranken zu überspringen bereit ist, keiner aber dem andern einen Schritt näher gestattet, was ihm bisher erlaubt war.

Nichts ist aber, was mehr das Fortkommen der Gewerbe hindert, als das knechtische Behandeln der Lehrlinge, welches ein wahres Überbleibsel der Barbarei des Mittelalters ist; so lange als diese Art, die Lehrlinge zu behandeln, nicht gehoben ist, werden keine Gesetze, die die Lehrzeit derselben herabsetzen, wirksam seyn, da selten einer vor der Zeit die gehörigen Kenntnisse erlangen wird.

Doch wird sich dies bald heben lassen, wenn man erst den Stand der Gesellen gebessert hat, wenn man ihnen den Weg auf alle Fälle erleichtert, Meister zu werden, wenn man hierzu von ihnen keine Abgaben fordert, so weit es die Er-

lan-

langung der Befugniß betrift, wenn man das Wandern als Erforderniß abschaft, wo es zu verbieten, seinen Zweck verfehlen würde, indem man durch die Freistellung in Verbindung mit den unten folgenden Anstalten es von selbst einstellen wird, ohne das Verbot eines Gesetzes, welches sie als einen Eingriff in ihre Freiheit ansehen würden.

Wird nun auf solche Art den Gesellen der Weg zum Meisterwerden erleichtert, so wird jeder gerne Arbeiter für sich haben wollen, und es wird ihm daran gelegen seyn, die Lehrlinge so bald als möglich geschickt zu machen, folglich ihnen keine andere Dienste, als die des Gewerbes verrichten lassen *); das Interesse der Meister wird sich also mit

*) Es ist wohl zu merken, daß ich hier von Oertern rede, wo das Gewerbe im Großen getrieben wird, und schon seines Absatzes gewiß ist, hier ist also die Production der Fabrikate unbeschränkt, folglich wird sich auch die Arbeit stets mehren, und wo dies nicht der Fall ist, werden auch Zwangsmittel weniger nachtheiligen Einfluß haben.

Bayerische Staatsbibliothek München

mit jenem der Lehrlinge vereinigen, und der Widerstand der Gesellen, die in andern Ländern theils nicht so leicht Arbeit, theils nicht so große Erleichterung, Meister zu werden, finden, wird ohnmächtig seyn, und um so mehr geschwächt, als die verehelichten unter ihnen theils nicht leicht auswandern können, noch die häuslichen Umstände ihnen eine lange Hartnäckigkeit erlauben; das Ausreißen einzelner hat nicht so viel zu bedeuten, im Gegentheile wird es die andern desto geschmeidiger machen, wenn sie sehen, daß man sich um sie nicht bekümmert.

Eine andere Folge dieser Erleichterung zum Meisterwerden wird die Zunahme des Wohlstandes der Gewerbsleute befördern, da sie vorher außer ihrer Chefs größtentheils im Elende schmachteten; die Verehelignng wird häufiger werden, und der Vaterstand wird den Wunsch der Verbesserung ihres Zustandes hervorbringen, jeder wird also seine Kinder nicht sclavisch behandeln lassen, er wird sie meist selbst unterrichten, und zu seiner Erleichterung das gute Fortkommen derselben befördern; die Meister werden alsdann selbst die Lehrzeit, welche ihnen ohnehin die Zunftgesetze in-

einzelnen Fällen herabzusetzen erlauben, allgemein herabsetzen, und ihre Zunftartikel ändern, welches ihnen um so leichter werden wird, als der Staat ihnen Mittel verschafr, sich von ihren ausländischen Zunftgenossen unabhängig zu machen, und sie, wie oben gezeigt wurde, von dem Widerstande der Gesellen nichts zu fürchten haben; gut eingerichtete Volks-, Feiertags- und Realschulen, und eine bestimmte Zeit für die Kinder und Handwerker, wie lange sie solche besuchen müssen, und nützen können, wozu schon in vielen Ländern die besten Verordnungen und Anstalten vorhanden sind, werden den zu Lehrlingen bestimmten Individuen, und selbst dem erhärteten Handwerker schon reinere Begriffe beibringen, und bei ihrer aller Vorliebe für das Herkommen den Weg versperren, oder, wo sie sich schon eingeschlichen hat, sie verbannen; ihren Vätern werden diese Kinder ihre Begriffe mittheilen, und das gemeinsame Interesse wird so die verkehrte Vorstellungsart leicht berichtigen, und wovon ist man wohl geneigter, Unterricht zu empfangen, als von denen, die einem angehören? wie wißbegierig staunt doch nicht der Bauer die Gelehrsamkeit seines studirten Sohnes an, wenn dieser ihm sichere Mittel zeigt, seinen Zustand zu

Bayerische Staatsbibliothek München

verbessern? wie enthusiastisch theilet er sie nicht seinen Nachbarn mit? wie gebieterisch dringt er ihnen nicht die Befolgung auf? soll dieses beim Handwerker, wo der Vortheil leichter zu demonstriren ist, und mehr in die Sinne fällt, weniger Eingang finden?

Auf solche Art wird aller Zunftzwang ohne verbietende Gesetze der Obrigkeit von selbst gehoben, und das Verhältniß der Gewerbsleute unter einander wird theils in jenes der Dienstbothen zu ihren Herren, theils in jenes der Meister zu ihren Bestellern umgeschaffen; der Innungsgeist wird durch die Zeit zernichtet, wo verbietende Gesetze an solchen Orten, wovon hier die Rede ist, das Gewerbe leicht ganz aufheben, oder doch wenigstens in eine große Zerrüttung bringen würden; überhaupt wird man schwer sich an die innere Einrichtung ihres Gewerbes nur mit bedachtsamen Schritten wagen dürfen, man wird ihnen, wie den Handelsleuten, allemal in gewissen Punkten eine Art von Autonomie und Polizeigewalt lassen, und in streitigen Fällen, die sie unter sich haben, sich darnach richten müssen; alles, was man thun kann, ist, nach dem Fort-

schrei-

Bayerische Staatsbibliothek München

schreiten der Zeit diese Eigenmächtigkeiten und Misbräuche allmählig aufzuheben, und mehr durch Verbreitung der Cultur, als positive Gesetze zu wirken, wozu jeder Staat die Mittel in seiner Gewalt hat. Auf solche Art kann alles Nachtheilige des Zunftgeistes ausgerottet werden, und das Gewerbe selbst wird außer seinem Namen alles andere der Zunft verlieren.

Bis hieher redete ich blos von solchen Gewerben, die die Nahrungsquellen ganzer Ortschaften ausmachen, und deren Betriebsamkeit auf die des ganzen Landes einen beträchtlichen Einfluß hat, welche zugleich eine große Volksmasse bilden, und ihre Kräfte zu einem gemeinsamen Zwecke zu vereinen im Stande sind; dies aber sind einzelne Fälle, und was hier die Politik gebietet, ist keine allgemeine Regel, sondern der Staat muß auf die directe Aufhebung der Zünfte losarbeiten; die Folge wird zeigen, daß von jenen allgemeinen Maßregeln ihm auch der Weg gebahnet wird, an jenen Orten auch seine Wirksamkeit thätig äußern zu können.

Diese Maßregeln aufzufinden, ist vorerst nöthig, daß wir uns mit den allgemeinen Schwierig-

rigkeiten bekannt machen, die der Aufhebung der Zünfte entgegen stehen.

Die erste ist die städtische Verfassung, ihre doppelte Existenz, als Theil des Staates und als besondere Gemeinheit fordert doppelte Kosten, welche aufzubringen sie meist keine andern Mittel, als die Beiträge ihrer Gemeinheitsglieder hat, welche sie daher auch in den Stand setzen muß, ihr diese Abgaben enrichten zu können; und wie es ein richtiger Satz in der Finanzkunde ist, daß desto weniger Schwierigkeiten die Erhebung der Beiträge unterworfen seyn wird, als je weniger Individuen es sind, wovon diese Beiträge zu entrichten sind, eben so wahr ist es, daß, um dies bezwekken zu können, auch es diesen Individuen möglich gemacht werden muß, diese Lasten zu tragen, das ihnen nun freilich anders nicht möglich gemacht werden kann, als wenn ihnen die Gewißheit des Absatzes ihrer Producte nach dem von ihnen gesetzten Preiße gegeben wird. Mit dem Bestehen der Städte, wie sie in unsern Tagen sind, ist also auch fast unmittelbar das Bestehen der Zünfte verbunden.

In dieser Hinsicht sind für die Zunftgenossen doppelte Lasten entstanden, erstens mit der ertheilten Gewerbsbefugniß, zweitens zur steten Fortdauer des Gewerbes die Gewerbssteuer, letztere wird zwar größtentheils zum Besten des Staats erhoben, doch pflegt die Gemeinde durch die Zusatzpfennige auch gewöhnlich ihren Antheil daran zu haben; sie ist daher auch allgemein und Ursache der Erbreitung der Zünfte auf dem flachen Lande, sie führte den Unterschied einer besondern Dorfpolizei in Hinsicht der Gewerbe herbei, und schränkte letztere zum Besten der städtischen Zunftgenossen mehr ein.

Wegen der Allgemeinheit dieser Steuer, wenn gleich dieselbe in unsern Staaten dem Ursprunge der Städte ihr Daseyn verdankt, kann man dieselbe dennoch nicht als mit dem Daseyn jener verbunden ansehen; desto mehr das Erkaufen der sogenannten Gerechtigkeiten, die oft hundertmal das Capital übersteigen, das zum Gewerbe erfordert wird, und die allenthalben theils zur Erlangung des Bürgerrechtes, theils des Meisterrechtes und theils für beide zusammen gefordert werden.

Wie richtig es auch ist, daß die Befugniß, Bürger aufzunehmen, und Gewerbserlaubnisse zu ertheilen, mittelbaren Städten nicht zukomme, so ist es von der andern Seite eben wahr, daß, sobald sie eigene Lasten tragen sollen, sie auch die Mittel dazu haben müssen.

Die Schädlichkeit der städtischen Domainen ist anerkannt sowohl in Hinsicht der Landescultur, als auch der städtischen Oeconomie; mit gleichen Gründen wird nach den Grundsätzen einer vernünftigen Staatswirthschaft die Bestimmung der Stadtgefälle mittelst indirecter Auflagen verworfen, da sie, so bald sie die Erhebungskosten und die Zinsen das angelegte Capital übersteigen, werden übergangen werden, sonst aber keinen Gewinnst abwerfen, Zölle und Accisen sollen also Städten in der Regel nicht verstattet werden, wohl aber Pflaster-, Brücken-, Rechnen-, Wage- und Hallegeld, um die dazu nöthigen Unkosten zu bestreiten.

Nun fragt sichs aber, haben die Städte außer diesen Anstalten auch noch andere Lasten zu bestreiten? im Allgemeinen freilich nicht, wohl aber

scheint

scheint dies die magistratische Verfassung und die Armenanstalten zu erfordern; von diesen wird bei Untersuchung der dritten Schwierigkeit umständlich gehandelt werden, von jenen muß ich hier noch ein paar Worte reden.

Daß der Stadtmagistrat nur dort einer Stadt nützlich seyn könne, wo die Uibersicht derselben einem Beamten nicht möglich ist, und wegen der verschiedenen nöthigen Anstalten auch vielfältige Geschäfte vorfallen, ist unstreitig, und eben so ausgemacht ist es, daß derselbe sich nur blos mit der Ausübung der niedern Stadtpolizei und der Verwaltung ihrer Einkünfte und Anstalten sich befassen könne; wo also solches nicht vorhanden ist, soll auch kein Magistrat seyn, und wenn gleich der Fürst durch die Landesverfassung gehindert seyn sollte, denselben aufzuheben, so kann er doch die Art der Erhebung ihrer Besoldung *) abändern, und

*) Ich weiß sehr wohl, daß die Gewerbsgerechtigkeitsgebühren nicht in die Casse der Magistratspersonen kommen, aber sie machen doch einen Theil der städtischen Revenüen öfters aus, woraus jene ihre Besoldung ziehen.

und muß die unrechtmäßige abschaffen, wie gewiß solche erkaufte rechtswidrige Befugnisse sind. Städte, denen also die Besoldung ihrer Magistrate zu hart fällt, oder welche keine unnöthige Lasten tragen wollen, werden dann von selbst den Fürsten bitten, ihnen statt desselben nur einen Beamten zu setzen, wie dies im Jahre 1800. Mühlheim am Rhein im Herzogthume Berg that, ohne daß jedoch von höchster Stelle auch nur jener Schritt gethan worden wäre. Größere Städte aber, deren Umfang eine genauere Uibersicht fordert, haben auch die Mittel, ihre Beamten zu zahlen, ohne ihnen diese Abgabe einräumen zu müssen.

Daß es eben so unzweckmäßig vom Regenten gehandelt sey, solche Abgaben zu erheben, habe ich nicht nöthig zu erinnern, und jeder Staatswirth wird schon andere an ihre Stelle zu setzen wissen.

Aber es kommt nicht allein darauf an, daß in Zukunft keine solche Befugniß mehr erkauft werde, sondern auch, ob und wie die erkauften zu ersetzen seyn?

Die

Die Rückerstattung der erkauften Gerechtigkeiten ist nur bedingt, denn sie war ein erkauftes Unrecht, diejenigen also, die dadurch litten, müssen von dem, wodurch sie litten, entschädiget werden, wie weit also der Genuß der Gerechtigkeit das Leggeld derselben noch nicht adaequirt, können die damit begabten allein die Rückerstattung fordern, eine Rechnung, die freilich, genau genommen, unmöglich ist; denn wenn schon der Schaden der bedrückten Classe zu berechnen ist, so kann man doch nicht genau berechnen, wie viel Schaden der einzelne Gewerbsmann den andern Ständen unrechtmäßig zugefügt habe, die Billigkeit muß also hier den Ausschlag geben, indem sie einen nach der Zeit des Genusses und nach der Zahl der Mitarbeiter berechneten Maßstab annimmt, und die getragene Gewerbssteuer mit Hinsicht derjenigen, die von ganz freien Gewerben getragen wird, hinzurechnet; auf diese Art würde der Staat oder die Gemeinde wenig rückzuerstatten haben. Diese Rückerstattung selbst könnte durch zeitliche Befreiung von solchen Lasten geschehen, die nicht auf die andern Classen zurückwirkten, oder durch Verleihung gleicher Vortheile, wozu der Staatswirth allemal Mittel in

Hän-

Händen hat, und die allgemein sich daher nicht bestimmen lassen, weil sie sich nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen richten, und oft so geartet sind, daß, sie von der Einführung bekannt zu machen, nicht allenthalben rathsam wäre, obgleich der Rechtmäßigkeit derselben nichts entgegenzusetzen ist.

Es gilt übrigens dies gleich, ob die Befugniß durch unmittelbaren Vertrag mit der Gemeinde oder Fürsten, oder mit der Einkaufung eines Wohnhauses erworben worden sey; wenn aber die Befugniß erheirathet seyn sollte, gebühret nur Entschädigung, wenn die Zeit des Vorgängers noch fortläuft, eben so bei der Beerbung.

Wir kommen nunmehro zur Gewerbssteuer.

Der Einwand zur Beibehaltung der Zünfte, daß man besser das Gewerbe als die Gewerbsleute besteuere, läuft auf nichts hinaus, weil bei Aufhebung der Zunft die Besteuerung des Gewerbes nicht unmöglich gemacht wird, da auch ohne Bestehen der Zunft kein Gewerbe ohne Anzeige an die gehörige Obrigkeit und den geleisteten Erfor-

derniſſen getrieben werden darf, die höchſte Gewalt alſo ſtets im Stande iſt, die Producenten und ihr productives Vermögen zu wiſſen, wozu die Anzahl der Gehülfen, oder die Zeitfolge des Einkaufs der rohen Materialien, und die Bemerkung ihrer Quantitäten, die Zahl der Kunden, die Qualität des Gewerbes und ſo weiter die beſten Anzeigen geben, und wozu zu wiſſen, ein auch nur mittelmäßig organiſirter Staat, ohne zu der Farſion der zu beſteuernden ſeine Zuflucht zu nehmen, genugſame Mittel hat. Der jährliche Verſchleiß überhaupt zum Grunde genommen, verglichen mit der Zahl der Arbeiter, und jener, die für ſich und ihrer Meiſter arbeiten, giebt nur bei Kenntniß des Gewerbes, die man bei jeder Staatsverwaltung vermuthen muß, ganz ſicher die Summe an, wie viel reiner Ertrag das Gewerbe abwerfen, und wie viel man hiervon zum Staatsvermögen einnehmen könne, man kann alſo hier ſowohl, als bei Beſtehen der Zunft den Gewerbsleuten den Umſchlag dieſer Summe unter ſich nach allenfalls ihren vorgezeichneten Claſſen und unter gehöriger Aufſicht machen laſſen, und ſich eben ſo durch dieſes Mittel, wie vorher der ganzen Summe verſichern, und wozu der Maßſtab nach dem

Ver-

Verschleiß eines jeden, der aus den zu Anfangs bemerkten Anzeigen erkennet wird, genommen wird. Von mehrerer Bedeutung scheint aber der Einwurf zu seyn, daß von wenigen bei gleichem Verschleiße mehr erhoben, also auch das Gewerbe höher angelegt werden könne, als wo die Zahl der Gewerbsleute größer ist, weil hier die Consumtion stärker, also auch der reinere Ertrag geringer ist, aber soll dann mit Vermehrung der Arbeiter auch nicht die Production vermehret werden? wird ihre eigene Consumtion nicht den wechselseitigen Absatz beschleunigen? wird die Nacheiferung nicht bessere Waaren, und sollen diese keinen stärkern Debit und sichern Gewinnst veranlassen? wird nicht der Gewerbsmann, der sonst fünf bis achthundert Gulden oft zur Erkaufung einer Gerechtigkeit geben mußte, jetzt diese Summe, da er die Concession umsonst erlangt, zur Anlage seines Gewerbs-Capitals nehmen können, und durch diese höhere Anlage auch seinen Gewinnst erhöhen? wird er nicht, von dem steten Betteln und Unterstützung seiner in- und ausländischen Gewerbsgenossen, wovon nachher ein Mehreres, und den sonstigen Abgaben an die Zunftlade befreit, im [illegible] Stan-

Stande gesetzt, seine Abgaben an den Staat mit minderem Druck zu entrichten?

Diese zweite Schwierigkeit hebt sich also von selbst, da der Gewerbsmann nur bei geringerem Erträgniß einen geringeren Anschlag fordern kann, welches sich nur bei solchen Gewerben ereignen kann, die sich blos auf den Ort, wo sie angelegt sind, erstrecken, und die ohnehin nie viel abwerfen konnten, sonst wird gewiß bei den meisten bei gebessertem Zustande der Individuen dasselbe eher erhöhet als vermindert, und selbst dort, wo das Staatsvermögen wegen geringerem Einkommen der einzelnen minder einzunehmen genöthiget wird, wird es auf der andern Seite doppelt gewinnen, da der gebesserte Zustand dieser geringen Gewerbsleute die Staatsverwaltung auch von der Unterstützung derselben sehr viel befreien wird, diese Schwierigkeit ist also mehr mit Scheingründen als Realitäten gebauet.

Eine weitere Schwierigkeit findet sich in der von den Zünften getragenen Unterstützung ihrer Gewerbsgenossen; sie ist doppelt, nämlich für fremde und für einheimische, der Staatswirth

kann

kann hier nur in Verbindung mit der Polizeigewalt durch eine zweckmäßige Armen-Versorgungsanstalt wirken; sucht man hier die bisherigen im Lande verstreuten Anstalten unter einer gemeinsamen Leitung zu bringen, die besondern Stiftungen und Verwaltungen, die oft die ganze Erträgniß verschlucken, einer allgemeinen Verwaltung zu übergeben, die verschiedenen Fonds zu confundieren, und durch Vereinfachung der Administration ihren Wirkungskreis zu allen wohlthätigen Zwecken für die leidende Menschheit zu erweitern, die besondern Beiträge durch einen einzigen allgemein bestimmten zu ersetzen, der um so geringer ausfallen wird, als nur der wirklich Arme hiervon seine Unterstüzzung erhält, so sind alle Privatunterstützungen unnöthig und zweckwidrig, solche Anstalten sind wirklich so schwer nicht zu bewerkstelligen, als man glaubt, wenn man es sich nur Ernst seyn läßt, und sich eines wechselseitigen Vertrauens würdigt, fast allenthalben findet man doch einen, wenn auch geringen Fond für die Haus-, Pfarr- oder Stadtarmen, der meist blos durch die besondere Verwaltung so geringfügig ist, vereinigt man solche zusammen, erhöht ihn anfänglich durch wöchentliche Subscriptions-Beiträge, die um so patri-

triotischer ausfallen werden, als die beitragenden durch die zweckmäßigen Verfügungen der Polizei von der wirklichen Befreiung des Betteln, und durch einen offenen Plan der Anlage und Auslegung der Rechnungen von der zweckmäßigen und richtigen Verwendung ihrer Gaben Uiberzeugung erhalten, so wird die Anstalt von selbst fotgehen. Kann mit Vortheil, woran es selten fehlen wird, eine Arbeitsanstalt damit verbunden werden, so wird das Institut desto vollkommener werden, je mehr es nur durch sich selbst besteht, und sich täglich zu andern wohlthätigen Zwecken, als Krankenhäuser, Schulanstalten für arme Kinder und so weiter ausdehnen kann. Nebst München und Hamburg verdient hier die Düsseldorfer Anstalt besonders angemerkt zu werden, da sie alles das in sich vereinigt, was alle besondere Beiträge unnöthig macht. Nebst ihrer Ausdehnung von der Stadt aus auf das flache Land unbeschränkt, wie weit es immer beitreten mag, doch nicht außer dem Staat, sind die zweckmäßigsten Maßregeln getroffen, daß alles Betteln in den beigetretenen Ortschaften verhütet werde, alle besondere Fonds sind zwar gelassen, doch aber unter einer obersten Aufsicht und unentgeldlichen Administration gestellet wor-

worden, die Verwaltung selbiger wird überhaupt unentgeldlich, außer von den Subalternen, (das heißt, Schreibern, Bothen und Häschern), geführet, für Nahrung, Kleidung und Wohnung und Unterricht sind die besten Arbeits-, Pflegs-, Cassensonds- und Schulanstalten damit verbunden, so daß dem Armen und Kranken in allen Fällen auf das beste geholfen wird, da besondere Kranken- und Societätsanstalten auch eingeführet wurden, auch für Durchreisende wurde gesorgt, daß sie nach Maßgabe und Zweckmäßigkeit ihrer Reise auf dem Polizeiamte ihre Unterstützung erhalten, dagegen ist aber auch selbst den Handwerksburschen alles besondere Collectiren verboten. Hierdurch wurde nun das sonst so häufige Betteln gleich schon in den ersten Wochen eingestellet, und durch die weisen Arbeitsanstalten, das offene Betragen der Verwaltungsstelle, wodurch die Bürger aufgemuntert wurden, wurde sie in kurzer Zeit ein wirkliches Muster für solche Anstalten, und steht keiner ihrer Schwestern nach, giebt aber allen ein auffallendes Beispiel seines schnellen Emporkommens und Ausdehnung, die durch die geschickte Combination der verschiedenen Zwecke zu einem gemein-

samen

samen Mittelpunkte und das noch wechselseitige Zutrauen hervorgebracht wurden.

Sucht man eine solche gut überdachte Anstalt in Gang zu bringen, so hat man einmal viel gewonnen, denn nun sind die Gewerbsleute hierdurch in Verbindung mit den vordern Maßregeln von allen sie besonders drückenden Lasten befreiet, sie können also auch keine Ansprüche mehr machen, auf Kosten ihrer Mitbürger besonderer Vorrechte zu genießen. Ohne alle Hindernisse werden sich nun, wenn nicht andere Umstände dazwischen kommen, wie der Fall in Fabrikstädten ist, die Zünfte durch ein offenes gebietendes Gesetz aufheben lassen, frei kann man die Innungsgesetze zernichten, das Wandern aufheben oder gar verbieten, wo man es dienlich findet, alle Misbräuche abschaffen, und die Entgegenhandlungen bestrafen, alle Art von eigner Gerichtsbarkeit, den steten Brennpunkt des barbarischen Herkommens ihnen wegnehmen, die Beurtheilung der Arbeiter Sachkundigen übertragen, die Lehrzeit in eine unbestimmte Zeit umwandeln, die Behandlung der Lehrbuben, und ihr Verhältniß zu den Gesellen und der Meister und jener zu diesen bestimmen, alle Zunftgenossen den

Zunftgesetzen abschwören lassen, und selbst auf die auf Reisen gehende erstrecken, daß sie nicht die Misbräuche des Auslandes dem Inlande mittheilen, jedem endlich, der die geforderten gerechten Bedingungen leistet, ohne alle Abgabe zur freien Ausübung desselben zulassen.

Auch wird solche Anstalt bei Fabrikstädten ihre gute Wirkung haben, und auch dort das Zunftwesen verdrängen; denn erstens werden wenig fremde Handwerksbursche, denen es meist um ein müssiges Leben und das Betteln zu thun ist, mehr dahin wandern, da sie sich in ihrer Absicht getäuscht finden, zweitens werden die inländischen theils wegen dem Vergeltungsrecht, das man gegen sie beobachten wird, theils auch, weil es aufhört, Erforderniß zu seyn, weniger reisen, und mit diesem ruhigen Leben auch mehr Neigung zum häuslichen, und mit dieser auch jene zur Selbstständigkeit erhalten, und somit den Wünschen der Regierung entsprechen; es ist also auch hier alles leicht zu bewerkstelligen, wenn man nur die Sache an der rechten Seite greift, und wohl bedacht nicht einen Schritt weiter thut, ehe man auch nicht vorher rückwärts sich umgesehen hat, und einer weisen

Re=

Regierung wird es auf solche Art nicht schwer seyn, in wenigen Jahren dies abscheuliche Gewerbssystem auszurotten, das beym ersten Anblick eine Arbeit für mehrere Generation zu seyn scheint.

Der letzte Einwurf endlich, den die so behagliche Liebe zum Alten macht, ist folgender: Soll die so nützliche Theilung der Arbeiter sowohl, als auch die Anzahl der Gewerbsleute zu ihrem rechtlichen Bestehen gar nicht zu berücksichtigen seyn, und soll es jedem ohne Prüfung seiner Fähigkeit und Rechtlichkeit frei stehen, jedes Gewerbe, das ihn beliebt, zu betreiben?

Allerdings kann und soll es der höchsten Gewalt nicht gleichgiltig seyn, wie die Gewerbe in dem ihr anvertrauten Staate betrieben werden, und vermöge ihrer Polizeigewalt soll sie für den höchst möglich vollkommenen Grad der Bestehenden, und durch ihre allgemeine Vorsorge für die Einführung und richtigen Vertheilung aller nothwendigen Gewerbe sorgen, doch wird sie dies alles ohne Zunftszwang besser, als durch denselben bewerkstelligen können.

Aus den im zweiten Kapitel dargestellten Befugnissen jeglichen Individuums ergiebt sich, daß jeder unbeschränkt im äußern handeln könne, wie er wolle, nur nicht gegen die Freiheit eines Andern. Das Beisammenseyn in der bürgerlichen Gesellschaft schränkt nun diese äußere Freiheit nach dem Maßstabe der sich häufenden wechselseitigen Verhältnisse ein *), und da mit diesem Zusammenseyn zwei andere im Naturzustande unbekannte Verhältnisse eintreten, so entstehen auch aus demselben wieder andere Rechtsverhältnisse.

Das erste ist das der Staatsbürger gegen einander, wodurch jeder verbunden wird, seinem Mitbürger das Leben rechtlich möglich zu erhalten, also nichts zu unternehmen, wodurch er außer Stand gesetzt würde, seine Subsistenz im Staate nicht mehr behaupten zu können, das aber durch die Betreibung eines Gewerbes, das er auch treibt,

*) Die Einschränkung ist zwar wechselseitig, und dadurch keine Minderung der Freiheit, aber sie ändert doch den Gebrauch derselben, und so ist sie immer eine Beschränkung.

treibt, nicht hervorgebracht wird, wenn nicht die Betreibung des meinigen die frühere Betreibung des seinigen zernichtet, aber hier ist nicht die Betreibung, sondern nur die Art derselben widerrechtlich.

Das zweite ist das gegen die höchste Gewalt, die dieser Schutz geben soll, und wornächst ihr zusteht, dem rechtswidrigen Verfahren der äußern Handlungen, wozu auch die Betreibung der Gewerbe gehört, Einhalt zu thun; die Ausübung dieser Gewalt richtet sich natürlich nach dem ersten Verhältnisse der Bürger gegen einander. Wie sie, um diesen Schutz geben zu können, nicht nur die schädlichen Handlungen abhalten, und zu entkräften suchen, sondern auch schon im voraus Normen für alle äußere Handlungen beschreiben muß, um ihren Endzweck desto sicherer zu erreichen, so stehet ihr auch gleiche Macht in Hinsicht der Gewerbe zu, und sie kann hier sowohl positiv als negativ einschreiten; die unbedingte Gewerbsfreiheit kann daher niemals angenommen werden, weil sie dem Begriffe des gesetzlichen Zustandes unmittelbar widerspricht. Es ist aber ein anderes, die Gewerbe unter gesetzliche Beschränkungen stecken, und sie

zünf-

zünftig machen, das heißt, die Zahl ihrer Arbeiter definitiv oder relativ bestimmen, wovon das erste rechtswidrig ist, und als solches erwiesen wurde, und sich auch auf ungeschlossene Zünfte erstreckt, da sie doch bedingt immer geschlossen sind, und die nämlichen widerrechtlichen Wirkungen hervorbringen, als jene. Das relative Verhältniß aber bestimmen zu wollen, wäre unnöthig und unmöglich, denn das Verhältniß ist wandelbar, und hängt nicht allein von der Menge der Personen, sondern auch von ihrer größeren oder minderen Nachfrage ab, die sich nach der Wohlfeilheit und Güte der Waaren richtet, und daher im Allgemeinen keine Beschränkung leidet, weil jede jene beide Erfordernisse zurückhalten würde, was jedem von selbst einleuchtend ist.

In Hinsicht der Consumtibilien scheint freilich sich die Bestimmung machen zu lassen, so ferne mit ihnen kein Handel ins Ausland getrieben wird, aber es ist auch nur scheinbar, denn auch sie richtet sich nach der Güte und Wohlfeilheit der Waaren, und wenn sie gleich durch die Menschenzahl beschränkt ist, so ist es doch durch die Abwandelung von jenem zu diesem unbestimmt,

und desto schwankender, je mehrere und je öfter die Ursachen ihres Wechsels zusammentreffen; so wird, wenn das Fleisch wohlfeil ist, selbiges stark von ganzen Classen gegessen, die in theuern Zeiten sich vom Brode oder sonstigen Producten nähren, reichlicher theilt es der Hausherr seinem Gesinde mit, und verbraucht auch selbst in seiner Haushaltung mehr davon, auch ist die Consumtion im Winter stärker, als im Sommer, eben so ist es mit dem Brode, dessen Abnahme noch mehr von dessen größerer Güte abhängt. Unfruchtbarkeit und Viehsterbe schränken oft sehr den Gebrauch dieser beiden Producte ein, u. s. w. Wohlfeilheit und Güte aber werden sie stets gerecht erhalten, wenn die möglich größte Concurrenz vorhanden ist, die hier um so unschädlicher seyn wird, als sie nur Gewerbe unsrer bloßen Gemächlichkeit sind, da ohne große Störung der Geschäfte jede Haushaltung selbst die desfalsigen Verrichtungen sich machen kann, wenn man nicht die ärmere Classe wegen ihrem Unvermögen ausnehmen will, und wie wird sie besser verdienet werden, als durch freie Concurrenz? Man besorge nicht, daß bei den Gewerben wie beim Handel einer dem andern das Geschäft verderbe, und daß also durch Berück-

sich-

sichtigung des Wohls der andern Classen dasjenige der so beträchtlichen Gewerbsclasse, die nach dem Landwirthe den zweiten Rang im politischen Staat behauptet, vernachlässiget und zu Grunde gerichtet werde.

Die Betreibung eines Gewerbes fordert Kenntniß der Fabrication des Products, ohne selbige wird sich also keiner damit abgeben, wo hingegen beim Handel jeder sich fähig glaubt, der aus- und einnehmen kann, und weswegen leider die dem Staate so nützliche Krämerei gewöhnlich so kümmerlich und irregulär getrieben wird, wo ein Mann, mit Kenntnissen des Geschäftes und der Bedürfnisse seines Landes ausgerüstet, demselben den größten Nutzen stiften, und sich selbst schneller bereichern könnte, da vom geschwinden Umschlage alles abhängt, jeder sich hingegen mit der süßen Hofnung desselben schmeichelt, ohne auf das wirkliche Bedürfniß, welches sich von dem eingebildeten durch seine Dauer auszeichnet; (und die vom Bedürfniß geforderte Qualität der Waare, welche zu untersuchen, er durch seine Rechnung auf die Täuschung des Sinnes zu vernachlässigen, veranlasset wird, und wodurch oft selbst bessere Fabriken

ken nicht aufkommen können, die gehörige Rücksicht zu nehmen; allein nie wird eine solche auf die Befriedigung vermöge des äußeren Ansehens berechnete Waare längeren Absatz finden, als bis die das wirkliche Bedürfniß befriedigende Waare mit der geforderten Güte auch zugleich der Schmeichelung des Sinnes Genüge thut *). Diese doppelte Genügeleistung hängt aber vom ersten Kunstproducenten, das die Gewerbsleute sind, die sich von

*) Wenn ich hier Mängel des Handlungsgeschäftes, die sowohl dem Groß- als Kleinhandel gemein sind, allein vom letztern anführe, so will ich jene nicht davon ausschließen, sondern nur die Quelle jener unregelmäßigen Betreibung des Geschäftes anzeigen; weil der Großhändler und Fabricant sie nach den Bestellungen und der Abnahme der Krämer richten. Die Krämer aber werden bald durch zu starke Concurrenz, oder auch durch unlautere Absichten, die jene doch immer mehr, der minder veranlasset, bewogen, mehr auf das äußere Ansehen der Waare, als deren innere Güte zu sehen, und wirken so auf die Bestellungen des Großhändlers, und die Production des Fabricanten. Auch sind Unglücke im Großhandel minder Wirkungen der Concurrenz, als vieler andern Ursachen, welche hier anzuführen der Platz nicht ist.

von dem Fabrikanten nur durch ihren kleineren Wirkungskreis unterscheiden, ab. Wie nun die Concurrenz der Handelsleute zuerst dieselbe veranlaßte, durch Täuschung ihren Concurrenten einen Vorsprung abzugewinnen, so wird die Nachahmung dieselbe bald auf den Gedanken bringen, durch Befriedigung beider Bedürfnisse einen neuen Vorsprung zu gewinnen, oder die Forderung des Publicums selbst veranlaßt sie, wieder das wirkliche Bedürfniß zu berücksichtigen. In beiden Fällen wird der Gewerbsmann den meisten Absatz finden, der diesen Forderungen am besten entspricht; und nie wird diese Entsprechung besser geschehen, als durch Erweckung des Nacheifers mittelst der Concurrenz. Der gute Fabrikant *) also wird nie zu Grunde gehen, und nur der Stümper, um welchen sich der Staat nicht kümmern soll, wird zurückbleiben. Die größere oder mindere Leichtigkeit, die Kenntnisse der Productionsart zu erlangen, hat zwar bedeutenden Einfluß auf den höchsten Grad der Concurrenz; aber wo ist dieser zu bestimmen? nur einzig bei den Gewer-

ben

*) Worüber ich mich schon oben erklärte.

ben zur bloßen Befriedigung des Inlandes; welche aber sind diese? wohl einzig der Metzger und Bäcker, deren gröstmöglichste Concurrenz oben schon festgesetzet wurde, und auch hier giebts wieder Ausnahmen, welches man in Deutschland in den kleinern Staaten sehr stark verspürt, doch auch geht oft besonders der Absatz der ersteren noch weiter, man denke nur an die Hamburger und Braunschweiger Cervellatwürste, die westphälischen Schinken, das inländische geräucherte Fleisch und so weiter. Bei allen andern Gewerben aber wird sich nie der Absatz blos auf das Inland beschränken, wenn nicht der Staat selbst die Hindernisse dazu in den Weg leget, entweder durch Ausfuhr-Verbote, Mauth-Beschwerungen, oder Handelsverbot für den Producenten. Man denke nur an die Wiener Schuhe, die Londner Kleider und die Pariser Perüquen, da doch jene Gewerbe sich blos auf das Inland zu beschränken scheinen; und warum sollen diese Gewerbe das auch nicht in andern Staaten werden können, was sie dort sind; die Vorliebe für das Ausland wird bald schwinden, wenn die Güte gleich ist, vielweniger wenn sie übertrift, das Neue wird freilich eben leicht daran hervorzubringen seyn, aber doch nicht gleich

die Gefälligkeit des schon eingenommenen Auslandes gewinnen, indessen können doch auch hier, wie bei andern Gewerben, zutreffende Umstände dasselbe möglich machen. Um sich aber einen wahren Begriff von dem höchstmöglichen Grade der Concurrenz zu machen, denke man nur an die deutschen Städte, die mit Gewerbsleuten einer Art besetzt sind, und deren Fabricate doch durch ganz Deutschland, und bei einigen gar durch ganz Europa, ja bis nach Ostindien gehen. Man denke nur an die Kunstschreiner von Neuwied, die Drechsler in Geislingen, die Ahlenschmiede in Nürnberg, die Bildschnitzler in Berchtesgaden, die Uhrmacher in Aicha und Friedberg. Die zuverlässigsten Beweise, daß die Vorliebe für das Ausland verschwindet, wenn das Product des Inlandes das nämliche leistet, als jenes des Auslandes, und auch eine ziemliche Widerlegung für die Liebhaber der Fabrikanstalten, die nur durch diese den besten Absatz in das Ausland sich versprechen, nicht aber darauf sehen, auf welche Art das auswärtige Publicum am besten in seinen Forderungen auf die Güte der Waaren befriediget werde, was wohl caeteris puribus vermöge des Nacheiferungsporns der Concurrenz am besten be-

zwecket

zwecket wird, und bei den Gewerben eben wegen dieser Concurrenz eher möglich ist, als bei Fabriken, deren Waare meistentheils schon in Hinsicht der minderen Güte das erfahrne Publicum mit dem Namen Fabrikwaare belegt. Eben deswegen führte ich auch keine Fabrik-Länder und Städte an, deren Handel weit ausgedehnet ist, weil hier nur die Ausdehnung erkünstelt ist, da sie sich dort dem Publicum durch die Güte aufdringt; ob wohl dieses auch oft bei Fabriken der Fall ist, und woran es in unserm Deutschland gewiß auch nicht mangelt.

Der Absatz der Waare richtet sich also nach ihrer Güte, und hat daher auch keine Gränzen, wenn nicht temporäre Umstände, oder Nachbarschaft durch krüdem Merkantilism *) regierter Staaten ihm solche setzen, die aber nie stetig sind, und

*) Ich sage, krüdem Merkantilism, denn auch der vernünftige Merkantilist wird die Einführung auffallend beßrer Waaren, wenn er sie nicht als ein Eifrer gegen den Luxus als Producte desselben ansiehet, nicht hindern.

und allenthalben übersprungen werden. Da man aber Ausnahmen, die wieder ihre Ausnahmen haben, und auch nur einseitig sind, niemals in beträchtlichen Staaten, (weil unbeträchtliche ohnehin solcher großen Maßregeln unfähig sind), in Anschlag bringen kann, eben weil die Ausnahmen hier nie Allgemeinheit erlangen könne, so können sie keinen Gegenstand der Polizeigewalt, so weit dieselbe zwangsmäßig verfährt, abgeben. Wenn aber der Absatz einer guten Waare in Hinsicht des Kunstproducenten nie zu bestimmen ist, so ist es auch vernünftig, daß die Concurrenz nie schädlich für ihr werden kann, und der Unterschied des Einflusses derselben auf den Handel und die Gewerbe offenbar.

Die obige Bemerkung, daß man durch äußeres Ansehen wohl meist auch einer schlechteren Waare den Anstrich der guten zu geben suche, scheint doch auf die Gewerbe einen näheren Einfluß zu haben; denn wenn es gleich wahr ist, daß durch Verbindung dieses Anscheines mit der innern Güte alle solche Handelsspeculationen *) wie-

*) Ich sage Handelsspeculationen, aber nicht im engern, sondern allgemeineren Sinne.

wieder werden vereitelt werden, so kann doch in der Zwischenzeit mancher brave Gewerbsmann zu Grunde gehen, da er es mit dem reicheren Fabricanten nicht aushalten kann, (denn die Pfuscher aus seinem Gewerbe schaden ihm nicht).

Diese leider nun gar zu große Wahrheit verdienet ein wenig näher berücksichtiget zu werden.

Der Augenschein giebt schon an den Tag, daß dieser Einwand auf einen großen Theil von Gewerben nicht passe, daher kann er auch nie als ein allgemeiner angesehen werden, das er schon eben deswegen nicht ist, weil er sich auf reine Erfahrung stützet, und zwar nur auf eine temporäre, die immer mehr verschwindet, je mehr die Fortschritte der Cultur in unsern Tagen mit Riesenschritten voran gehen, und in einem Jahrzehend mehr zunehmen, als sie noch vor zwanzig Jahren in einem Jahrhundert, und früher in mehreren weiter gerücket waren. Wir können ihn daher auch nicht anders als aus diesem Gesichtspuncte beurtheilen, und wir müssen eben daher die Stufe der Cultur unsers Zeitalters nie aus den Augen lassen.

Ge=

Gehen wir an der Hand dieses Maßstabes zu Werke, so finden wir, daß er erstens auf alle jene Gewerbe nicht anzuwenden sey, die sich blos mit Production des guten Geschmacks abgeben, wohin nicht nur die Verfertiger der Producte, deren Betreibung wir unter die freien Künste rechnen, gehören, sondern auch mehrere Gewerbe, die bald allgemein, oder auch hier und dort zünftig sind, als Bildhauer, Instrumentmacher, (für Handwerker oder Künstler), Drechsler, wenn man nicht die Horndrechsler ausnehmen will, Gold- und Silberschmiede, Juwelierer, Diamant- und Steinschneider, und mehrere andere; eben so wenig kann man hierher rechnen diejenigen Gewerbe, die sich blos mit Verfertigung wirklicher Bedürfnisse abgeben, und wobei das eingebildete Bedürfniß nur wenig und secondaire Forderungen oder gar keine macht, als Leinweber, so weit sie sich nicht mit Gewanden der äußern Kleiderbedeckung abgeben, Steinmetzen, Kupferschmiede und sonstige Metallarbeiter, so weit sie keine bloßen Zierrathsmeubles verfertigen, die doch fast meist durch Fabrikanstalten betrieben werden, Schlosser, Schmiede, Glaser, Bäcker, Fleischer und alle

Hand-

Handwerker des Landwirthes als solcher, sammt mehrern andern.

Drittens ist er auf alle jene Gewerbe nicht hier anzuwenden, welche blos ein Gegenstand der Fabrikunternehmer sind, weil die höhere Imposition des reichern Fabricanten keine Wirkung haben kann, wenn die Waaren des Andern besser sind, indem das Ausdauern hier weit kürzer und minder empfindlich ist, da er nicht wie der einzelne Handwerker in der Fabrication selbst jenem zurückgesetzet ist, wovon unten ein Mehreres.

Hieraus geht nun hervor, daß die wenigsten Gewerbe ein Gegenstand dieses Einwurfes sind, zweitens daß er kein Gewerbe betreffe, das alle Classen des innern Staates angehe, worauf der Staatswirth zuerst zu sehen hat, drittens daß alle jene, die er betrift, besser durch Fabriken als durch Handwerker betrieben werden, weil das eingebildete Bedürfniß bei ihm größer als das wahre ist, und ohnedies die Fabriken den Gewerben keinen Abbruch thun werden, daher steht auch dieser Satz mit dem obigen gegen die Liebhaber der Fabrikanstalten in keinem Widerspruche.

Um aber auch zu zeigen, daß jene Producte mehr das eingebildete als wahre Bedürfniß treffen, und daß zugleich sie besser durch Fabriken als durch bloße Arbeiter auf Bestellung betrieben werden, erlaube man mir ein wenig näher ins Detail zu gehen.

Arbeiten, die noch so mannigfaltig sind, werden nie besser betrieben werden, wenn sie zu einem Ganzen gehören, als wenn sie alle einzeln die nämliche Tendenz zum Ganzen bekommen; nun ist aber klar, daß dies nur einzig möglich sey, wenn sie einen gemeinsamen Oberherrn haben, der jeder besonderen Arbeit die Bestimmung zum Ganzen giebt, die ohnedieß sonst oft sehr heterogen ausfällt, und oft dem Fabricanten, der die einzelnen Theile von dem zünftigen Handwerker kaufen muß, sehr lästig ist, und ihn gewaltsam aufhält, in welchem Falle die Sohlinger Messer-Fabricanten sehr oft sind, da besondere die Hefte, und wieder besondere Arbeiter die Umfassungen der Hefte verfertigen, die dies nicht immer nach dem gesuchten, sondern nach dem bereiteten Materiale thun, und daher oft die beste Waare durch das äußere Ansehen verliert.

Aus

Aus diesem geht sinnlich in die Augen, was ich schon vorher sagte, daß ein Anderes sey, die Arbeiten und die Arbeiter theilen; Arbeiter, die zu einem Ganzen gehören, müssen, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen sollen, von einem Oberherrn dirigirt werden, um die gemeinsame Bestimmung zum Ganzen zu erhalten, da ohne sie die Vertheilung nie mit Vortheil zum Ganzen unternommen werden kann, weil sie nur dadurch vortheilhaft ist, daß einer dem andern in die Hand arbeitet, das aber dadurch gewiß nicht geschieht, wenn jeder von dem andern das halb fertige Product oder den fertigen Theil eines Ganzen erst kaufen muß, und nie gewiß ist, daß er es erhalte, ja selbst die größere Fertigkeit, die durch Verrichtung einer einzelnen Arbeit erlangt wird, wird nie so groß werden, als sie es wird, wenn die verschiedenen Arbeiten der einzelnen von ihnen zusammen geschehen, da bei dem zerstreut seyn das Zusammenpassende vom Zufalle abhängt. Macht hier die Vertheilung der Arbeit nicht mehr Hinderniß als Beförderung? Wäre wohl die so nützliche Theilung der Nadelfabrication anders möglich, als durch Fabrikanstalt? man sieht also wohl leicht, daß die zweckmäßige Theilung der Arbeit anders

nicht möglich sey, als wenn es den Arbeitern selbst überlassen wird, und daß ein gebietendes Gesetz alles verderbe, wie wir practisch die Beispiele an den Webern, Lederarbeitern und Metallarbeitern haben. Gehen wir auf die durch Fabrikanstalten hervorgebrachten Producte zu unsern äußern zurück, so finden wir, daß sie alle besser durch Fabrication als einzelne Manipulation, bei welcher keine in die Hand-Arbeitung möglich ist, hervorgebracht werden, als da sind die Tuch-, Zeug-, Seiden- und Baumwolle-Fabriken, Linon und so weiter, deren wirkliches und eingebildetes Bedürfniß und das Maß dieser beiden bei jeder der Leser wohl leicht beurtheilen wird, und die Vortheile der Fabrication, der noch die kostbaren Maschinen, die dem gewöhnlichen Handwerker nicht zu Gebote stehen, wenn sie alle Vortheile haben sollen, zu Hülfe kommen, nicht wird verkennen können.

Alle Manufacte oder Fabricate also, die auch ein wirkliches Bedürfniß, und nur einzig durch Fabrikanstalten möglich sind, können dem einzelnen Gewerbsmann keinen Nachtheil bringen, weil ihr Vorzug reell ist, und also die Concurrenz den Staat interessirt, und die Arbeiter durch sie nicht

gedruckt werden, weil dort, wo sie sind, genugsame Unternehmer einer solchen Anstalt sich auchfinden werden *). Auch würden die auswärtigen Manufacte und Fabricate sie ohnedies nicht haben bestehen lassen, mithin handelt hier immer der Staat besser, ihr Wohl ihrer eignen Wahl zu überlassen, als sie besonders zu begünstigen, ohne mit Erfolg ihren besonderen Vortheil befördern zu können. Das nämliche gilt von Fabriken, die blos eingebildete Bedürfnisse, als Galanteriewaaren, verfertigen, und deren Production mit größerem Vortheil gleichfalls durch Fabrikanstalt betrieben wird, wie die Metall-Knopffabriken.

Was endlich solche zusammengesetzte Producte sind, deren einzelne Theile von verschiedenen Arbeitern verfertiget werden müssen, und die an sich so kostbar sind, daß sie nur bei einem großen Reichthum

*) NB. Ich rede von Handelsstaaten, wo schon sich Fabriken und reiche Capitalisten befinden, denn anderwärts hat es ohnehin keine Noth, da die Erfahrung die Fabriksucht ein wenig gedämpft hat, um ohne gehöriges Capital sie vom Staatswesen zu veranstalten.

thum von einem gemeinsamen Oberherrn im Ganzen unternommen werden können, und deswegen fast immer von einzelnen Arbeitern betrieben werden, und ohne Fabrik gewöhnlich nur auf Bestellung zweckmäßig gearbeitet werden kann, so ist es klar, daß auch hier eine Entreprise vortheilhafter ist, so weit das Product auch Schönheit mit seiner Nothwendigkeit verbinden solle, und die Bequemlichkeit die Nothwendigkeit nur schafft, daß aber auch dort, wo sie sich nicht machen läßt, die größtmöglichste Concurrenz gelassen werden muß, weil hier die größte Geschicklichkeit erfordert wird, und die zunftmäßige Vertheilung der Arbeiten auf besondere Arbeiter alles verderben würde; hierher gehören besonders die Wagenfabriken; der schädliche Einfluß, den die unzweckmäßige Zunftabtheilung der einzelnen Theile auf die englischen Wagenfabriken hat, und weswegen sie bei aller ihrer Vollkommenheit doch nicht die größte Höhe erhalten können, weil sie einen zu hohen Preis halten müssen, ist zu bekannt, als daß ich länger dabei verweilen sollte.

Die Güte bestimmt also allenthalben den Absatz, und macht alle Concurrenz unschädlich, obwohl

wohl einzelne Fälle eine Ausnahme zu machen scheinen, wie die Franzosen zum Beispiel den englischen Tuchhandel nach der Levante verdrängten; aber hier forderte man keine größere Güte, weil sie nicht nützen konnte; dies ist aber nicht gegen unsern Satz, der die vom Publicum geforderte Güte immer berücksichtiget; eben so trift der Einwand nicht ein, daß ein schlechter Fabricant einen guten ruiniren könne, indem er durch sein schlechtes Fabricat den Verkehr oft mit allen Landesfabriken vertreibe, welches aber nur dann möglich wäre, wenn er dem andern Fabricanten seinen Arbeiter ablockte, und diesen schlechtere Arbeit auflegte, welches wider seinen eignen Vortheil wäre, oder wo nicht, die bessere Güte nicht immer gefordert worden sey, das aber die Verbindung beider obigen Erfordernisse wieder ersetzen könnte, doch wird dieser Fall sich nicht so leicht ereignen; denn es müßte ein blutarmer Fabricant seyn, wo sich dies ausführen ließe, weil er sonst erstens das nämliche geben könnte, und zweitens mit Ruhe den nachtheiligen Verkehr seines Rivalen zusehen, und sich um andere Arbeiter umsehen könnte, die nun dann vielleicht nicht zu haben wären, wenn die Fabrik einzeln in der benachbarten Gegend

wäre;

wäre; in beiden Fällen geschieht dem Staate kein Schaden, denn ein armer Fabricant kann ihm keinen Nutzen bringen, und der Verlust eines einzelnen keinen Schaden, wenn durch Aenderung der Person doch die Fabrik im Lande bleibt; die sich auch bald bequemen würde, wie der erstere, oder noch besser zu arbeiten, wenn sie nicht durch Concurrenz auswärtiger Fabriken verdrängt werden will; oder der vorige Fabricant durch andere Wege, die ihm selbst der Staat eröfnen kann, zu seinem Nachtheile nicht wieder aufkommen soll, welches um so eher geschehen wird, als der Handelsverkehr sich immer dort hinneigt, und zurückkehrt, wo die beste Bedienung ist, ja selbst Aufopferungen macht, um die vorige Quelle wieder zu erhalten.

Wenn also die Güte, sie sey nun reell oder relativ nach den Forderungen des Publicums, den Absatz bestimmt, und der Concurrenz einen größern Umfang giebt, so ist es klar, daß keiner sich zu einem Gewerbe wagen wird, wozu er nicht die Forderungen des Publicums leisten kann.

Selbst die blos mechanischen wird keiner ohne die gehörige Kenntniß, eben weil sie mechanisch

sind

sind, unternehmen, weil er sonst keinen Absatz finden würde, und je leichter sie sind, desto bessern Fortgang werden sie finden, weil hier die Concurrenz die Verbesserung auf den höchsten Grad treiben wird, und man besorge ja nicht, daß die Concurrenz zum Nachtheile der andern Gewerbe hier zu groß seyn werde, da Lust, Gesundheit, Capital, Aussichten, Verstand, Gefahr des Gewerbes dem Menschen hundertfältige Bestimmungen geben; auch zu manchen gewisse Forderungen durch den Staat gemacht werden können, die jeder nicht erfüllen kann; schwerere aber werden durch Speculation immer durch die geschicktesten Arbeiter fortgetrieben und unternommen werden, und wo der Mechanismus ganz aufhört, oder nur secondär ist, da hört ohnehin das Gebiet für Wagehälse auf, da sie noch neben her Capital fordern, und ohne solches Besten vom Auslande bezogen, und die Gewerbsleute davon zu andern Gewerben nützlicher vom Staate aufgemuntert werden, um durch Erwerbung eines eignen Vermögens jenes der Nation zu vermehren. Der reichere Capitalist wird auch bei minder Geschicklichkeit immer geschickte Arbeiter bekommen, und also durch diese seine eig-

ne Schwäche ersetzen, oder durch die Concurrenz dazu bewogen werden.

Der Verfall eines Gewerbes, das schon etwa mehr als blos mechanisch wäre, welche letztere sich durch ihre Leichtigkeit und der steten Nachfrage von selbst erhalten, wird um so weniger zu fürchten seyn, wenn der Staat seiner Seits jedes gleich aufmuntert, die Beschwerlichkeiten durch Prämien oder zweckmäßigen Unterricht aufhebt, durch Handelsbeschränkungen ihnen keine Hindernisse in den Weg leget, und die äußere ihnen selbst wegräumt. Man mache nur Chemie, Physic und Mathemathic gemeinnütziger, und man wird keine Geheimnißklauberei oder Vernachlässigung zu befürchten haben, da hierdurch schon der Handwerker zum Denken gewöhnt wird, und den aufgeweckten Erfindungsgeist anstrenget. Academien, gelehrte Gesellschaften, Volksschriften, Real- und Feiertagsschulen sind zu bekannte Mittel hierzu, um ihre Nützlichkeit und Anwendung noch ferner anzuführen.

Wenn also auf solche Weise der Staat die Betreibung eines Gewerbes jedwedem ohne weiteres

selbst

selbst überließe, so würde man von der Concurrenz so wenig den Untergang der Gewerbsleute, als von dem negativen Verhalten des Staates den Verfall des Gewerbes selbst zu fürchten haben; doch ist dies meine Meinung nicht, und schon oben erwiese ich aus dem allgemeinen Staatsrecht, daß der Staat auch bei den Gewerben positiv einschreiten könne und müsse; und wenn nun die Politik an der Hand einer berechneten Staatswirthschaft dem Oberherrn Winke giebt, daß er besser thun werde, wenn er jeden, der die gehörigen Kenntnisse zu einem Gewerbe besäße, zu dessen Betreibung ohne die geringste di = und indirecte Schwierigkeit zulassen sollte, und das Recht imperativ dieses vorschreibt, so hebt dies noch lange nicht die Befugniß und die Verbindlichkeit des Staates auf, von der Zulassung jeden um die respective Fähigkeit zu prüfen, je nachdem das physische oder politische Wohl der Mitbürger von der schlechten Betreibung nachtheilige Folgen verspüren könnte, ohne welche Besorgniß aber auch der Staat keine weitern Forderungen an den Gewerbsmann als die zu seiner Kenntniß nöthige Anzeige machen kann, Gewerbe also, wo weder besondere Geschicklichkeit in Hinsicht der Schädlichkeit auf das Publicum,

cum, noch ein bestimmtes Vermögen gefordert werden kann, müssen unter Beschränkung der nöthigen Anzeige ohne weiteres frei gegeben werden. Alle Gewerbe aber erstens, zu deren Betreibung ein stehendes Capital *), oder ein umlaufendes, oder beide zusammen gefordert werden, hat der Staat auch die Befugniß, ein bestimmtes Vermögen oder gemeßne Bürgschaft zu fordern; noch mehr aber wird er zweitens hierdurch berechtiget, wenn dem Gewerbsmann kostbare Sachen anvertrauet werden, oder wenn durch schlechte Betreibung dem Kunden ein wirklicher Schaden zugefügt wird, der durch keine Mittel an der beschädigten Sache, oder durch Hergebung einer gleichen, (wie beim Schuster), zu ersetzen ist; solcher Fall ist bei Färbern, Baumeistern u. s. w. sehr häufig. Eben so ist er drittens zu diesen Gewerben berechtigt, die nöthige Geschicklichkeit, und zwar nicht nur mechanisch, sondern auch wissenschaftlich anzuverlangen; was endlich die geforderte Geschicklichkeit angeht, so hat außer diesem Falle der Staat nur dann sich darum zu bekümmern, wenn er für das phy-

*) Im engern Sinne.

physische Wohl der Bürger von deren schlechten Betreibung gemachte Besorgniß haben kann, wohin folglich alle Gewerbe gehören, die sich mit der Production von Consumtibilien, Aufrichtung und Unterhaltung unserer Wohnungen *), oder mit solchen Gewerben sich beschäftigen, deren Misbrauch die Personen oder das Eigenthum derselben gefährden könnte, als da sind alle Handwerker, die sich mit dem Feuer oder brennbaren Materialien beschäftigen. Uibrigens können in Hinsicht der Besorgniß vor Schaden die Forderungen des Staates an den Gewerbsmann so verschieden seyn, als der Schaden für ihn oder seine Mitbürger in dem guten und bösen Gebrauche verschiedene Quellen haben kann, und sich nicht nur auf Geschicklichkeit, sondern auch auf Gesundheit, körperliche Stärke und so weiter erstrecken, wovon man mir die Ausführung um so eher erlassen wird, als ich hier keine Gewerbspolizei, sondern blos die allgemeine Pflicht des Staates gegen den Gewerbsstand beschreibe, um die Unschädlichkeit meiner aus Rechtsgrün-

*) Hierher gehören auch die Rauchfangkehrer, Schieferdecker u. s. w.

gründen gemachten Forderung zu erweisen, und ihre mögliche Verbindung mit den politischen Maßregeln, die gewöhnlich weniger vom Rechte abweichen, als man glaubt, indem man alle practische Maßregeln eines Staates für politische gleich hält, zu zeigen.

Dies wären nun die Bedingungen, unter welchen die Gewerbe gemäß ihrer innern Einrichtung unschädlich für sich und für das Publicum getrieben werden könnten, aber nicht genug hiermit, der Staatswirth soll auch für den größtmöglichsten Nutzen der Gewerbe für den Staat sorgen; was hat er hier zu beobachten? erstens soll er sie auf den höchstmöglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen suchen, was zur innern Einrichtung gehöret, und wovon das nöthige erinnert wurde, und wobei ich wohl noch den Zusatz machen möchte, keinem in dieser Hinsicht die Betreibung zweier heterogener Gewerbe zu gestatten, wenn es nicht mehr durch Entreprise als durch Selbstbetreibung geschieht, oder im letzten Falle der anhaltende die höchste Geschicklichkeit besitzet, oder das Gewerbe an sich schon wegen seiner zufälligen Nothdurft ungewisse Nahrung gäbe, wie Holzhacker, Weiser

u.

u. s. w.; sonst aber aus bekannten Gründen gegen alle gesetzmäßige Theilung der Gewerbe aus Vorliebe der Theilung der Arbeit oder der gleichen Versorgung der Gewerbsleute protestiren.

Zweitens hat der Staat für die nöthige Vertheilung der Gewerbe zu sorgen, das sich aber, wie ich oben zeigte, nie auf das zu viel erstrecken kann, wohl aber auf das zu wenig, und hier kann der Staat handeln, wie er will, (versteht sich ohne Zwang), Mittel hat er allenthalben, und er wird sie um so seltner anzuwenden im Falle seyn, als bei der freien Erlaubniß, ein Gewerbe zu treiben, bei der Befreiung von unverhältnißmäßigen Lasten jeder schon von selbst den Ort suchen wird, wo er Aussichten zu seinem Fortkommen findet, die er hier um so eher nicht vernachlässigen wird, als die stärkere Concurrenz ihn schon von selbst hierzu anspornt, welches sowohl bei schon angeführten, als noch einzuführenden Gewerben gleich eintrift. Die Arten selbst, dies zu bewerkstelligen, gehören nicht hierher, und haben alle gleichen Grund, nämlich Anzeige und Aufmunterung, welches letztere sich nach der Größe des Bedürfnisses und der Möglichkeit, ihm zu willfahren, richtet.

Alle

Alle Schwierigkeiten also, die Zünfte in freie Gewerbe umzuwandeln, wären nun gehoben, die Befugnisse und Pflichten der obersten Staatsgewalt gegen diesen Stand aus einander gesetzet, die innere und äußere Einrichtung derselben beschrieben; die Rechtlichkeit und Unschädlichkeit der Gewerbsfreiheit erwiesen, ohne jedoch dem Staate das Recht der Oberaufsicht über selbige abzusprechen, im Gegentheile aber auch die Pflicht desselben festgesetzet, keinem, der seine gerechten Forderungen zu erfüllen im Stande wäre, die Betreibung des Gewerbes zu untersagen, und so fort die Besorgniß einer Vernachläßigung dieses Standes gehoben, da sowohl der Staat positiv als negativ in den geeigneten Fällen einzuschreiten befugt ist; und wir wären also mit diesem Puncte, die Aufhebung der Zünfte und die Einführung der Gewerbsfreiheit betreffend, fertig; doch aber ist noch einiges in Betreff der zu untersuchenden Geschicklichkeit nachzuholen.

Unter den Mängeln der städtischen Verfassung und der gewöhnlichen Gewerbspolizei rügten wir oben, daß die Untersuchung des sogenannten Meisterstücks allein fast meist von den

Ge-

Gewerbsgenossen abhänge; da wir nun bei den von der Polizeigewalt in Hinsicht der Gewerbe zu treffenden Maßregeln auch die Untersuchung der subjectiven Qualität bei den meisten feststellten, so wird das Verfahren hierbei auch müssen berühret werden, und warum sollten hier nicht erfahrne Beamte oder abgestandene Professionisten, wenn es auf blos mechanische Arbeit ankäme, sonst aber erstere die Beurtheilung desselben so gut und besser vornehmen können, als ein gemeiner Handwerker, der nach seinen Zunftartikeln und Herkommen statt den wesentlichen Erfordernissen sein Urtheil fället? wird nicht eben so gut auch von Amts wegen als von der Zunft die Waarenbeschau und Probe vorgenommen werden können? und sollen so nicht alle mögliche Vorfallenheiten, die die Zünfte sonst unter sich ausmachen, dem gewöhnlichen Beamten, dessen Stelle in verschiedenen Fächern auch andere Staatsdiener vertreten können, überlassen werden, um ihnen alle Gelegenheit zu besondern Versammlungen, Vereinen, Einführungen von neuen Gewohnheiten 2c. zu benehmen? und wird so nicht eine völlige Gleichstellung derselben mit den übrigen Staatsbürgern gemacht werden können?

Aber nicht genug, daß wir das Schädliche der Zünfte in Hinsicht auf ihre Mitbürger wegräumen, wir müssen auch alles Unrechtliche, was auf sie selbst wirkt, und welches nur zur Beschränkung ihres Monopols bisher eingeführet war, fortschaffen; auch die Taxen müssen aufgehoben werden.

Wenn der Zugang zu den Gewerben jedem unbeschränkt offen stehet, wenigstens so viel, daß kein monopolistisches Recht für die zugelassene mehr übrig bleibt, so wird jedes Gewerbe so viel Arbeiter erhalten, als Producte abgesetzt werden können; die Nachfrage wird sich dem Vorrathe gleich stellen, wenn nicht gar minder werden, die Producenten werden also außer Stand gesetzt, nach Belieben ihrem Producte einen Preis zu setzen, sondern sie müssen sich nach den Umständen fügen und durch die Güte der Waaren sich einen gewissen Absatz zu verschaffen, und so die Nachfrage ihrer Vorräthe gleich oder höher zu stellen suchen, der Preis der Producte wird dem reellen Werthe gleich kommen, der Zweck der Taxen, die solches zu bewerkstelligen suchen, und es doch nicht hervorbringen können, fällt also ganz weg, und sie müssen mithin als ein offenbarer Druck für die Gewerbsleute

leute aufgehoben werden, auch ist hier keine plötzliche Aenderung vorhanden, mithin auch keine übeln Folgen zu befürchten; denn da durch die allmählige Umwandlung und Aufhebung der Zünfte der Zustand derer, wofür die Taxen eingeführet wurden, gebessert wurde, so können sie auch den natürlichen Werth der Producte zahlen, den diese um so weniger werden übersteigen können, als die Producte jetzt in größerer Quantität verfertigt werden, als vorhin, eine Steigerung also nur im Falle der vorher ungerecht angelegten Taxe oder der gesteigerten rohen Materialien möglich wäre.

Alle Beispiele, die man von andern Staaten hiergegen anführt, wo man die Zünfte aufhob, und doch die Taxen beibehielte, beweisen nichts, denn hier geschahe die Zunftaufhebung gewaltig, und gewöhnlich in solchen Zeiten, wo die Umstände des Landes keine Vermehrung der Gewerbe zuließen, vielmehr eine Verminderung verursachten, wie in Frankreich, wo die Patentsteuer allein, abgesehen alles kriegerischen Zustandes, schwerlich jemand zu einem Gewerbe aufmuntern wird, daher auch die vielfältigen Auswanderungen der Bewohner des linken Rheinufers nach Südostpreußen, und jener des innern nach den Colonien, wo doch die öffent-

liche Aufmunterung des Gewerbfleißes diesen Zustand angenehm machen müßte; auch paßt das französische Handelssystem nicht auf die Freiheit der Gewerbe, denn wo der Gewerbsmann nicht seine Materialien und Werkzeuge nehmen kann, wo sie am wohlfeilsten und am besten sind; sondern sie in der Ferne holen muß, wenn er sie auch in der Nähe haben kann, und in der Veräußerung seiner Producte nicht frei ist, kann er auch sein Gewerbe nicht mit Vortheil treiben, und wenn Frankreich die Zünfte wieder einführte, so wäre dies zwar ein Beweis seiner unzweckmäßigen Aufhebung, (indem dieselbe seinem staatswirthschaftlichen System nicht angemessen wäre), nicht aber der Schädlichkeit der Aufhebung überhaupt, die nur auf ein consequentes Industriesystem allein anwendbar ist.

Eben so wenig heißt es, daß die Unbestimmung des Preises in vielen Artikeln und den nothwendigsten Lebensbedürfnissen ein jedesmaliges Handeln unbequem und zeitverschwenderisch wäre, aber ist denn darum keine Preisbestimmung vorhanden, wenn das Gesetz keine macht? soll darum vielleicht der Bäcker oder Fleischer alle Stunden eine andere Taxe machen? ich glaube, wohl eben so wenig, als der

der Kaufmann; doch dies zu verhüten, ist es ja ein leichtes, wenn ihnen vorgeschrieben wird, an ihren Buden den Preis jeden Productes mit Bestimmung des Gewichtes, Längen- oder Inhaltsmaß, sammt Benennung der Qualität auf einer ausgehängten Tafel monatlich, wöchentlich oder täglich nach Verschiedenheit des Geschäftes zu bestimmen.

Auch wenn keine Taxen mehr bestehen, fordert doch die Pünktlichkeit des Geschäftes und die Möglichkeit des wechselseitigen Verkehrs die Bestimmung der Quantität und Qualität, wozu Maß und Gewicht in Verbindung unserer äußern Sinne uns die nöthigen Anzeigen geben; diesemnach folget es von selbst, daß, jemehr in diesen Puncten in einem Staate Einförmigkeit herrscht, daß alsdann auch der öffentliche Credit und der Zufluß des Auslandes mehr emporgehoben werden, worüber wir an Frankreich und England die auffallendsten Beispiele haben.

Die Wandelbarkeit der Preisanzeigen der Gewerbs- und Kaufleute soll ja nicht beschränkt, sondern jedem die höchstmöglichste Freiheit zur Abänderung nach der Natur des Geschäftes überlassen werden, damit nicht durch zu lange Abwechselungsfristen Gelegenheit zu geheimen Verabredungen dargeboten werde; aber auch nie kürzer als auf einen

Tag

Tag erlaubt seyn, damit auch die Käufer sich darnach zu benehmen wissen, und in den Geschäften selbst kein Aufenthalt entstehe. Uibrigens versteht es sich von selbst, daß solche Verfügung sich weder auf Privatverkäufe, (im Gegensatz des Ladenverkaufes), noch auf den Großhandel sich erstrecken könne.

Indessen wie nothwendig und gerecht es ist, die Taxen nach aufgehobenen Zünften auch abzuschaffen, und wie wenig Schwierigkeiten es unterworfen ist, und nicht die geringste Störung im Handel verursachet, sondern vielmehr die Freiheit desselben ungemein erleichtert, so werden sie doch bei einigen Gewerben stets müssen bestehen bleiben; aber hier sind auch die Gewerbe einzeln, und zwar nothwendig nur einzeln zugetheilet; nämlich bei den sogenannten Regalien oder Staatsgewerben, als dem Münz- und Postwesen, deren Eigenschaft die Betreibung des Geschäftes dem Staate unmittelbar zuwendet, so wie sie auch die Preisbestimmungen derselben bestimmet, indem sie dem ersteren keinen, und dem anderen nur den möglichst geringsten Gewinnst erlaubet. Die Beobachtung dieser Regeln, welche zu überspringen bei letzterem unmittelbar den mindern Ertrag, beim ersteren aber die tägliche Abnahme des Nationalreichthums, und so mittelbar des Staatsvermögens verbietet, ist nur einzig der obersten Staatsgewalt möglich, weil sie als eine moralische Person *) schon anderwärts ihre an-

*) Die physische ist zufällig.

angewiesenen Revenüen hat, mithin den Capitalgewinnst einzig auf den Unterhalt des Gewerbes beschränken kann, das durch seine politische Lage und die physischen Verhältnisse seine Preisbestimmungen und Abänderungen erhält.

Es gilt gleich, ob der Staat diese Gewerbe selbst, oder ob es Private treiben, genug, daß sie als Staatsgewerbe von letzteren betrieben werden, und ihr Recht auf einen bloßen Vertrag beruhet; ganz rechtmäßig bestimmet also der Staat die Taxen der Posten für Briefe, Passagiere, Passage, ganz recht die Trinkgelder der Postillons, Conducteurs, Extraposten u. s. w.

Eben so ist es auch mit allen andern Staatsanstalten, die bald en regie und bald en ferme verwaltet werden, als Zölle, Weggelder, Krahnengelder, Accisen, Waag- und Hallegeld, Mahlsatz ꝛc.

Auch gilt ein Gleiches von den Arbeitern an öffentlichen Orten, weil die öffentliche Sicherheit und Erleichterung des Geschäftes hier schon die Beschränkung einer unbedingten Concurrenz gebietet, als für Packträger, Ablàder, Fuhrleute u. s. w.

Alle solche Anstalten aber, die Privatanstalten sind, und nicht an eigentlichen öffentlichen Orten betrieben werden, gehören nicht hierher, als Lohnrößler und sonstiges Fuhrwerk; ein anderes ist es, wenn sie Surrogate der Staatsanstalten sind, wie die Land-, Fuhr- und Fußbothen, denen ganz gerecht eine

Bayerische Staatsbibliothek München

eine Taxe aufgelegt, oder ihnen die Quantität der Ladung, wie allem andern Fuhrwek bestimmet wird.

Außer diesen wenigen Fällen, wo die Politik eine Ausnahme des Rechtes macht, eben weil sie hier einem oder einigen besonders bestimmt, was an sich allen zukommt, kann aber platterdings keine weitere Taxe bestehen bleiben, weil bei ihnen nach dem Gesetze der Gewerbsfreiheit die höchstmögliche Anzahl der Gewerbsleute vorhanden, also der natürliche Preis gegeben ist, der zu beschränken eine Verlezzung des Privateigenthums wäre.

Nach diesen Grundsätzen wird sich das Interesse des Staats mit jenem der Unterthanen am besten vereinigen, und mit ihren staatswirthschaftlichen Maßregeln stimmen die Normen des Rechtes vollkommen überein, wovon die Politik erst ihre Deutungen erhält, und wo man ohne sie nie weit kommen wird, da ohne dem Wohl der einzelnen auch jenes des Ganzen nicht befördert werden kann. Wer vermag aber das Wohl der einzelnen besser zu befördern, als der, der die Uibersicht des Ganzen hat? und wie setzt er sich leichter hierzu im Stande, als wenn er es allen selbst überläßt, und jedem da hilft, wo seine eignen Kräfte nicht zureichen? Selig also das Land, welches einen Fürsten hat, dessen Tendenz dahin geht, seinen Unterthanen keine Hindernisse zu machen, um durch eigne Kräfte das zu erlangen, was sie für ihre Glückseligkeit halten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

eine Taxe aufgelegt, oder ihnen die Quantität der Ladung, wie allem andern Fuhrwerk bestimmet wird.

Außer diesen wenigen Fällen, wo die Politik eine Ausnahme des Rechtes macht, eben weil sie hier einem oder einigen besonders bestimmt, was an sich allen zukommt, kann aber platterdings keine weitere Taxe bestehen bleiben, weil bei ihnen nach dem Gesetze der Gewerbsfreiheit die höchstmögliche Anzahl der Gewerbsleute vorhanden, also der natürliche Preis gegeben ist, der zu beschränken eine Verletzung des Privateigenthums wäre.

Nach diesen Grundsätzen wird sich das Interesse des Staats mit jenem der Unterthanen am besten vereinigen, und mit ihren staatswirthschaftlichen Maßregeln stimmen die Normen des Rechtes vollkommen überein, wovon die Politik erst ihre Deutungen erhält, und wo man ohne sie nie weit kommen wird, da ohne dem Wohl der einzelnen auch jenes des Ganzen nicht befördert werden kann. Wer vermag aber das Wohl der einzelnen besser zu befördern, als der, der die Übersicht des Ganzen hat? und wie sehr er sich leichter hierzu im Stande, als wenn er es allen selbst überläßt, und jedem da hilft, wo seine eignen Kräfte nicht zureichen? Selig also das Land, welches einen Fürsten hat, dessen Tendenz dahin geht, seinen Unterthanen keine Hindernisse zu machen, um durch eigne Kräfte das zu erlangen, was sie für ihre Glückseligkeit halten.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hagens, Kaspar von,

Philosophische und politische Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der Zü
nfte und Polizeytaxen und ihre Wirkungen auf die bürgerl. Gesellschaft mit
besonderer Hinsicht auf Fichtes geschlossenen Handelsstaat

München 1804

Ph.pr. 1403 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042481-7